Obergericht
des Kantons Bern

2. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 119-122

Bern, 6. Mai 2025

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.),
Oberrichterin Friederich Hörr, Oberrichter Knecht
Gerichtsschreiberin Zybach

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwältin Dr. E._____

Beschuldigter 1/Anschlussberufungsführer 1

B._____
a.v.d. Fürsprecher F._____

Beschuldigter 2

C._____
a.v.d. Rechtsanwalt G._____

Beschuldigter 3

D._____
a.v.d. Fürsprecher H._____

Beschuldigter 4/Anschlussberufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin

und

I._____
a.v.d. Rechtsanwalt J._____

Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Qualifizierte Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (B1-B4), versuchte Nötigung (B1+B4) etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 18. September 2023
(PEN 21 901-904)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) fällte am 18. September 2023 folgendes Urteil über A._____ (Beschuldigter 1/Anschlussberufungsführer 1; nachfolgend: Beschuldigter 1), B._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2), C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 3) und D._____ (Beschuldigter 4/Anschlussberufungsführer 2; nachfolgend: Beschuldigter 4; pag. 2490 ff.; Hervorhebungen im Original, Auslassungen in eckigen Klammern):

A.

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____ (Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.3. AKS)

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an **A._____** von **CHF 3'704.40** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte,

unter Auferlegung der auf ihn entfallenden (25%), anteilsmässigen **Verfahrenskosten (10% dieser 25%)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 1'257.30 und Auslagen (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) von CHF 333.05, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'590.35**, **an den Kanton Bern**.

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 50.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'540.35**.

Für die **amtliche Verteidigung** von A._____ wird Fürsprecher P._____ eine **Entschädigung von CHF 323.60** inkl. Auslagen und MWST. ausgerichtet.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1.1 der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.1. AKS);

1.2 der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.2. AKS);

1.3 der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), z.N. von I._____ (Ziff. I.A.4. AKS);

1.4 der **Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz** durch *Führenlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges*, begangen am 26.02.2021 in M._____(Ort) und anderswo (Ziff. I.A.5. AKS)

und in Anwendung der Artikel
40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 106, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
29, 93 Abs. 2 lit. b SVG
219 Abs. 1 lit. a VTS
426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1.1 Zu einer **Freiheitsstrafe** von **24 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 49 Tagen (vom 28.05.2019 bis am 15.07.2019) wird im Umfang von 49 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

1.2 Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.

1.3 Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).

1.4 Zu den auf ihn entfallenden (25%), auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (90% von diesen 25%),** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 11'315.85 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft) von CHF 10'754.10, insgesamt bestimmt auf **CHF 22'069.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 11'401.10).

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 450.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 21'619.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 10'951.10).

B.

I.

B._____ wird freigesprochen:

1.1 von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____,

C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.3. AKS);

1.2 von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.4. AKS)

unter Auferlegung der auf ihn entfallenden (25%), anteilsmässigen **Verfahrenskosten (20% dieser 25%)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'514.65 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 5'011.95, insgesamt bestimmt auf **CHF 7'526.60**, **an den Kanton Bern**.

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 100.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 7'426.60**.

Für die **amtliche Verteidigung** von B._____ wird Fürsprecher F._____ eine **Entschädigung von CHF 4'785.90** inkl. Auslagen und MWST. ausgerichtet.

II.

B._____ wird schuldig erklärt:

1.1 der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.1. AKS);

1.2 der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.2. AKS)

und in Anwendung der Artikel
40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1.1 Zu einer **Freiheitsstrafe** von **16 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 49 Tagen (vom 28.05.2019 bis am 15.07.2019) wird im Umfang von 49 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

1.2 Zu den auf ihn entfallenden (25%), auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (80% dieser 25%),** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'058.50 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft) von CHF 27'804.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 37'862.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 10'962.65).

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 37'462.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 10'562.65).

III.

1.3 Das **Widerrufsverfahren** gegen B._____ findet nicht statt (Art. 46 Abs. 5 StGB).

2. Es sind keine Kosten entstanden.

C.

I.

Das Strafverfahren gegen **C._____**

wegen **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer** durch *Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung*, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 01.05.2016 bis 18.09.2016 in M._____ (Ort), N._____ (Adresse) und anderswo in der Schweiz (Ziff. I.C.5. AKS)

wird infolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

C._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.3. AKS);

1.4 von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.4. AKS)

unter Auferlegung der auf ihn entfallenden (25%), anteilsmässigen **Verfahrenskosten (20% dieser 25%)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'514.65 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 5'560.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 8'075.15**, **an den Kanton Bern**.

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 100.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 7'975.15**.

Für die **amtliche Verteidigung** von C._____ wird Rechtsanwalt O._____ eine **Entschädigung von CHF 5'541.55** inkl. Auslagen und MWST. ausgerichtet.

III.

C._____ wird schuldig erklärt:

1.1 der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.1. AKS);

1.2 der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.2. AKS);

1.3 der **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer** durch *Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung*, mehrfach begangen in der Zeit vom 19.09.2016 bis am 13.07.2017 in M._____(Ort) (Ziff. I.C.5. AKS)

und in Anwendung der Artikel
34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51,123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
117 Abs. 1 AuG
426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1.1 Zu einer **Freiheitsstrafe** von **18 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 49 Tagen (vom 28.05.2019 bis am 15.07.2019) wird im Umfang von 49 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

1.2 Zu einer **Geldstrafe** von 100 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total **CHF 8'000.00**, teilweise als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23.11.2016 und der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 18.01.2019.

1.3 Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).

1.4 Zu den auf ihn (25%) auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (80% dieser 25%),** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'058.50 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft) von CHF 29'998.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 40'056.75** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 10'134.25).

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 39'656.75** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 9'734.25).

D.

I.

D._____ wird freigesprochen:

1.1 von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.3. AKS);

1.2 von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.4. AKS)

unter Auferlegung der anteilsmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'514.65 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 4'818.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 7'332.85**, **an den Kanton Bern**.

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 100.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 7'232.85**.

Für die **amtliche Verteidigung** von D._____ wird Fürsprecher H._____ eine **Entschädigung von CHF 4'799.25** inkl. Auslagen und MWST. ausgerichtet.

II.

D._____ wird schuldig erklärt:

1.1 der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.1. AKS);

1.2 der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.2. AKS)

und in Anwendung der Artikel
40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51,123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1.1 Zu einer **Freiheitsstrafe** von **14 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 49 Tagen (vom 28.05.2019 bis am 15.07.2019) wird im Umfang von 49 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

1.2 Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).

1.3 Zu den auf ihn entfallenden (25%), hiervon auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (80% dieser 25%),** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'058.50 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft) von CHF 27'029.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 37'087.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 10'134.25).

[Tabelle Zusammensetzung Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 36'687.70** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft auf CHF 9'734.25).

E.

I.

1.1 Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher P._____ (28.05.2019-19.05.2021) wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19.05.2021 (pag. 1479 f.) wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern hat Fürsprecher P._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ insgesamt mit CHF 3'236.05 entschädigt.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang von CHF 2'912.45 (**90 %**, auf den Schuldspruch entfallend) zurückzuzahlen und Fürsprecher P._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 698.90 (**90 %**, auf den Schuldspruch entfallend) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

1.2 Die auf den Schuldspruch entfallende (**80%**) amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von B._____ durch Fürsprecher F._____ werden wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher F._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ mit CHF 19'143.75, **unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Honorarvorschusses** vom 14.02.2023 (für seine Aufwendungen vom 24.05.2019-06.02.2023) in der Höhe von CHF 14'296.00 inkl. Auslagen und MwSt. **noch mit CHF 4'847.75.**

B._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher F._____ die Differenz von CHF 4'243.35 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

1.3 Die auf den Schuldspruch entfallende (**80%**) amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt O._____ werden wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt O._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ mit CHF 22'166.20, **unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Honorarvorschusses** in der Höhe von CHF 12'924.00 inkl. Auslagen und MwSt. **noch mit CHF 9'242.20**.

C._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt O._____ die Differenz von CHF 4'500.60 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

1.4 Die auf den Schuldspruch entfallende (**80%**) amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von D._____ durch Fürsprecher H._____ werden wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher H._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ mit CHF 19'197.15.

D._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher H._____ die Differenz von CHF 8'702.15 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

1.5 Mit Verfügung des Gerichts vom 11.10.2022 wurde die amtliche Entschädigung für die vormalige unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ durch Rechtsanwalt Q._____ (05.04.2019-23.08.2022) wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern hat Rechtsanwalt Q._____ für die amtliche Verteidigung von I._____ mit CHF 13'922.50 entschädigt.

Der Kanton Bern kann von A._____, B._____, C._____ und D._____ solidarisch die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

1.6 Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ durch Rechtsanwalt J._____ (seit 12.09.2022) werden wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt J._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ mit CHF 17'102.80.

Der Kanton Bern kann von A._____, B._____, C._____ und D._____ solidarisch die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ verlangen, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____, B._____, C._____ und D._____ werden solidarisch verpflichtet, I._____ zuhanden von Rechtsanwalt J._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 6'375.85 zu bezah-

len (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt J._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

F.

I.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1.1 In Anbetracht der unzureichenden Begründung wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers I._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

1.2 Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

G.

Weiter wird verfügt:

1.1 Die von A._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

1.2 Die von B._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

1.3 Die von C._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. ._____ und PCN-Nr. ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

1.4 Die von D._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

1.5 [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung und Anschlussberufungen

Gegen dieses Urteil vom 18. September 2023 meldete die zuständige Staatsanwältin der Region Berner Jura-Seeland mit Schreiben vom 26. September 2023 fristgerecht Berufung an (pag. 2518).

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 7. März 2024 und wurde den Parteien mit Verfügung vom selben Tag zugestellt (pag. 2522 ff. und pag. 2714 ff.).

In ihrer frist- und formgerechten Berufungserklärung vom 20. März 2024 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Berufungsführerin; nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft), die Berufung richte sich gegen sämtliche Freisprüche betreffend alle Beschuldigten inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen; gegen die Schuldsprüche betreffend alle Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung (anstelle von qualifizierter Freiheitsberaubung); gegen die ausgefällten Freiheitsstrafen; ge-

gen den Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung betreffend die Beschuldigten 1, 3 und 4 sowie gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 2724 ff.).

Mit Verfügung vom 20. März 2024 wurde den Beschuldigten 1-4 sowie I._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger) Gelegenheit gegeben, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 2729 ff.). Der Beschuldigte 1 erklärte mit form- und fristgerechter Eingabe vom 8. April 2024 die vollumfängliche Anschlussberufung (pag. 2740). Auf gerichtliche Aufforderung vom 4. Juni 2024 hin präzisierte der Beschuldigte 1 seine Anschlussberufung mit Eingabe vom 14. Juni 2024 (pag. 2768 ff.). Demgemäss richtet sich seine Anschlussberufung gegen die Schuldsprüche wegen Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und einfacher Körperverletzung inkl. entsprechender Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie den Zivilpunkt (Abweisung der Zivilklage). Der Beschuldigte 4 erklärte mit form- und fristgerechtem Schreiben vom 10. April 2024 ebenfalls Anschlussberufung, wobei sich diese gegen die gegen ihn gerichteten Schuldsprüche sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen (Zivilklage, Verfahrenskosten inkl. Honorar amtliche Verteidigung, Löschung erkennungsdienstliche Daten, Entschädigung für Untersuchungshaft) richte (pag. 2753 ff.). Die weiteren Parteien erhoben keine Anschlussberufung. Auch wurde von keiner Seite ein Nichteintreten auf die Berufung oder die Anschlussberufungen beantragt (vgl. pag. 2740 ff.).

Die Berufungsverhandlung vor der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Kammer) fand am 8. April 2025 sowie am 6. Mai 2025 (Urteilseröffnung) statt (pag. 3003 ff.).

3. Wechsel der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 3 im oberinstanzlichen Verfahren

Rechtsanwalt O._____, bis dahin amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 3, erklärte mit Eingabe vom 7. August 2024, er habe seine Anwaltstätigkeit per Ende Juli 2024 aufgeben müssen. Sein Bürokollege, Rechtsanwalt G._____, sei bereit, das amtliche Mandat fortzuführen (pag. 2860). Mit Verfügung vom 8. August 2024 wurde Rechtsanwalt O._____ per sofort aus dem amtlichen Mandat für den Beschuldigten 3 entlassen und per 8. August 2024 Rechtsanwalt G._____ dem Beschuldigten 3 als amtlicher Verteidiger beigeordnet (pag. 2862 ff.). Rechtsanwalt O._____ reichte mit Eingabe vom 14. August 2024 seine Kostennote für den Zeitraum vom 26. September 2023 bis 14. August 2024 ein (pag. 2878.3 ff.). Rechtsanwalt G._____ liess dem Gericht mit Schreiben vom 27. August 2024 die vom Beschuldigten 3 unterzeichnete Anwaltsvollmacht zukommen (pag. 2787.11 f.).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Der Beweisantrag der Generalstaatsanwaltschaft, es seien im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung bei den Migrationsdiensten sowie beim Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) aktuelle Berichte betreffend die Prüfung einer strafrechtlichen Landesverweisung einzuholen, wurde betreffend die Beschuldigten

1, 3 und 4 gutgeheissen (pag. 2728; pag. 2870; pag. 2901 ff.). Die entsprechenden Berichte des SEM betreffend die Beschuldigten 1 und 4 datieren vom 18. Februar 2025 (pag. 2913 ff.), betreffend den Beschuldigten 3 vom 13. März 2024 [recte: 2025] (pag. 2962 f.). Die Berichte des Migrationsdienstes des Kantons Bern (nachfolgend: MIDI) datieren vom 21. Februar 2025 (Beschuldigter 3; pag. 2927 ff.) und vom 12. März 2025 (Beschuldigter 1; pag. 2965 ff.). Der Bericht des Amtes für Migration und Aufenthalt des Kantons Luzern betreffend den Beschuldigten 4 datiert vom 27. Februar 2025 (pag. 2964).

Von Amtes wegen wurden sodann Strafregisterauszüge (datierend vom 26. März 2025 [pag. 2974 ff.]) sowie Leumundsberichte samt Erhebungsformulare über die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffend die Beschuldigten 1-4 eingeholt (pag. 2897 ff.). Die Berichte datieren vom 18. Februar 2025 (Beschuldigter 2; pag. 2917 ff.), vom 27. Februar 2025 bzw. 7. März 2025 (Beschuldigter 4; pag. 2955 ff.), 11. März 2025 (Beschuldigter 3; pag. 2968 ff.) und 30. bzw. 28. März 2025 (Beschuldigter 1, pag. 2991 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. April 2025 wurden der Straf- und Zivilkläger und die Beschuldigten 1-4 erneut einvernommen (pag. 3007 ff.). Weiter wurden folgende anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Unterlagen zu den Akten erkannt: ein seitens des Beschuldigten 1 eingereichtes türkisches Urteil betreffend R._____ vom 7. Juli 2020, welches vom anwesenden Übersetzer in den wesentlichen Punkten übersetzt wurde, sowie eine Stellungnahme der behandelnden Psychologin des Beschuldigten 2 vom 2. April 2025 (pag. 3005 f., 3027 ff. und pag. 3036).

5. Anträge der Parteien

5.1 Generalstaatsanwaltschaft

Staatsanwältin S._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 3038 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A._____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A._____

1. schuldig erklärt wurde der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) durch Führenlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges, begangen am 26.02.2021;
2. verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage).

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der qualifizierten Freiheitsberaubung, begangen am 07.05.2019; sowie
2. der versuchten Nötigung, begangen am 07.05.2019;
3. der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, begangen am 07.05.2019;

4. der einfachen Körperverletzung, begangen am 07.05.2019; sowie

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 34 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für einen Teil von 28 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 49 Tagen;
2. zu einer **Landesverweisung** von 8 Jahren;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer an gemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (amtliches Honorar; DNA; SIS-Eintrag).

B. B._____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

1. B._____ der versuchten Nötigung, begangen am 07.05.2019, schuldig erklärt wurde;
2. das Widerrufsverfahren gegen B._____ betreffend Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22.08.2018 (BM ._____) nach Art. 46 Abs. 5 StGB nicht durchgeführt wurde.

II.

B._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **qualifizierten** Freiheitsberaubung, begangen am 07.05.2019;
2. der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, begangen am 07.05.2019; sowie
3. der einfachen Körperverletzung, begangen am 07.05.2019.

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 32 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für einen Teil von 26 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 49 Tagen;
2. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

VI.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (amtliches Honorar; DNA).

C. C._____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

1. das Strafverfahren gegen C._____ wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), mehrfach begangen in der Zeit vom 01.05.2016 bis am 17.09.2016 eingestellt wurde;
2. C._____ schuldig erklärt wurde:
   2.1. der versuchten Nötigung, begangen am 07.05.2019; sowie
   2.2. der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), mehrfach begangen in der Zeit vom 18.09.2016 bis am 13.07.2017.
3. C._____ verurteilt wurde zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen von CHF 80.00.

II.

C._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der qualifizierten Freiheitsberaubung, begangen am 07.05.2019;
2. der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, begangen am 07.05.2019;
3. der einfachen Körperverletzung, begangen am 07.05.2019.

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 34 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für einen Teil von 28 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 49 Tagen;
2. zu einer Landesverweisung von 8 Jahren; sowie
3. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (amtliches Honorar; DNA).

D. D._____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als D._____ der versuchten Nötigung, begangen am 07.05.2019, schuldig erklärt wurde.

II.

D._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der qualifizierten Freiheitsberaubung, begangen am 07.05.2019;
2. der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, begangen am 07.05.2019; sowie
3. der einfachen Körperverletzung, begangen am 07.05.2019.

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 28 Monaten**, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für einen Teil von 22 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 49 Tagen;
2. zu einer Landesverweisung von 8 Jahren; sowie
3. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (amtliches Honorar; DNA; SIS-Eintrag).

5.2 Beschuldigter 1

Rechtsanwältin E._____ stellte und begründete namens und im Auftrag des Beschuldigten 1 Folgendes (pag. 3042; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A._____ der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) durch Führenlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges, begangen am 26. Februar 2021, schuldig erklärt und zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage) verurteilt wurde.

II.

Herr A._____ sei **freizusprechen** vom Vorwurf der Freiheitsberaubung, evtl. qualifiziert begangen (Art. 183 Ziff. 1 StGB, evtl. Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 182 Abs. 3 StGB), der Nötigung (Versuch) (Art. 181 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand (Art. 123 Ziff. 2 StGB) sowie der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), angeblich begangen am 7. Mai 2019, Restaurant T._____ in M._____(Ort),

unter **Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Parteikosten** gemäss eingereichten Honorarnoten sowie unter Ausrichtung einer Genugtuung für die ausgestandene Polizei- bzw. Untersuchungshaft von total 49 Tagen à CHF 200.00 pro Tag, ausmachend CHF 9'800.00

III.

Eventualiter sei auf einen **Landesverweis** (Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB) aufgrund der Härtefallregelung gem. Art. 66a Abs. 2 StGB **zu verzichten**.

IV.

Die Zivilklage sei abzuweisen. Für die Beurteilung der Zivilklage seien keine Kosten auszuscheiden.

V.

Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

5.3 Beschuldigter 2

Die Seitens Fürsprecher F._____ für den Beschuldigten 2 gestellten Anträge lauten wie folgt (pag. 3043 f.; Hervorhebungen im Original):

I. Es sei festzustellen, dass das **Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023** betreffend die **versuchte Nötigung**, begangen am 7. Mai 2019 zum Nachteil von I._____ in **Rechtskraft** erwachsen ist.

II. Die Berufung der Staatsanwaltschaft sei abzuweisen und Herr **B._____** sei **freizusprechen** vom Vorwurf:

1. der **einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand**;
2. der **einfachen Körperverletzung**, evtl. des **Angriffs**;

alles angeblich begangen am 07.05.2019, in der Zeit von ca. 17:15 bis ca. 23:30 Uhr, in M._____ (Ort), U._____ (Adresse), Ristorante Pizzeria T._____, gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____», zum Nachteil von I._____;

unter Ausscheidung der anteilsmässigen, oberinstanzlichen Verfahrenskosten und zwar unter Verzicht auf eine persönliche Entschädigung, dagegen unter Ausscheidung der darauf entfallen den Verteidigungskosten, alles zulasten des Kantons Bern.

III. Herr **B._____** sei hingegen **schuldig zu erklären**:

der **Freiheitsberaubung**;

begangen am 07.05.2019, in der Zeit von ca. 17:15 bis ca. 23:30 Uhr, in M._____ (Ort), U._____(Adresse), Ristorante Pizzeria T._____, gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____», zum Nachteil von I._____

und in Anwendung der Artikel

StGB: Art. 12, 22 Abs. 1,40, 41,42, 47, 49, 51, 181, 183 Ziff. 1

StPO: Art. 426 ff.

zu verurteilen

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 16 Monaten** unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 49 Tagen (28.05.2019 bis 15.07.2019) und unter **Gewährung des bedingten Strafvollzugs** bei einer **Probezeit von 2 Jahren**.
2. Die auf Herrn B._____ entfallenden anteilmässig **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
3. Die **Verteidigungskosten** für das **oberinstanzliche Verfahren** seien vollumfänglich dem Kan ton Bern aufzulegen.

IV. Das **Widerrufsverfahren** gegen Herrn **B._____** betreffend das Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. August 2018 (BM ._____) sei – unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern, jedoch ohne Ausrichtung einer Entschädigung oder Ausscheidung von Verteidigungskosten – **einzustellen**.

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. Die **Zustimmung zur Löschung der erkennungsdienstlichen Erfassung** PCN ._____ von Herrn B._____ sei nach Rechtskraft des Urteils zu erteilen.

2. Eventuell: Das **Honorar des amtlichen Verteidigers** sei betreffend das vor- und das oberinstanzliche Verfahren gerichtlich zu bestimmen.

5.4 Beschuldigter 3

Rechtsanwalt O._____ beantragte namens und im Auftrag des Beschuldigten 3 Folgendes (pag. 3045 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura Seeland vom 18. September 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist

- als das Strafverfahren gegen C._____ wegen **Widerhandlungen gegen das AIG**, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Mai 2016 bis am 17. September 2016 **eingestellt** worden ist;

- als C._____ **schuldig erklärt** worden ist der **Widerhandlungen gegen das AIG**, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. September 2016 bis am 13. Juli 2017 in M._____(Ort) und anderswo und diesbezüglich zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à CHF 80.00 verurteilt worden ist;

- als C._____ **schuldig erklärt** worden ist der **versuchten Nötigung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort) zN I._____

- als die **Zivilklage** von I._____ (ohne Kostenausscheidung) **auf den Zivilweg verwiesen** worden ist.

II.

Es sei C._____ **freizusprechen** von den Vorwürfen der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand sowie der einfachen Körperverletzung (eventl. Angriff), angeblich begangen am 7. Mai 2019 zN von I._____; dies unter **Auferlegung** der auf ihn entfallenden **anteilsmässigen Verfahrenskosten** (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) der ersten Instanz **an den Kanton Bern**.

III.

Es sei C._____ hingegen **schuldig zu erklären** der **Freiheitsberaubung**, begangen am 7. Mai 2019 zN von I._____.

IV.

Es sei C._____ **sei zu verurteilen**

- zu einer **Freiheitsstrafe von max. 18 Monaten**, dies **unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 49 Tagen** sowie unter **Gewährung des bedingten Strafvollzug bei einer Probezeit von drei Jahren**;

- zu den auf die **Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten** (ohne Kosten für die amtlichen Verteidigung) der ersten Instanz.

V.

Auf die **Anordnung einer Landesverweisung** sei hinsichtlich C._____ **zu verzichten**.

VI.

Es seien die oberinstanzlichen **Verfahrenskosten** (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) dem **Kanton Bern** aufzuerlegen.

VII.

Es seien die weiteren notwendigen Verfügungen zu treffen und es sei insbesondere das Honorar der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsvertreters für das erst und das oberinstanzliche Verfahren sowie die entsprechenden Rückzahlungspflichten gerichtlich zu bestimmen.

5.5 Beschuldigter 4

Für den Beschuldigten 4 stellte Fürsprecher H._____ folgende Anträge (pag. 3047; Hervorhebungen im Original):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18.09.2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als D._____ vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und der einfachen Körperverletzung, beides angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), freigesprochen wurde (lit. D Ziff. I. unter Ausschluss der Kostenfolgen).

2. D._____ sei vom Vorwurf der Freiheitsberaubung (evtl, qualifiziert), angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), freizusprechen (lit. D Ziff. 11.1.).

3. D._____ sei vom Vorwurf der versuchten Nötigung, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), freizusprechen (lit. D Ziff. II.2.).

4. Die Zivilklage von I._____ sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge vollumfänglich zurück, resp. abzuweisen (lit. F.).

5. Die Verfahrenskosten **für das erst- sowie das oberinstanzliche Verfahren** seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen (lit. D. Ziff. I. & II.3.).

6. Das Honorar des unterzeichnenden Anwalts **für das erst- sowie das oberinstanzliche Verfahren** sei vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen (lit. E. Ziff. I.4.).

7. Die von D._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. ._____) sind nach Rechtskraft der Freisprüche sofort zu löschen (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG) (lit. G. Ziff. 4).

8. D._____ sei für die ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen eine Entschädigung von CHF 9'800.00 aus der Staatskasse zu entrichten.

5.6 Straf- und Zivilkläger

Rechtsanwalt J._____ beantragte für den Straf- und Zivilkläger Folgendes (pag. 3048 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A._____ (Beschuldigter 1 / Anschlussberufungsführer)

I.

A._____ sei freizusprechen:

1. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. A. 3. AKS).

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. A. 1. AKS);
2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. A. 2. AKS);
3. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. A. 4. AKS);

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu bestrafen.

B. B._____ (Beschuldigter 2)

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als B._____ der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. B. 2. AKS), **schuldig erklärt** wurde.

II.

B._____ sei freizusprechen:

1. von der Anschuldiung der einfachen **Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. B. 3. AKS);
2. von der Anschuldiugung der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. B. 4. AKS).

III.

B._____ sei schuldig zu erklären:

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. B. 1. AKS);

2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. B. 2. AKS);

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu bestrafen.

C. C._____ (Beschuldigter 3)

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als C._____ der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. C. 2. AKS), **schuldig erklärt** wurde.

II.

C._____ sei freizusprechen:

1. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. C. 3. AKS);

2. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. C. 4. AKS).

III.

C._____ sei schuldig zu erklären:

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. C. 1. AKS);

2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und D._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. C. 2. AKS);

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu bestrafen.

D. D._____ (Beschuldigter 4 / Anschlussberufungsführer)

I.

D._____ sei freizusprechen:

1. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und C._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. D. 3. AKS);

2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und C._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. D. 4. AKS).

II.

D._____ sei schuldig zu erklären:

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und C._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. D. 1. AKS);

2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 07.05.2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____ und C._____ z.N. von I._____ (Ziff. I. D. 2. AKS);

und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu bestrafen.

E.

I.

1. Es sei festzustellen, dass die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Straf- und Zivilklägers im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt J._____ bereits ausbezahlt wurde.

   Es sei festzuhalten, dass der Kanton Bern von A._____, B._____, C._____ und D._____ solidarisch die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren von I._____ verlangen kann, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Art. 426 Abs. 4 StPO).

   Es sei festzustellen, dass A._____, B._____, C._____ und D._____ solidarisch verpflichtet worden sind, I._____ zuhanden von Rechtsanwalt J._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 6'375.85 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Es sei festzustellen, dass Rechtsanwalt J._____ in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht hat (Art. 135 Abs. 4 lit. b aStPO und Art. 42a KAG).

2. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Straf- und Zivilklägers durch Rechtsanwalt J._____ sei für das oberinstanzliche Verfahren gemäss eingereichter Kostennote zu bestimmen.

   Es sei festzuhalten, dass der Kanton Bern von A._____, B._____, C._____ und D._____ solidarisch die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im oberinstanzlichen Verfahren von I._____ verlangen kann, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Art. 426 Abs. 4 StPO).

F.

I.

Im Zivilpunkt sei zu verfügen:

1. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers sei **auf den Zivilweg zu verweisen** (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich **keine Kosten** ausgeschieden.

G.

Die **weiteren Verfügungen** seien von Amtes wegen zu erlassen.

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Zufolge der beschränkten Berufung und der beschränkten Anschlussberufungen (vgl. Ziff. 2 und 5 oben) hat die Kammer sämtliche Freisprüche betreffend alle Beschuldigten inkl. entsprechender Rechtsfolgen (Sanktionen, Kosten- und Entschädigungsfolgen, namentlich inkl. der dem Beschuldigten 1 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gesprochenen Entschädigung) zu überprüfen (Ziff. A.I.; A.II. Sanktionenpunkte 1, 3 und 4; B.I.; B.II. Sanktionenpunkte; C.II.; C.III. Sanktionenpunkte 1 und 4; D.I.; D.II. Sanktionenpunkte 1 und 3; E. [jeweils Rück- und Differenzzahlungspflicht sowie Verteilung gemäss Prozessausgang] des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter durch die Kammer zu prüfen sind die Schuldsprüche wegen Freiheitsberaubung (statt qualifizierter Freiheitsberaubung) betreffend alle Beschuldigten (Ziff. A.II. Schuldspruch 1; Ziff. B. II. Schuldspruch 1; Ziff. C.III. Schuldspruch 1 und Ziff. D.II. Schuldspruch 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Schuldsprüche des Beschuldigten 1 wegen versuchter Nötigung und einfacher Körperverletzung (Ziff. A.II. Schuldsprüche 2 und 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie der Schuldspruch des Beschuldigten 4 wegen versuchter Nötigung (Ziff. A.II. Schuldspruch 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), jeweils mit den entsprechenden Implikationen auf die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen (vgl. oben betreffend Freisprüche). Sodann sind die Landesverweisungen inkl. Ausschreibung im SIS betreffend die Beschuldigten 1, 3 und 4 sowie der Zivilpunkt zu behandeln (Ziff. A.II. Sanktionenpunkt 3; C.III. Sanktionenpunkt 3; D.II. Sanktionenpunkt 2 und F. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Neu zu befinden ist schliesslich über die nicht der Rechtskraft zugänglichen Verfügungen bezüglich der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten betreffend alle Beschuldigte (Ziff. G.1.-4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind demgegenüber der Schuldspruch des Beschuldigten 1 wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz inkl. entsprechender Übertretungsbusse (Ziff. A.II. Schuldpunkt 4 und Sanktionenpunkt 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Schuldspruch des Beschuldigten 2 wegen versuchter Nötigung (Ziff. B.II. Schuldpunkt 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Schuldsprüche des Beschuldigten 3 wegen versuchter Nötigung und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer inkl. entsprechender Geldstrafe (Ziff. C.III. Schuldpunkte 2 und 3 sowie Sanktionenpunkt 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenso ist die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten 3 wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer in der Zeit vom 1. Mai 2016 bis 18. September 2016 (Ziff. C.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) rechtskräftig geworden. Die von der Vorinstanz festgesetzten Beträge der amtlichen Entschädigungen und des vollen Honorars für das erstinstanzliche Ver-

fahren wurden durch keine der Parteien angefochten, womit diese ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023; Ziff. A.I. letzter Absatz; B.I. letzter Absatz; C.II. letzter Absatz; D.I. letzter Absatz; E. [jeweils ohne Rück-/Differenzzahlungspflicht und ohne Verteilung gemäss Prozessausgang] des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

In Bezug auf die angefochtenen Punkte verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft kann das Urteil in den von ihr angefochtenen Punkten auch zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden; das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») kommt in diesem Umfang nicht zum Tragen (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario). Im Übrigen hat die Kammer das Verschlechterungsverbot zu beachten. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Übersicht zu den Verfahrensbeteiligten

Die Vorinstanz hat zum besseren Verständnis einleitend kurz die Beziehungen und die Vorgeschichte zwischen den Verfahrensbeteiligten dargestellt (S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2531 f.):

Beim Beschuldigten A._____ handelt es sich um den Cousin des ebenfalls Beschuldigten D._____ sowie um den Schwager des weiteren Beschuldigten C._____. C._____ ist mit der Schwester von A._____ (und R._____), V._____, zusammen. Diese ist wiederum die Cousine von D._____. B._____ ist sodann der Coucousin von A._____ (und R._____), denn ihre Väter sind Cousins ersten Grades.

Die Person mit dem Übernamen «W._____», welche gemäss Anklageschrift auch am Vorfall des 07.05.2019 beteiligt gewesen sein soll, konnte als K._____ identifiziert werden. Gemäss Aussagen des Privatklägers soll es sich bei dieser Person um den Anführer der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in der Schweiz handeln, wobei dieser für den Kanton AC._____ verantwortlich sein soll. K._____ konnte von den Strafverfolgungsbehörden nicht gefasst werden. Die weitere in der Anklageschrift als Mitbeschuldigter aufgeführte Person namens «L._____», konnte nicht identifiziert werden.

Bei A._____ handelt es sich weiter um den Bruder von R._____, welcher im Frühjahr 2019 bei der Einreise in die Türkei von den türkischen Behörden wegen Terrorverdachts aufgrund mutmasslicher Verbindungen zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verhaftet wurde. Zu dieser Verhaftung hätten angeblich geheime Informationen des Privatklägers I._____ geführt, welcher von den vier Beschuldigten der Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung und damit als Spitzel verdächtigt wird. In diesem Zusammenhang soll es am 16.05.2019 im kurdischen Kulturverein in M._____(Ort) zu einem weiteren Zwischenfall mit dem Privatkläger gekommen sein, wobei dieser seine angebliche Spitzeltätigkeit vor der Journalistin X._____, dem vorgenannten K._____ und weiteren Personen habe zugeben müssen, dies angeblich unter Todesdrohungen, wobei dieses Geständnis auf Video aufgezeichnet worden sein soll. A._____ hat aufgrund des Verdachts der Spitzeltätigkeiten sodann am darauffolgenden Tag, am 17.05.2019, seinerseits eine Strafanzeige gegen I._____ eingereicht, woraufhin die Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren gegen I._____ wegen politi-

schen Nachrichtendienstes eröffnet hat. Dieses parallele Verfahren wurde mit Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 27.07.2022 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils im vorliegenden Verfahren sistiert.

Bei Y._____ handelt es sich sodann um den faktischen Geschäftsführer des mutmasslichen Tatorts, dem Restaurant Pizzeria T._____ in M._____(Ort). Dieses gehörte zuvor R._____, welcher es dem Bruder von Y._____ verkaufte bzw. noch am verkaufen war, da die Y._____ Brüder R._____ aus dieser Übernahme noch Geld schulden bzw. schuldeten. Y._____ war gleichzeitig auch der Chef des Privatklägers I._____, welcher im Tatzeitpunkt als Pizzaiolo bei ihm angestellt war. Auch bei der Auskunftsperson Z._____ handelt es sich um einen damaligen Koch des Restaurants. Nach dem Vorfall vom 07.05.2019 haben sowohl der Privatkläger als auch Z._____ ihre Tätigkeit im Restaurant schliesslich aufgegeben.

Darauf kann verwiesen werden, auch wenn diese Übersicht etwas kurz geraten ist. Wesentlich ist jedenfalls, dass die vier Beschuldigten alle miteinander verwandt sind bzw. zur nahen Familie gehören; D._____ ist der Cousin, C._____ der Schwager und B._____ der Coucousin von A._____ und von R._____. Die gemäss Anklageschrift handelnde Gruppe, bestehend aus den vier Beschuldigten, «W._____» (K._____) sowie «L._____», werden nachfolgend teils auch als «Gruppe AA._____» bezeichnet.

8. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

In Bezug auf die vorliegend noch prozessgegenständlichen Vorwürfe gegen alle Beschuldigten bezüglich des Vorfalls vom 7. Mai 2019 kann ebenfalls auf die Zusammenfassung der Anklageschrift in diesen Punkten durch die Vorinstanz verwiesen werden (S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2532 ff.):

1. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Den vier Beschuldigten wird in der jeweils sie betreffenden Ziffer 1-4 AKS vorgeworfen, gemeinsam mit K._____ und einer weiteren unbekannten Person namens «L._____» am 07.05.2019, nachdem sie ab ca. 14:00 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ an der U._____(Adresse) in M._____(Ort) auf I._____ gewartet und währenddessen über die angebliche Spionage bzw. den angeblichen Verrat von diesem diskutiert hätten und sodann dem Inhaber des Restaurants mitgeteilt hätten, er solle – wenn I._____ komme –, bleiben wo er sei und sich nicht einmischen, sie würden nach unten gehen und mit I._____ sprechen, die nachfolgenden Delikte begangen zu haben:

1.1 Vorwurf der Freiheitsberaubung, evtl. qualifiziert begangen (jeweilige Ziff. 1 AKS)

Den vier Beschuldigten wird in der jeweils sie betreffenden Ziff. 1 der AKS vorgeworfen, gemeinsam mit K._____ und einer weiteren unbekannten Person namens «L._____» am 07.05.2019 im Ristorante Pizzeria T._____ an der U._____(Adresse) in M._____(Ort) in der Zeit von ca. 17:15 bis 23:30 Uhr eine Freiheitsberaubung, eventualiter qualifiziert, zum Nachteil von I._____ begangen zu haben, dies aufgrund der grausamen Behandlung von ihm durch Anwendung von physischer Gewalt, Einsperren desselben in den Tiefkühlraum bei extremer Kälte sowie durch die lange Dauer des Verhörs an sich. Dies indem die Beteiligten I._____ in der Absicht, von ihm ein Geständnis zu erwirken, wonach er an der Verhaftung von R._____ in der Türkei beteiligt gewesen sei und R._____ folglich verraten habe, während eines insgesamt ca. 6 ¼ Stunden dauernden

Verhörs im Namen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) im Keller des Restaurants gegen dessen Willen unrechtmässig festgehalten hätten, sodass er die Örtlichkeiten nicht habe verlassen können. Dies hätten die Beschuldigten gewusst und gewollt, dadurch dass:

- **A.**_____, **C.**_____ und **D.**_____ I._____, als dieser um ca. 17.15 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ eintraf, festgehalten hätten;
- **A.**_____, **C.**_____, **D.**_____, **B.**_____ und «**L.**_____» I._____ unter Schlägen und Stössen via Treppe in den Keller des Restaurants gebracht hätten, wo sie ihn gezwungen hätten, an einem zuvor bereitgestellten Tisch mit Stühlen Platz zu nehmen sowie sein Mobiltelefon, sein Portemonnaie und seine Schlüssel abzugeben und mit dem Verhör begonnen hätten;
- **A.**_____, **B.**_____, **C.**_____, **K.**_____ und «**L.**_____» während des Verhörs I._____ abwechselnd mehrere Schläge und Fusstritte versetzt und ihm gedroht hätten;
- **A.**_____, **B.**_____, **C.**_____ und «**L.**_____» I._____ für zwei Mal ca. 10 Minuten ohne Jacke, Schuhe und Oberbekleidung bei -18 bis -20 Grad in den Tiefkühlraum gesperrt hätten, wodurch dieser grosser Kälte ausgesetzt gewesen sei, bevor ihn K._____ in Anwesenheit von D._____ definitiv aus dem Tiefkühlraum hinausgelassen hätten.

Eventualiter hätten es die Beschuldigten **A.**_____, **B.**_____ und **D.**_____ dabei für möglich gehalten und zumindest in Kauf genommen, dass sie durch die Anwendung der psychischen Gewalt, das Einsperren in den Tiefkühlraum und die lange Dauer des Verfahrens an sich I._____ mehr Leiden zugefügt hätten, als er schon allein durch den Verlust der Fortbewegungsfreiheit und weil er keinen Kontakt zu anderen Personen habe haben können, habe erdulden müssen. Hinsichtlich **C.**_____ wurde gemäss Wortlaut der AKS einzig die qualifizierte Freiheitsberaubung angeklagt, jedoch an der Hauptverhandlung geklärt, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt und auch in Bezug auf ihn sowohl die («normale») Freiheitsberaubung als auch eventualiter die qualifizierte Form angeklagt ist (pag. 2319).

1.2 Vorwurf der versuchten Nötigung (jeweilige Ziff. 2 AKS)

Den vier Beschuldigten wird in der jeweils sie betreffenden Ziff. 2 der AKS vorgeworfen, gemeinsam mit K._____ und «L._____» am 07.05.2019 von ca. 17:15 bis ca. 23:30 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ an der U._____(Adresse) in M._____(Ort) zum Nachteil von I._____ eine versuchte Nötigung begangen zu haben. Dies indem sie bewusst und willentlich durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile und Entzug der Freiheit erfolglos versucht hätten, I._____ anlässlich eines ca. 6 ¼ Stunden dauernden Verhörs im Namen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) zu einem Geständnis zu veranlassen, wonach er an der Verhaftung von R._____ in der Türkei beteiligt gewesen sei und R._____ folglich verraten habe. Die versuchte Nötigung sei begangen worden, indem:

- **A.**_____, **C.**_____ und **D.**_____ I._____, als dieser um ca. 17:15 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ eintraf, festgehalten hätten;
- **A.**_____, **C.**_____, **D.**_____, **B.**_____ und «**L.**_____» I._____ unter Schlägen und Stössen via Treppe in den Keller des Restaurants gebracht hätten, wo sie ihn gezwungen hätten, an einem zuvor bereitgestellten Tisch mit Stühlen Platz zu nehmen und sein Mobiltelefon, sein Portemonnaie sowie seine Schlüssel abzugeben und mit dem Verhör begonnen hätten;

- **A._____**, **B._____**, **C._____** und «**L._____**» während des Verhörs I._____ abwechselnd mehrere Fusstritte und Schläge erteilt hätten, dies unter anderem gegen den Kopf, den Oberkörper, den Oberschenkel sowie gegen das Gesicht:

  - **A._____** habe I._____ mindestens 10 Mal mit der Faust und der flachen Hand ins Gesicht geschlagen und ihm mit der Faust in die rechte Körperseite geboxt;

  - **B._____** habe I._____ ca. 10-15 Mal mit der Faust ins Gesicht sowie auf den Oberkörper geschlagen und habe diesem mit dem Fuss gegen den linken Oberschenkel getreten, als dieser den Tiefkühlraum verlassen habe;

  - **C._____** habe I._____ mindestens 10 Mal mit der Faust auf den Kopf und den Oberkörper geschlagen, dies überwiegend auf die rechte Körperhälfte

- **A._____**, **B._____**, **C._____**, **K._____** und «**L._____**» hätten I._____ während des gesamten Verhörs immer wieder gedroht, unter anderem damit, ihm alle Knochen zu brechen, ihn zu zerstückeln, ihn bis am nächsten Morgen im Tiefkühler zu lassen etc. und hätten ihm Fotos seiner Kinder gezeigt und gesagt, sie würden seine Familie vernichten;

- **D._____** habe I._____ sinngemäss gedroht, dass sie ihn irgendwo hinbringen würden, wo er lange bzw. länger bleiben müsse, sollte er kein Geständnis ablegen;

- «**L._____**» habe die anderen Beschuldigten aufgefordert, es ihm zu überlassen, er würde I._____ töten, die Waffe sei bereits im Auto;

- **K._____** habe I._____ gedroht, ihn den anderen Männern zu überlassen, wenn er die Anschuldigungen nicht akzeptiere und nicht mit ihnen zusammenarbeite;

- **B._____**, **C._____** und «**L._____**» hätten den Drohungen mit Messern Nachdruck verliehen, wobei **B._____** ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 10 cm I._____ an die linke Körperseite sowie an die linke Rippenseite gehalten und ihm damit in den linken Oberschenkel gestochen habe;

- **A._____**, **B._____**, **C._____** und «**L._____**» hätten I._____ die Jacke, die Schuhe, die Socken und die gesamte Oberbekleidung ausgezogen und diesen mit Stössen und mindestens einem Fusstritt bei ca. -18 bis -20 Grad Celsius in den Tiefkühlschrank gesteckt, die Tür geschlossen und diese anschliessend während ca. 10 Minuten von aussen zugehalten, sodass I._____ den Tiefkühlraum nicht habe verlassen können. Anschliessend hätten sie ihn wiederum für ca. 10 Minuten in den Tiefkühlraum gesperrt, nachdem er nach dem erstmaligen Einsperren im Tiefkühlraum nicht zu einem Geständnis bereit gewesen sei. Schliesslich habe ihn K._____ in Anwesenheit von D._____ aus dem Tiefkühlraum rausgelassen.

1.3 Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand (jeweilige Ziff. 3 AKS)

Den vier Beschuldigten wird in der sie jeweils betreffenden Ziff. 3 der AKS weiter vorgeworfen, gemeinsam mit K._____ und «L._____» am 07.05.2019 von ca. 17:15 bis ca. 23:30 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ an der U._____(Adresse) in M._____(Ort) zum Nachteil von I._____ eine einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand begangen zu haben. Dies indem **B._____** anlässlich des hiervor geschilderten Vorfalls, in Anwesenheit von A._____, C._____, D._____, K._____ und «L._____», I._____ während des Verhörs im Namen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) – als A._____, B._____, C._____ und «L._____» I._____ abwechselnd Fusstritte und Schläge erteilt hätten – mit einem Messer

mit einer Klingenlänge von ca. 10cm in den linken Oberschenkel gestochen und ihm dabei eine oberflächliche Stichverletzung zugefügt habe.

B._____ habe es für möglich gehalten und gewollt, evtl. in Kauf genommen, dass er durch sein Verhalten **I._____** am Körper schädige bzw. verletze.

Die drei weiteren Beschuldigten, **A._____**, **C._____** und **D._____**, hätten es aufgrund der Gesamtumstände für möglich gehalten, dass B._____ das Messer einsetze und I._____ damit am Körper schädige bzw. verletze und hätten dies in Kauf genommen.

1.4 Vorwurf der einfachen Körperverletzung (jeweilige Ziff. 4 AKS)

Den vier Beschuldigten wird in der sie jeweils betreffenden Ziff. 4 der AKS weiter vorgeworfen, gemeinsam mit K._____ und «L._____» am 07.05.2019 von ca. 17:15 bis ca. 23:30 Uhr im Ristorante Pizzeria T._____ an der U._____(Adresse) in M._____(Ort) zum Nachteil von I._____ einfache Körperverletzungen begangen zu haben. Dies indem **A._____**, **B._____**, **C._____** und «**L._____**», in Anwesenheit von K._____ und D._____, während der hiervor geschilderten versuchten Nötigungshandlung diesem abwechselnd Fusstritte und Schläge erteilt hätten, dies unter anderem gegen den Kopf, den Oberkörper, den Oberschenkel sowie gegen das Gesicht – in Bezug auf A._____ sei dies im Wissen darum und in der Absicht erfolgt, dass I._____ dadurch am Körper geschädigt bzw. verletzt werden kann –, so im Einzelnen:

- **A._____** habe I._____ mindestens 10 Mal mit der Faust und der flachen Hand ins Gesicht geschlagen und ihm mit der Faust in die rechte Körperseite geboxt;
- **B._____** habe I._____ ca. 10 bis 15 Mal mit der Faust ins Gesicht sowie auf den Oberkörper geschlagen und habe ihm mit dem Fuss gegen den linken Oberschenkel getreten, als dieser den Tiefkühlraum verlassen habe;
- **C._____** habe I._____ mindestens 10 Mal mit der Faust auf den Kopf und den Oberkörper, dies überwiegend auf die rechte Körperhälfte, geschlagen.

I._____ habe infolge dieser Schläge und Tritte eine Augenkontusion rechts mit einem periorbitalen Hämatom, eine Rissquetschwunde von ca. 1.5 cm am Augenwinkel rechts, eine Vorder- und Seitenwandfraktur der Kieferhöhle rechts sowie Hämatome am Oberkörper, an der Hüfte und am Oberschenkel erlitten.

Die vier Beschuldigten hätten es für möglich gehalten und gewollt, bzw. hätten es zumindest in Kauf genommen, durch ihr Verhalten I._____ am Körper zu schädigen bzw. zu verletzen.

9. Objektive und subjektive Beweismittel

Die objektiven und subjektiven Beweismittel wurden von der Vorinstanz grundsätzlich treffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (S. 15 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2536 ff.). Was den Inhalt der objektiven und subjektiven Beweismittel anbelangt, wird für die vorbestehenden wie auch die oberinstanzlich neu erhobenen Beweismittel (erneute Befragung der vier Beschuldigten und des Straf- und Zivilklägers sowie türkisches Urteil betreffend R._____ vom 7. Juli 2020 inkl. Übersetzung in den wesentlichen Punkten) an dieser Stelle auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet. Ausführungen dazu folgen, soweit nötig, direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung.

10. Beweiswürdigung

10.1 Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung, bestrittener und unbestrittener Sachverhalt sowie objektive Erkenntnisse

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung und die objektiven Erkenntnisse kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 66 ff. und S. 69 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2587 ff. und pag. 2590 f.). Auf die objektiven Erkenntnisse wird nachfolgend, soweit nötig, punktuell eingegangen.

Betreffend die Ausführungen der Vorinstanz zum bestrittenen/unbestrittenen Sachverhalt (S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2589) ist festzuhalten, dass nach Auffassung der Kammer im Rahmen der Beweiswürdigung durchaus auch eine Rolle spielt, ob es am 16. Mai 2019 zu einem Treffen zwischen dem Straf- und Zivilkläger und Mitgliedern/Sympathisanten des Kurdischen Kulturvereins in M._____(Ort) gekommen und was dabei vorgefallen ist. Dies insbesondere mit Blick auf die Korrektheit/Glaubhaftigkeit der Aussagen des Straf- und Zivilklägers. Zutreffend ist jedoch die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Frage, ob der Straf- und Zivilkläger tatsächlich ein Spitzel des türkischen Geheimdienstes ist oder nicht, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern desjenigen, welches beim Bundesstrafgericht hängig ist.

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Beschuldigten die ihnen vorgelegten Sachverhalte weitestgehend bestritten, jedoch auch gewisse Einlassungen gemacht und teilweise auch über die jeweils anderen Beschuldigten gesprochen haben. Insoweit bleibt anzumerken, dass Aussagen aus der «Gruppe AA._____», die ein anderes Mitglied der Gruppe belasten, aufgrund der Familienbande nicht zu bezweifeln sind. Die «Gruppe AA._____» hat sich abgesprochen und versucht, sich zu schonen. Es gibt keinen Grund, dass sich Mitglieder der Gruppe fälschlicherweise belasten sollten. Dies betrifft beispielsweise die Aussage C._____, wonach der Beschuldigte 1 dem Straf- und Zivilkläger einen Faustschlag gegeben habe. Betreffend den unbestrittenen Sachverhalt kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2589):

> Unbestritten ist, dass sie sich alle vier Beschuldigten sowie auch der Privatkläger am Abend des 07.05.2019 über mehrere Stunden im Restaurant T._____ aufgehalten haben. Weiter ist unbestritten, dass die Beschuldigten den Privatkläger verdächtigten, ein Spitzel zu sein, der den Vater sowie den Bruder von A._____ an die türkischen Behörden verraten haben soll, weshalb sie ihn am besagten Abend zur Rede stellen wollten. Zur Frage, wie dieser Abend jedoch genau verlaufen ist, bestehen viele unterschiedliche Versionen. Unbestritten ist zwar weiter auch, dass der Privatkläger während seinem Aufenthalt im Restaurant eine blutende Verletzung am rechten Auge erlitt, wobei auch hier unterschiedliche Versionen bestehen, wie diese entstanden sein soll und wiederum von allen vier Beschuldigten bestritten wird, dass sie ihm diese zugefügt haben sollen.

10.2 Aussagewürdigung der Vorinstanz sowie Würdigung durch die Kammer

10.2.1 Vorbemerkungen

Bevor auf die konkrete vorinstanzliche Aussagenwürdigung eingegangen wird, ist vorweg auf die zentralen und wichtigen Ausführungen von Y._____ hinzuweisen. Dieser ist nach eigenen Aussagen Kurde und Kommunist (pag. 489, Z. 315) und hatte daher grundsätzlich Verständnis für die Gruppe AA._____ und deren Vorgehen: «Wie gesagt, bin ich auch Kurde und wenn es um einen Spion geht, dann ist es nicht nur für mich, sondern für alle Kurden wichtig das zu entdecken. Und als Kurde will ich auch wissen, ob I._____ ein Spion ist oder ob er dies nicht gemacht hat. Es könnte auch ein anderer sein als I._____, das spielt keine Rolle» (pag. 489, Z. 344-349). Y._____ hat mit aller Deutlichkeit klar gemacht, dass sich die Gruppe AA._____ nicht zufällig am Abend des 7. Mai 2019 im T._____ zum Essen verabredet hat. A._____ und ein Unbekannter seien bereits um ca. 14 Uhr ins T._____ gekommen und später noch 3, 4 andere. Insgesamt seien es dann 6 Personen gewesen. Dabei sei Y._____ darüber informiert worden, dass I._____ ein Spion sei und sie mit ihm reden müssten (pag. 483, Z. 20 ff.). «Dann sagte ein Typ zu mir: Abi [Anmerkung: Abi bedeutet «ältester Bruder»], du bleibst am besten, wo du bist, und mische dich nicht ein, wenn I._____ kommt. Wir werden nach unten gehen und mit I._____ sprechen. Bitte misch dich nicht ein (pag. 484, Z. 72-74). Die Gruppe AA._____ habe im Restaurant auf die Ankunft des Straf- und Zivilklägers gewartet (pag. 484, Z. 63 f.). Dieser habe dann das Restaurant durch die Gartentüre betreten. «Jemand hat gesagt, dass I._____ nun komme, und dann habe ich seine Stimme «Hallo zusammen» gehört. Weiter fragte er noch schreiend, was hier los sei. Dann habe ich nichts mehr gehört. AB._____ sass auch noch dort. Ich kenne ihn nur unter diesem Namen AB._____ und er wollte bei uns arbeiten als Pizzakurier. Er war per Zufall dort und hatte nichts mit den anderen Personen zu tun. Er war auch schockiert. Wir müssen einfach warten, haben sie gesagt. Ich dachte, dass es lange gehen werde, da wenn die Sache zutrifft, dann ist es eine Sache, welche auch ich als Kurde nicht akzeptieren könnte und würde daher auch A._____ verstehen. Da ich davon ausgegangen bin, dass es länger geht, habe ich ein Papier genommen und darauf notiert, dass das Restaurant heute Abend geschlossen bleibt. Dies habe ich an der Eingangstüre angehängt. Weiter habe ich bei Eat.ch angerufen und denen mitgeteilt, dass wir heute nicht liefern werden. Dann blieben wir bis 18 Uhr sitzen und haben gewartet. Auf Ihre Frage kann ich sagen, dass I._____ nicht mehr dort war, sondern I._____ mit diesen Typen im Keller war.», (pag. 484, Z. 79-95). Mit anderen Worten hat Y._____ das T._____ – nota bene das ehemalige Restaurant von R._____, bei welchem die Y._____-Brüder noch Schulden hatten, und der damalige Arbeitsort des Straf- und Zivilklägers – zur Verfügung gestellt, damit die Gruppe AA._____ Letzteren würde «befragen» können. Y._____ hat die Gruppe auch verpflegt. Nur der Straf- und Zivilkläger durfte/konnte nichts essen (pag. 505, Z. 471-475). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim nachmittäglichen Treffen in T._____ um ein geplantes handelte und sich die Beschuldigten trafen, um den Straf- und Zivilkläger zu verhören. Das Schliessen des Restaurants durch Y._____ zeigt ebenso, dass klar war, worum es gehen würde. Alle Beschuldig-

ten sprachen indes – zumindest zunächst – von einem zufälligen Treffen am Abend und haben entsprechend gelogen.

Desgleichen betreffend der Anzahl Personen, die I._____ befragt haben; die Beschuldigten 1 und 4 haben lange abgestritten, dass K._____ und «L._____» anwesend gewesen sind. Y._____ sprach von 5-6, resp. 6 Personen, die im T._____ gewesen seien: Zuerst A._____ und ein Unbekannter, danach seien noch drei bis vier mehr gekommen, und am Schluss 6 gewesen (pag. 483, Z. 22-26 und pag. 498 f., Z. 123 ff.). Dies in Übereinstimmung mit dem Straf- und Zivilkläger, der konstant von 6 Personen sprach, die ihn befragt hätten: Die vier Beschuldigten, «W._____» (K._____) und «L._____». Letzteren beschrieb Y._____ (pag. 499, Z. 143-150) ähnlich wie der Straf- und Zivilkläger (pag. 395, 119-124).

Zur Anwesenheit «L._____» am 7. Mai 2019 passt zusätzlich, dass A._____ zum fraglichen Zeitpunkt einen Hotspot eingeschaltet hat (pag. 357) – dies kaum für die weiteren Beschuldigten oder K._____, zumal diese alle in der Schweiz wohnhaft sind und hier über ein Handyabo verfügen dürften – und dass D._____, der vorerst keinen «L._____» kennen wollte (pag. 731, Z. 112), seinen Kontakten am 7. Mai 2019 um 08.55 Uhr unter einer türkischen Nummer einen «L._____» beigefügt hat (pag. 361). Konkret auf diesen Kontakt angesprochen, teilte D._____ mit, «L._____» sei sein Cousin aus der Türkei (pag. 2373 Z. 23 ff.). Es erstaunt, dass die Nummer des Cousins ausgerechnet am 7. Mai 2019 eingetragen worden ist, bzw. erscheint dies klarerweise als Ausflucht.

Den Anführer bezeichnete der Straf- und Zivilkläger als «W._____», der auch beim Vorfall vom 16. Mai 2019 im kurdischen Kulturzentrum mit einer weiteren Person und X._____ dabei gewesen sei. Diese hat die Telefonnummer von «W._____» (K._____) unter «W._____ BD._____ (Ort)» gespeichert (pag. 294). Ein weiterer, sich komplett einfügender Teil, welcher die Aussagen des Straf- und Zivilklägers untermauert.

Als Quintessenz ist festzuhalten, dass die Beschuldigten den Straf- und Zivilkläger mit «W._____» (K._____) und «L._____» im Keller des T._____ während ca. 6 Stunden verhört haben, wobei der Straf- und Zivilkläger das Untergeschoss nie verlassen durfte/konnte.

Damit ist auch gesagt, dass die zahlreichen anders lautenden Aussagen der Beschuldigten nicht der Wahrheit entsprechen und unter ihnen eine Absprache erfolgt ist. Abgesprochen wurde, dass fälschlicherweise von einem zufälligen Treffen im T._____ zum Abendessen gesprochen wurde. Weiter wurde abgesprochen, die Anwesenheit von «W._____» und «L._____» zu verheimlichen. Es wird einen Grund geben, weswegen die Beschuldigten gelogen haben. Der Schluss, die Aussagen des Straf- und Zivilklägers träfen zu, liegt nahe und überzeugt.

10.2.2 Generelles Aussageverhalten der Verfahrensbeteiligten

Nachfolgend werden die Ausführungen der Vorinstanz zum generellen Aussageverhalten der Verfahrensbeteiligten (S. 70 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2591 ff.) wiedergegeben, wobei jeweils im Anschluss die Erwägungen der Kammer dazu folgen.

Bei den **Aussagen des Privatklägers** ist vorab die Entstehungsgeschichte der Anzeige zu erwähnen: So begab er sich zwar am Morgen des 08.05.2019, also am Folgetag des angeklagten Tatzeitpunkts, auf die Polizeiwache in BE._____ (Ort), um Anzeige zu erstatten, wurde aber aufgrund seiner blutenden Augenverletzung ins Spital verwiesen. Es stellt sich vordergründig die Frage, weshalb er nach der Verarztung im Spital nicht mehr zurück auf den Polizeiposten ging, sondern ganze 9 Tage zuwartete und erst am 17.05.2019 in Bern Anzeige erstattete. Die in diesem Zusammenhang vom Privatkläger abgegebenen Erklärungen, wonach er Angst gehabt habe, man würde ihn aufgrund der Sprache nicht verstehen, oder ihm würde nicht geglaubt werden, erscheinen nur wenig plausibel. Wenn der Privatkläger so grosse Angst vor den Beschuldigten hatte, wie er später ausführte, erscheint es nicht logisch, weshalb er nicht einen anderen Polizeiposten aufgesucht hat oder einfach am nächsten Tag zurückgekehrt ist. Vielmehr erscheint in diesem Zusammenhang seine andere Erklärung, wonach er noch habe abwarten wollen, um die Angelegenheit selbständig zu klären, sich die Situation dann aber immer weiter zugespitzt habe, eher nachvollziehbar. Schliesslich traf er sich einige Tage nach dem Vorfall sowie dem ersten Erscheinen auf dem Polizeiposten gemäss eigenen Angaben mit K._____ «W._____» in AC._____ (Ort), um sein Handy zurückzuerlangen. Aus dem gesamten Verfahren ergibt sich unweigerlich, dass es dem Privatkläger in erster Linie darum ging, an die ihn vermeintlich belastenden Beweise zu gelangen. Nachdem er jedoch festgestellt hatte, dass er weder an die Belege, noch an sein Handy kommen wird und es am 16.05.2019 angeblich zu einem weiteren Zwischenfall im Kurdischen Kulturverein gekommen ist, entschied sich der Privatkläger, am nächsten Tag doch noch Anzeige zu erstatten. In diesem Zusammenhang ist denn auch die seltsam anmutende Korrespondenz zwischen dem Privatkläger und dem Bruder von C._____, BA._____, vom 04.06.2019 zu erwähnen, in welchem der Privatkläger schrieb: «Wenn die Sache mit dem Hacken meines Handys geklärt wird, werde ich alles was in meiner Hand liegt unternehmen, damit sie herauskommen» und vom 25.06.2019: «Wenn sie mir das Papier, welches von Salt ist und das Papier, das sie angeblich aus der Türkei haben, geben, bin ich im Zusammenhang mit dieser Anzeige auf eine Einigung offen. Sonst werden sie bestraft» (pag. 452 f.). Die Entstehungsgeschichte der Anzeige muss demnach als äusserst merkwürdig bezeichnet werden.

Die Kammer sieht nichts Merkwürdiges am Vorgehen des Straf- und Zivilklägers, jedenfalls nichts, das die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen beeinträchtigen würde. Immerhin wurde er von der Polizei weggeschickt, als er eine Anzeige erstatten wollte. Ein zweiter Termin wurde offenbar nicht vereinbart. Auf Frage, weshalb er nicht am Folgetag wieder zur Polizei gegangen sei, erklärte er: «Ich hatte Angst, dass ich mich nicht so äussern konnte wegen der Sprache. Dass ich nicht alles erläutern könnte. Aus Angst was passiert, wenn ich zur Polizei gehe und eine Anzeige mache, was sie mit mir machen. Und später, da die Drohungen grösser wurden, habe ich eine Anzeige gemacht, weil ich Angst hatte.», (pag. 431 Z. 1164 ff.). Dies erscheint nachvollziehbar: Einerseits befürchtete der Straf- und Zivilkläger offenbar, sich bei der Polizei aus sprachlichen Gründen nicht richtig Gehör verschaffen zu können. Andererseits befand er sich am Morgen des 8. Mai 2019, also wenige Stunden nach dem Vorfall, noch unter dem Einfluss des am Vorabend Erlebten, und fand dies offensichtlich anzeigewürdig, weshalb er zur Polizei ging, die ihn umgehend ins Spital schickte. Offenbar entstanden beim Straf- und Zivilkläger Befürchtungen ob weiterer Repressionen seitens der Gruppe AA._____, wenn er Anzeige machen würde, bzw. hoffte er, die Sache noch untereinander regeln zu können und ging nicht erneut zur Polizei. Jedoch war ihm sein Mobiltelefon von der Gruppe AA._____ weggenommen worden, da diese kompromittierendes Mate-

rial darauf vermutete, und der Straf- und Zivilkläger versuchte, das Mobiltelefon zurückzuerlangen, was aber nicht gelang. Daneben wurde der Straf- und Zivilkläger offenbar am 16. Mai 2019 zu einem Treffen im Kurdischen Kulturverein in M._____(Ort) aufgefordert, wo er nach eigenen Angaben unter Drohungen gegen sich und seine Familie zu einem Geständnis gezwungen worden sei, welches auf Video aufgezeichnet wurde (pag. 387 f., Z. 755 ff., pag. 427, Z. 939-945 und pag. 3010, Z. 4-15). Hiernach gab es für ihn keinen Grund mehr, von einer Anzeige abzusehen, weshalb er am Folgetag erneut zur Polizei ging, um eine solche zu erstatten.

Hinsichtlich der Tatvorwürfe fällt auf, dass die Schilderungen des Privatklägers zum groben Ablauf und zur Anwesenheit der Personen über mehrere Einvernahmen hinweg konstant bleiben. Dass seine Angaben zu den Örtlichkeiten einen gewissen Detailreichtum aufweisen, vermag sodann nicht zu erstaunen, handelt es sich beim mutmasslichen Tatort ja um seinen (damaligen) Arbeitsplatz. Bei den ersten Einvernahmen blieben auch die Rollen der von ihm erwähnten Personen mehr oder weniger konstant und wurden differenziert umschrieben. Hinsichtlich D._____ fällt in den ersten Einvernahmen auf, dass der Privatkläger diesen sogar entlastete, indem er von sich aus angab, dass dieser ihn nicht geschlagen habe. Dieser Umstand, sowie dass die Schilderungen differenziert und nicht bloss generell gehalten sind, stellen Realkennzeichen dar. Auch das angeblich von B._____ einhändig bedienbare Messer hat der Privatkläger ziemlich detailliert umschrieben – auch wenn ein solches in der Folge letztlich nirgends sichergestellt werden konnte. In den späteren Einvernahmen wird jedoch eine gewisse Aggravierungstendenz ersichtlich (einerseits hinsichtlich dem Tatbeitrag von D._____ und andererseits auch hinsichtlich der Anzahl und Heftigkeit der angeblich erlittenen Faustschläge und Fusstritte; vgl. eingehender hiernach). Auch tauchen in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft einige Jahre nach dem Vorfall plötzlich völlig neue Aussagen auf, wie beispielsweise, dass er den Beschuldigten vorgeschlagen habe, dass sie doch gemeinsam zur Polizei gehen könnten oder dass seine Peiniger ihm gegenüber gesagt hätten, das sei nun «ein Gruss von R._____» (vgl. pag. 471). Diese Aussagen sind als Übertreibungen einzustufen und wirken unglaubhaft. Seine Aussagen zu den vermeintlichen Drohungen sind im Gegensatz dazu konstant, nicht aggravierend und wirken erlebnisbasiert. Im Gegensatz zu seinen kargen und nicht schlüssigen Schilderungen zu den Geschehnissen im Zusammenhang mit dem angeklagten Einsperren in den Tiefkühler (vgl. eingehender hiernach), erkennt man bei seinen Schilderungen zu den Vorkommnissen am Einvernahmetisch im Keller und den Drohungen sowie der geschilderten Übermacht der Beschuldigten einen regelrechten Strukturbruch, indem er diese Episoden seit der ersten Einvernahme bis hin zur Hauptverhandlung gleichbleibend, detailreich, konstant, unter Angabe seiner Gefühlsregungen und sachlogisch beschrieben und diesbezüglich auf Aggravierungen verzichtet hat. Seine diesbezüglichen Aussagen sind damit als glaubhaft einzustufen.

Es sind sodann aber auch zu zentralen Punkten wie der Anzahl Schläge und deren Heftigkeit (vgl. hiernach) unauflösbare Widersprüche erkennbar. Ebenso zu vermeintlich irrelevanten Nebenschauplätzen, die für die Ermittlung des angeklagten Sachverhalts an sich zwar nicht relevant sind, aber dennoch Auskunft über das Aussageverhalten des Privatklägers geben. So beispielsweise seine Ausführungen, wonach er sein Handy während der Arbeit jeweils in einer Schublade im Geschäft liegen lasse, wenn er ausliefere und dass dieses jedermann benützen könne (pag. 377). Es ist nur äusserst schwer nachvollziehbar, weshalb ein Kurier, der für ein Restaurant Essen ausliefert und jederzeit durch den Arbeitgeber oder den Kunden unterwegs erreichbar sein sollte, kein Handy dabei haben sollte. Von einem Geschäftshandy war ebenfalls nicht die Rede und zudem ist das Handy des Privatklägers mit einem Sperrcode versehen. Bei diesen Schilderungen kann man sich des Eindrucks nicht

erwehren, dass es sich um eine Vorausverteidigung des Privatklägers handelt, um später erklären zu können, weshalb von seinem Handy aus Bewegungen stattgefunden haben könnten, die sich zu seinem Nachteil auswirken könnten.

Die Aussagen des Privatklägers sind demnach nicht per se als unglaubhaft einzustufen und werden hinsichtlich des Rahmengeschehens in weiten Teilen auch durch die Aussagen von Y._____ bestätigt. Dennoch bestehen einige Ungereimtheiten und Widersprüche hinsichtlich seiner weitergehenden Schilderungen betreffend massivster Gewaltanwendung, Messerdrohungen und der Episode mit dem Tiefkühler. Auch wenn seine diesbezüglichen Aussagen einigermassen konstant bleiben, sind sie seltsam karg und teilweise auch aggravierend und lassen sich nicht mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen.

Grundsätzlich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Privatkläger sehr differenzierte und während mehrerer Befragungen konstante Aussagen gemacht hat. Erwähnenswert ist zudem die freie Erzählung des Straf- und Zivilklägers, mit welcher er in seiner allerersten Befragung begann (pag. 373 f.). Dabei hat er alles kurz und prägnant zusammengefasst. Er ging dabei nicht zu sehr ins Detail, hat aber alles Wesentliche von Anfang bis Ende geschildert. Hiervon ist er später nicht abgewichen, und es ist später auch nichts Wesentliches Neues hinzugekommen. Zudem hat der Straf- und Zivilkläger zahlreiche Details, z.B. wer wann wo gewesen sei, bereits an seiner ersten Einvernahme geschildert und dies in der Folge stets gleichbleibend und nach Person differenzierend wiedergegeben. Hätte er dies alles erfunden, wäre eine gleichbleibende Wiedergabe – gerade bei so vielen beteiligten Personen und einem dynamischen, über Stunden andauernden Geschehen – kaum möglich gewesen. Weiter hat der Straf- und Zivilkläger, welcher an der Berufungsverhandlung den Eindruck hinterliess, nicht der Kommunikativste zu sein, viele Details genannt. Selbst an der Berufungsverhandlung konnte er – 6 Jahre nach dem Vorfall – noch genau sagen, wer am 7. Mai 2019 alles im Keller dabei war und welche dieser Personen ihm die Kleider ausgezogen haben, bevor er in den Tiefkühlraum gesteckt worden sei. Sodann hat er beispielsweise die Situation mit dem Tisch und den Stühlen im Keller detailliert beschrieben. Auch wenn ihm der Keller als Teil seines Arbeitsortes gut bekannt gewesen sein dürfte, ist festzuhalten, dass der Keller normalerweise wohl nicht so eingerichtet war. Zudem ist auf weitere Realkennzeichen in den Aussagen des Straf- und Zivilklägers hinzuweisen. So gab er hinsichtlich der Schläge zu Protokoll, es habe geheissen, man solle ihn nicht zu häufig in das Gesicht schlagen, er solle noch gefilmt werden. Eine solche Aussage zu erfinden, ist schwer vorstellbar. Desgleichen, ***zwei*** Mal in den Tiefkühler gesteckt worden zu sein. Ausserdem erscheinen seine Aussagen zu Angaben der Beschuldigten, die ihm vorgehalten wurden, folgerichtig, so namentlich betreffend die Frage, wer den Wunsch zu einem Gespräch gehabt habe (pag. 412, Z. 196 ff.), oder betreffend Flucht (pag. 419, Z. 543 ff.). Es mag sein, dass der Privatkläger mit der Zeit punktuell ein wenig aggraviert hat. Seiner Glaubhaftigkeit tut dies aber keinen Abbruch. Auf die Frage betreffend die Anzahl und Heftigkeit der Schläge und Tritte wird weiter unten näher eingegangen (E. II.10.2.6). Auch sieht die Kammer keinen Strukturbruch in den Ausführungen des Straf- und Zivilklägers betreffend die Episode mit dem Tiefkühler (mehr hierzu unten, E. II.10.2.9). In Bezug auf sein Mobiltelefon ist gut vorstellbar, dass der Straf- und Zivilkläger mit Blick auf den ihm gemachten Vorwurf der Spionage bzw. der Datenlieferung an den türkischen Staat

die Motivation gehabt haben könnte, Gründe dafür zu liefern, dass dieses auch von anderen benutzt worden sei. Dieses Thema bildet indes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Jedenfalls kann aus diesem Nebenschauplatz der Aussagen des Straf- und Zivilklägers, die sich gut erklären lassen, kein Schluss betreffend die Glaubhaftigkeit der Kernaussagen des Straf- und Zivilklägers ziehen, wie dies die Vorinstanz gemacht hat. Vielmehr erachtet die Kammer die Aussagen des Straf- und Zivilklägers nach dem Ausgeführten insgesamt als glaubhaft und überzeugend.

Bei den allerersten **Aussagen von A._____** sticht die von ihm verwendete Terminologie ins Auge, wenn er angibt: «Geschlagen dürfte nicht stimmen» (pag. 646); er habe den Privatkläger «genommen» (pag. 647); dieser «musste unten bleiben und sprechen» (pag. 656), dieser hätte schon flüchten können, wenn er sich «Mühe gegeben» hätte (pag. 649); er habe W._____ nicht gesehen: «für mich war er nicht dort» (pag. 655 RZ 487), er habe gewusst, dass es lange gehen würde und er habe «die Konfrontation mit den Kunden meiden» wollen und sie hätten «ganz normal» gesprochen und der Privatkläger sei anschliessend «ganz normal» nach Hause gebracht worden (pag. 666). Diese Wortwahl zeigt eindeutig die Haltung des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger auf. Die Emotionen des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger wurden namentlich ersichtlich, als er diesem aufgrund des vermeintlichen Verrats die Eigenschaft als Mensch absprach (pag. 649 f.).

Obwohl A._____ grundsätzlich eingestanden hat, dass er am 07.05.2019 den Privatkläger aufgrund des gegen diesen gehegten Verdachts zur Rede stellte, sind seine Schilderungen zum genauen Ablauf und den Begleitumständen dieses Gesprächs weder konstant, noch logisch nachvollziehbar. Bereits seine Erklärungen, wonach es der Wunsch des Privatklägers gewesen sein soll, dass man sich mit diesem in den Keller begeben habe, dieser aber gleichzeitig «in Panik geraten» sei und vor ihm zu «flüchten» versucht habe, lässt sich mit den Behauptungen, es habe sich bloss um ein friedliches, freiwilliges Gespräch gehandelt, nicht vereinbaren. Auch leuchtet in diesem Zusammenhang nicht ein, weshalb der Privatkläger, der die Örtlichkeiten bestens kannte, vom Erdgeschoss ausgerechnet ins Untergeschoss flüchten sollte, wenn dieser doch wusste, dass sich dort einzig die Kellerräumlichkeiten, der Tiefkühler und eine mit einem Schlüssel abgesperrte Garage und damit keinerlei Fluchtwege befinden. Auch die Schilderungen zum angeblichen Treppensturz – welcher nicht nur von A._____, sondern von allen Beschuldigten erwähnt wurde – fallen von Einvernahme zu Einvernahme oder gar in derselben Einvernahme in ganz unterschiedlichen Versionen aus. Allein schon A._____ hat mindestens fünf verschiedene Versionen dieses vermeintlichen Treppensturzes geschildert (vgl. pag. 646, 666, 676, 678). Der Privatkläger soll sich dabei gemäss seinen früheren Aussagen den Kopf angeschlagen haben, gemäss seinen späteren Aussagen soll dieser dann vielmehr ausgerutscht sein. Daraus ergibt sich, dass zwar eine gewisse Absprache zwischen den Beschuldigten im Zusammenhang mit diesem Treppensturz stattgefunden hat, für die sie aufgrund des relativ grossen Zeitablaufs zwischen dem Vorfall und der Anzeigeerstattung durch den Privatkläger auch durchaus genügend Zeit hatten. Diese Absprache ist aber offenbar nicht hinreichend detailliert erfolgt, sodass die Beteiligten jeweils in Erklärungsnot gerieten und sich auch gegenseitig widersprachen. Schliesslich hat A._____ entweder Erinnerungslücken geltend gemacht, um nicht den Aussagen seiner verwandten Mitbeschuldigten zu widersprechen (vgl. bspw. pag. 679), oder aber gänzlich die Aussage verweigert.

A._____ hat trotz anfänglichem Bestreiten schliesslich eingestanden, dass das Treffen zwischen den Beschuldigten nicht spontan stattgefunden hat, sondern geplant war [Anmerkung der Kammer: jedenfalls von seiner Seite, jedoch bestritt er, dass die anderen Beschuldigten davon gewusst hätten; pag. 680, Z. 338 ff.] und auch alle Beschuldigten am Gespräch mit dem Privatkläger im Keller beteiligt

waren und mitgewirkt haben. Weiter hat er letztlich mehr oder weniger eingestanden, dem Privatkläger das Handy gegen dessen Willen abgenommen zu haben (vgl. hiernach).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass A._____ zwar gewisse Teile des Rahmengeschehens eingesteht, jedoch bei den jeweils ihn oder die anderen Beschuldigten belastenden Punkten widersprüchliche, unlogische und inkonstante Aussagen macht und versucht, sich selbst in ein besseres und den Privatkläger in ein schlechtes Licht zu rücken, indem er immer wieder angibt, er habe mit seinem Verhalten nur die Polizeiarbeit erleichtern wollen. Seine Aussagen sind in Bezug auf die Kernpunkte ausserdem ausweichend: Er gesteht die Vorhalte nicht wirklich ein, bestreitet sie aber auch nicht vollends, sondern gibt mehrfach an, es nicht gesehen oder gehört zu haben. Auch das Foto des verletzten Privatklägers wollte er sich nicht ansehen, da es ihn angeblich nicht interessiere. Und anlässlich der Hauptverhandlung wollte er dem Gericht gar weis machen, dass er nicht mehr wisse, mit welchem Ziel er sich damals zum Restaurant T._____ begeben habe, obwohl ihn die Angelegenheit der Verhaftung seiner engsten Familienangehörigen aus nachvollziehbaren Gründen nachhaltig mitgenommen und auch verärgert hatte und er der festen Überzeugung war, im Privatkläger den Verantwortlichen dafür gefunden zu haben. Sofern keine Eingeständnisse vorliegen, können die Aussagen des Beschuldigten A._____ damit nicht als glaubhaft bezeichnet werden.

Die Kammer kann sich diesen Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich anschliessen. Betreffend vorhandener, aber mangelhafter Absprache zwischen den Beschuldigten kann namentlich auch auf die Aussagen des Beschuldigten 3 verwiesen werden, der schilderte, wie der Straf- und Zivilkläger spät in die Pizzeria gekommen sei, sich den Schurz umgebunden habe und in die Küche gegangen sei (pag. 574, Z. 45 f.). So etwas schilderte sonst niemand. Dass der Beschuldigte 1 in dermassen vielen Punkten nachweislich gelogen, massgeblich beschönigt bzw. ausweichend geantwortet oder die Aussage verweigert hat, wird einen Grund haben. Immerhin kann festgehalten werden, dass er schliesslich zugegeben hat, dass alle Beschuldigten beteiligt waren und mitgewirkt haben. An seiner Befragung an der Berufungsverhandlung wollte er sich nicht mehr zur Sache äussern, stritt aber weiterhin ab, etwas «Schlimmes» gemacht zu haben (pag. 3021, Z. 22-32 und pag. 3022, Z. 30-39).

Die **Aussagen von B._____** sind hinsichtlich des Kerngeschehens ebenfalls sehr zurückhaltend und verharmlosend. Denn er beteuerte bei jedem Vorhalt eines Gewaltvorwurfs gegen ihn oder andere, nichts gesehen zu haben, nicht anwesend gewesen zu sein und auch nichts darüber zu wissen. So ist namentlich seine kryptische Aussage erwähnenswert, wonach er nicht gesehen habe, dass gegen den Privatkläger Gewalt angewendet worden sei, aber: «Ich weiss nicht, was ihm passiert sein könnte, als ich nicht vor Ort war» (pag. 797 RZ 276 ff.). Es ist diesbezüglich eine ähnliche Aussageart wie bei A._____ zu beobachten, auch beispielsweise in der folgenden Aussage: «Ich glaube, dass meine Person keine Gewalt an I._____ ausgeübt hat» (pag. 812 RZ 613 ff.). Weiter ist auch bei B._____ die Wortwahl bezeichnend, wenn er in der allersten Einvernahme noch ohne allzu genaue Kenntnisse der Vorwürfe aussagt, sie hätten sich im Restaurant «oben» aufgehalten (pag. 780, 793). Schliesslich handelt es sich beim Restaurant um das Erdgeschoss und den einzigen Stock, in welchem sich die Kunden für die Konsumation an den Tisch setzen. Im Untergeschoss befinden sich einzig die Toiletten, die Lagerräumlichkeiten sowie weitere Räumlichkeiten, zu denen nur das Personal Zutritt hat. Und in den oberen Stockwerken befinden sich Wohnungen. Weshalb also diese Präzisierung in einem harmlosen Kontext nötig gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar, womit ein Hinweis dafür besteht, dass B._____ im Sinne einer Vorausverteidigung auf alle Fälle seine Anwesenheit

in den Kellerräumlichkeiten auszuschliessen versuchte. Damit einhergehend ist weiter auf seine Schilderung zu verweisen, wonach sie den Privatkläger «ganz normal» befragt hätten (pag. 782). Weiter sprach er im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Treppensturz davon, dass der Privatkläger versucht habe zu «flüchten», als die anderen ihn «gepackt» hätten (pag. 793, 806, 810, 2359). Auch dass das Treffen nicht geplant gewesen sei, widerspricht einerseits schon den gegenteiligen Aussagen von A._____ [Anmerkung der Kammer: jedenfalls jener von Y._____; A._____ hatte die Planung nur seinerseits zugegeben], sowie andererseits dem Umstand, dass er wohl kaum rein zufällig an diesem Abend unter der Woche von Zug (und sein Cousin D._____ von Luzern) nach M._____(Ort) fuhr, um sich dann rein zufällig mit den beiden anderen Verwandten zum Essen zu treffen.

Hingegen sind zwei seiner Aussagen, die er bereits in der ersten Einvernahme gemacht hat, konstant geblieben: Einerseits die Angabe des Zeitraums des Vorfalls (pag. 778 f., 804, 2360), die auch den Aussagen des Privatklägers und jener von Y._____ entspricht und andererseits der Umstand, dass A._____ «ausser sich» gewesen sei, als dieser vom vermeintlichen Verrat durch I._____ erfahren habe und diesen gepackt habe (pag. 779 f., 793, 796, 812). Beim Aussageverhalten von B._____ fällt sodann auf, dass er sich im Verlaufe der Einvernahmen nach ein paar wenigen eher vagen Eingeständnissen ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch auf seine früheren Aussagen beziehungsweise auf sein Aussageverweigerungsrecht berief, nämlich immer dann, wenn er sich durch die Fragen und vorgehaltenen Beweise in die Enge getrieben fühlte und merkte, dass es brenzlig wird. So hat er zwar letztlich immerhin zugegeben, dass er das Handy des Privatklägers durchsucht und mit seinem eigenen Handy das aktenkundige Foto des verletzten Privatklägers geschossen hat. Doch dies auch nur auf Vorhalt, wonach sein Handy sichergestellt und durchsucht wurde, mithin also unter der erdrückenden Beweislast eines starken objektiven Beweismittels. Dennoch relativierte er auch dieses Foto, indem er in der gesamten Voruntersuchung behauptete, dieses sei nicht im Keller, sondern «oben» im Restaurant entstanden. Auf Vorhalt des Fotos mit dem Hinweis auf den Betonboden, der nur im Keller des Restaurants vorkommt, legte er sodann wieder das Aussageverhalten der Verweisung auf frühere (zu diesem Thema gar nicht existierende) Aussagen und in der Folge der Aussageverweigerung an den Tag. Auf den ersten Blick zu erstaunen vermag vielleicht, dass er trotz dieses ausweichenden und zurückhaltenden Aussageverhaltens A._____ gewissermassen belastet hat. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund, dass er wusste, dass den Behörden der dem Vorfall vorausgehende Konflikt zwischen der Familie AA._____ und dem Privatkläger bekannt war, nachvollziehbar. B._____ wusste, dass seine Aussagen von vornherein unglaubhaft erscheinen würden, wenn er eine absolute Regungs- und Reaktionslosigkeit von A._____ geltend machen würde. Aus diesem Grund belastete er diesen nur im geringstmöglichen, aber dennoch notwenigen Ausmass, indem er jeweils nur von verbalem Ausrasten und «ausser sich Sein» sowie von einem Packen – jedoch niemals von Schlagen – sprach, um dadurch auch die Glaubhaftigkeit seiner übrigen Aussagen zu erhöhen.

Die Kammer kann sich auch diesen Ausführungen der Vorinstanz anschliessen. Die Vorausverteidigung des Beschuldigten 2 betreffend Örtlichkeiten (oben im Restaurant statt unten im Keller) ist bezeichnend. Gestützt auf zahlreiche objektive und subjektive Beweismittel ist klarerweise erstellt, dass die «Befragung» des Straf- und Zivilklägers im Keller stattfand. Als geradezu lächerlich kann die Aussage des Beschuldigten 2 bezeichnet werden, wonach ihm langweilig geworden sei, weil der Beschuldigte 1 den Straf- und Zivilkläger während Stunden immer wieder gefragt habe, ob er es gewesen sei, und dieser immer verneint habe (pag. 780, Z. 168 f.). Immerhin gab er so indirekt zu, «stundenlang» dabei gewesen zu sein.

Weiter ist nochmals darauf hinzuweisen, dass belastende Aussagen gegenüber anderen Beschuldigten vorliegend (auch) aufgrund der Familienbande nicht zu bezweifeln sind. Dies betrifft namentlich die Aussage des Beschuldigten 2, wonach der Beschuldigte 1 ausser sich gewesen sei. Diese eingestandene fehlende Beherrschung des Beschuldigten 1 wiederum passt denn auch sehr gut zur Aussage des Beschuldigten 3 (siehe hiernach), wonach der Beschuldigte 1 dem Straf- und Zivilkläger einen Faustschlag versetzt habe.

An der Berufungsverhandlung wollte der Beschuldigte 2 keine Aussagen zur Sache mehr machen und verwies auf seine bisherigen Aussagen (pag. 3013, Z. 5-9).

Bei den **Aussagen von C._____** fällt auf, dass er von Beginn weg eingestand, dass am 07.05.2019 im Restaurant T._____ «etwas» passiert sei. Auch wenn er anfangs noch keine weiteren Angaben dazu machen wollte, gab er seit der Hafteröffnung bis zur Hauptverhandlung konstant an, dass zwischen A._____ und I._____ «etwas Physisches» stattgefunden habe, nämlich, dass A._____ sich aufgeregt und den Privatkläger in der Folge geschlagen habe. Auch wenn diese Kernaussage konstant blieb, schwächte er diese im Verlaufe der Einvernahmen jeweils weiter ab und diese wurde immer wieder relativiert. So gab C._____ anfangs noch klar an, A._____ habe I._____ mit der Faust geschlagen (pag. 569 f.), um dann später nur noch generell von einem physischen Angriff bzw. einem «kleinen physischen Schlag» zu sprechen – darüber hinausgehend sei der Privatkläger einfach hingefallen (pag. 574). Etwas später relativierte er auch dieses Hinfallen weiter, indem er angab, allein dadurch habe sich der Privatkläger verletzt (pag. 578). Weiter relativierend gab er zunächst an, sich nicht mehr daran zu erinnern, ob der Privatkläger nach dem Faustschlag von A._____ geblutet habe (pag. 579), um sich dann letztendlich gar nicht mehr sicher gewesen zu sein, ob der Faustschlag den Privatkläger überhaupt getroffen habe. Im Verlaufe der weiteren Einvernahme war er sich sodann entgegen seiner früheren Aussagen auf einmal plötzlich sicher, dass der Privatkläger nicht nach dem Schlag geblutet habe (pag. 583). Auch wenn er an der Hauptverhandlung letztlich bestritt, dass es sich um einen Faustschlag gehandelt habe und erneut vage und abschwächend von einer «physischen Auseinandersetzung» sprach, so blieb dennoch diese Kernaussage bestehen. Und weiter bestätigte er auch seine früheren Aussagen hinsichtlich Angriffs des Privatklägers durch A._____ (pag. 2366). Trotz der mehrfachen Versuche, die belastenden Aussagen abzuschwächen und zu relativieren, ist die Kernaussage damit gleich und konstant geblieben, worauf abzustellen ist. Auch hinsichtlich der Dauer des Vorfalls lassen sich seine Aussagen mit jenen des Privatklägers, von Y._____ und von B._____ in Einklang bringen (pag. 551 f., 568, 2367).

Im Verlauf seiner Aussagen fällt jedoch auf, dass er in den ersten Einvernahmen noch nichts von einer Flucht des Privatklägers schilderte, sondern eine solche erstmals über 2 Monate später geltend machte (pag. 574). Auch gab er nicht von sich aus an, dass sich auch D._____ vor Ort befand, sondern räumte dies erst auf konkrete Nachfrage ein (pag. 551, 554). Als Lügensignal ist sodann sein Aussageverhalten bezüglich seines eigenen Tatbeitrags zu werten: Bereits die Behauptung, dass er das Gespräch von A._____ und I._____ hinsichtlich des angeblichen Verrats der Familienmitglieder AA._____ – namentlich der Vater und Bruder seiner Lebenspartnerin V._____ – mangels Interesse nicht mitverfolgt habe (pag. 568), ist allein schon gestützt auf die Aktenlage, die familiären Verhältnisse der Beteiligten untereinander und die bekannten politischen Hintergründe völlig unglaubhaft. Und schliesslich räumte C._____ anlässlich der Hafteröffnung gar selber ein, sich beim Gespräch mit dem Privatkläger um die «R._____-Sache» emotional verhalten zu haben (pag. 564), was impliziert, dass ihn diese entgegen seinen gegenteiligen Beteuerungen sehr wohl interessiert und aus nachvollziehbaren Gründen auch nicht kalt gelassen hat. Weiter unglaubhaft sind

seine übermässigen Wahrheitsbeteuerungen, wonach er in seinem ganzen Leben «noch nie» ein Messer in der Hand gehalten haben will (pag. 589), was für einen damals 41-jährigen Betreiber eines Kebap Ladens doch mehr als nur unwahrscheinlich ist. So auch die immer wiederkehrende Beteuerung, dass er sich am 07.05.2019 niemals in den Kellerräumlichkeiten des Restaurants aufgehalten haben will. Ab einem gewissen Punkt wollte er nicht einmal mehr wissen, wo sich der Keller überhaupt befindet (pag. 568). Auch auf Vorhalt der Aussagen von A._____, wonach sie alle beim «Gespräch» mit dem Privatkläger im Keller anwesend gewesen seien, bestritt er dies (pag. 579). Und selbst in Kenntnis der jeweiligen übereinstimmenden Aussagen der weiteren Mitbeschuldigten A._____, B._____ und D._____, wonach auch er sich im Keller aufgehalten habe, bestritt er dies noch, um schliesslich pauschal auf seine bereits gemachten Aussagen zu verweisen, um keine Erklärung abgeben zu müssen (pag. 610). Gleichzeitig widersprach er seiner eigenen Behauptung aber gleich selbst, indem er schilderte, dass sie den Privatkläger «unten» an der Treppe gepackt hätten (pag. 582). Angesprochen auf diesen Widerspruch konnte er diesen denn auch nicht nachvollziehbar auflösen, sondern verlagerte das Geschehen erneut relativierend immer weiter nach oben auf die Treppe (pag. 583 f.). Auch hinsichtlich der Durchsuchung des Handys des Privatklägers versuchte der Beschuldigte um jeden Preis, seine eigene Beteiligung so gering wie möglich zu halten. Bezeichnend ist allerdings seine Aussage, wonach er sich nur schuldig bekennen würde, wenn nachgewiesen würde, dass das Foto des auf dem Stuhl sitzenden Privatklägers auf seinem Handy sichergestellt würde (pag. 584) – also erst bei Vorliegen einer erdrückenden objektiven Beweislage. Hinsichtlich seiner eigenen Tatbeiträge kann damit nicht auf seine vagen, widersprüchlichen, ausweichenden und relativierenden Aussagen abgestellt werden. Auch C._____ hat seine Haltung gegenüber dem Privatkläger klar zum Ausdruck gebracht, indem er diesen als Verräter, (pag. 549) Lügner und Spion (pag. 556, 585) und als Unmensch bezeichnete.

Auch diesen Ausführungen der Vorinstanz kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Zentral erscheint insbesondere die zunächst gemachte, äusserst unglaubhafte Aussage des Beschuldigten 3, wonach ihn die Sache nicht interessiert habe – dies als Schwager von R._____ und Schwiegersohn dessen Vaters. An der Berufungsverhandlung verwies der Beschuldigte 3 auf seine bisherigen Aussagen. Er erklärte einzig, zu bestreiten, aktiv dabei gewesen zu sein (pag. 3014, Z. 38-43).

Den **Aussagen von D._____** ist generell zu entnehmen, dass er relativierend, abschwächend, karg und zurückhaltend ausgesagt hat. Gleich bei der ersten Einvernahme gab er an, es «könne sein», dass er sich am 07.05.2019 im Restaurant T._____ aufgehalten habe (pag. 720). Auf die sehr offen formulierte Rückfrage, wie gut er sich dort auskenne, sprach er noch ohne konkrete Vorhalte gleich selber von den Toiletten im Untergeschoss, von den Lagerräumlichkeiten im Keller und davon, dass Leute, die das Restaurant gut kennen, dieses «von unten her» betreten könnten (pag. 720). Dies zeigt bereits deutlich auf, dass D._____ schon zu Beginn der ersten Einvernahme wusste, dass es in der Folge um den Keller des Restaurants gehen wird, den man jedoch als herkömmlicher Gast, der sich zum Pizzaessen in ein Restaurant begibt, mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gerade als Erstes nennen würde. Das Gericht erblickt darin eine gewisse Vorverteidigung. Des Weiteren gab er an, dass sich der Tisch, an welchen sie sich mit dem Privatkläger gesetzt hätten, im Erdgeschoss befand. Nachdem er nach anfänglichem Bestreiten letztlich eingestand, auch im Keller gewesen zu sein, sprach er jedoch bloss von einem kurzen Nachschauen aufgrund seiner Neugier. Gleich wie C._____ wollte aber auch er den Strafverfolgungsbehörden weis machen, dass ihn das Gespräch mit dem Privatkläger, in welchem es um die Verhaftung seines Onkels und Cousins ging, «nicht so interessiert» habe, was aus den bereits genannten Gründen sowie seinem eigenen Argument der Neu-

gier als völlig unglaubhaft einzustufen ist. Weiter relativierend schätzte er die Dauer des Vorfalls auf nur insgesamt eine Stunde (pag. 723), was bereits weit von den Aussagen der übrigen Beschuldigten abweicht. Übereinstimmend mit den anderen Beschuldigten sprach er sodann von einer «Flucht» des Privatklägers (pag. 720, 739 f.) sowie vom ominösen Treppensturz (pag. 720, 731, 740), ohne dass diese Schilderungen jedoch besonders detailreich ausgefallen wären. Auf den Wortlaut hinzuweisen ist namentlich bei seiner Aussage, «physisch» habe er dem Privatkläger nichts getan (pag. 738), aber es «könne sein», dass er diesen gefragt habe, wann er dies gemacht habe (pag. 732) sowie der Hinweis, die anderen «erlaubten ihm nicht zu fliehen» (pag. 739).

Besonders hervorzuheben ist sodann die folgende Entwicklung in seinen Aussagen: Erst nach rund 1.5 Monaten Untersuchungshaft und bereits zwei erfolgten Einvernahmen kam D._____ plötzlich in den Sinn, dass er die meiste Zeit über abwesend gewesen sei, weil er sich angeblich bei seiner Cousine – der Schwester von A._____ und der Partnerin von C._____, welche im fraglichen Zeitpunkt beide gemeinsam mit ihm im Restaurant waren – aufgehalten haben soll, um bei dieser Tee zu trinken. Bereits seine kargen, nicht schlüssigen und zurückhaltenden Aussagen zu diesem zeitlich sehr versetzten Einfall lassen darauf schliessen, dass es sich dabei um eine reine Schutzbehauptung handelt. Hinzu kommt, dass auch weder die anderen Beschuldigten angaben, dass D._____ das Restaurant verlassen habe, noch C._____ bestätigen konnte, dass sein Cousin bei ihm zuhause gewesen sei, nachdem er sich ja zeitgleich mit diesem im Restaurant aufgehalten hatte. Ausserdem bestätigte A._____, dass alle vier Beschuldigten im Keller des Restaurants gewesen seien. Des Weiteren bediente sich D._____ dieser Ausrede mit dem Cousinenbesuch, um in der Folge die angeklagten Gewalttätigkeiten zwar nicht direkt zu bestreiten, sondern jeweils angeben zu können, dass er bei seiner Anwesenheit nichts Derartiges mitbekommen habe (pag. 742, 744, 746, 2372). Ebenfalls hervorzuheben ist seine offensichtliche Lüge, wonach er keinen L._____ kenne, anlässlich der Hauptverhandlung dann aber auf Vorhalt von klaren objektiven Beweismitteln eingestehen musste, dass er doch einen L._____ kennt und sogar noch mit diesem verwandt ist (pag. 2373). Vor dem Hintergrund, dass zwischen allen vier Beschuldigten eine familiäre Verbindung besteht und er eine simple Frage nach einem Namen vorerst abstritt, erhärtet den Verdacht, dass die Angaben des Privatklägers um Anwesenheit eines Ahmets zutreffen könnten. Als weiteres, in der Aussagenpsychologie bekanntes Lügensignal ist das Aussageverhalten von D._____ zu bezeichnen, wobei er den Privatkläger mehrmals versucht in ein schlechtes Licht zu rücken und zum Gegenangriff schreitet (vgl. pag. 718 RZ 63: «In dieser Sache kann ich sagen, dass ein Spitzel mich angezeigt hat», pag. 721 RZ 186 f: «Er ist ein gefährlicher Mensch, er ist ein Spitzel. Er hat so viele Menschen angezeigt und verpfiffen», pag. 731 RZ 100: «Das sind Lügen. Das ist alles erfunden. Er ist ein Spitzel»).

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen an. Zentral erscheint namentlich die offensichtliche Lüge im Zusammenhang mit «L._____». Weiter ist auf die bezeichnende Wortwahl des Beschuldigten 4 auf pag. 731, Z. 83-88, hinzuweisen, wobei er immer von «wir» sprach («*Wir* versuchten, ihn zum Reden zu bringen.» […] «*Wir* haben oben gesprochen. Seine Aussagen und Beschuldigungen, dass *wir* ihn geschlagen haben […]). Die konstante Verwendung des Terminus «wir» weist darauf hin, dass der Beschuldigte 4 nicht dermassen unbeteiligt war, wie er glauben machen will, sondern bei der Sache genauso dabei war. Auch er verwies an der Berufungsverhandlung auf seine bisherigen Aussagen und wollte keine weiteren Angaben machen. Er gab jedoch zu Protokoll, nichts zu bereuen, da er nichts Schlimmes gemacht habe (pag. 3017, Z. 38 f. und pag. 3018, Z. 20 f.).

Y._____ ist am Ausgang des Verfahrens nicht direkt interessiert und hat mit seinen Schilderungen grösstenteils die Aussagen des Privatklägers bestätigt. Dennoch gab er sich hinsichtlich Observierung von Gewalt zurückhaltend und unwissend. Immerhin bestätigte er, den Privatkläger im Keller mit einer blutenden Verletzung am Auge gesehen und diesen nach dem Vorfall nach Hause gefahren zu haben. Seine Aussagen sind als glaubhaft einzustufen, wobei auch eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich Belastung der Beschuldigten spürbar ist, die aufgrund der gesamten Umstände nachvollziehbar erscheint. Zu den aus seiner Sicht unverfänglichen Punkten hat er glaubhaft ausgesagt und auch bestätigt, die vier Beschuldigten und noch weitere Personen am Tattag im Restaurant gesehen zu haben. Auf seine Aussagen kann beweismässig abgestellt werden.

Diesen Erwägungen schliesst sich die Kammer ebenfalls an. Auf die zentrale Rolle Y._____' und dessen als glaubhaft einzustufenden, die Aussagen des Straf- und Zivilklägers in weiten Teilen bestätigenden Aussagen wurde oben bereits eingegangen; darauf kann verwiesen werden (oben, E. II.10.2.1).

Den Aussagen von **Z._____**, welcher den Vorfall an sich nicht persönlich miterlebt hat, kann immerhin zu den Begleitumständen entnommen werden, dass das Restaurant T._____ am 07.05.2019 etwas nach 17 Uhr geschlossen wurde und die Schliessung durch Y._____ unter Anwesenheit von A._____ beschlossen wurde. Weiter ist seinen glaubhaften Aussagen zu entnehmen, dass um 20 Uhr kein Licht im Erdgeschoss des Restaurants gebrannt hat und das Restaurant noch immer geschlossen war. Überdies hat der unbeteiligte Koch mehrfach geschildert, dass der Privatkläger auch noch einige Tage bis eine Woche nach dem Vorfall eine Schwellung im Gesicht hatte. Nachdem er differenziert aussagte und bereits von Anfang an mitteilte, den Vorfall selber nicht mitbekommen zu haben und auch keinerlei Spekulationen anstellte sowie am Ausgang des Verfahrens nicht interessiert ist, sind seine Aussagen – wenn für das Kerngeschehen an sich naturgemäss auch nur von untergeordneter Bedeutung – als glaubhaft einzustufen.

Auch dieser Würdigung kann sich die Kammer anschliessen. Die Aussagen sind klarerweise als glaubhaft einzustufen und untermauern die Aussagen des Straf- und Zivilklägers bzw. gewisser Begleitumstände, die Rückschlüsse auf das Geschehen zulassen, so etwa betreffend die Schliessung des Restaurants und die anhaltende Schwellung im Gesicht des Straf- und Zivilklägers.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Straf- und Zivilklägers glaubhaft erscheinen und über weite Strecken vom aussenstehenden, jedoch in politischer und finanzieller Hinsicht eher den Beschuldigten denn dem Straf- und Zivilkläger nahestehenden Y._____ gestützt werden. Auch die Aussagen von Z._____ sowie die wenigen, aber doch vorhandenen Eingeständnissen der Beschuldigten vermögen die Aussagen des Straf- und Zivilklägers zu stützen. Die weiteren Aussagen der Beschuldigten sind in weiten Teilen unglaubhaft. Zumindest Indiziencharakter kommt dem Umstand zu, dass die Beschuldigten 2 und 3 ihre Verurteilungen (wegen Freiheitsberaubung und versuchter Nötigung) nicht angefochten haben und auch die Beschuldigten 1 und 4 erst auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin Anschlussberufung erklärt haben.

10.2.3 Ad Anzahl beteiligte Personen sowie Dauer des Vorfalls

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 78 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2599 f.):

Alle vier Beschuldigten sind geständig, sich am Abend des 07.05.2019 gegen 17:00 Uhr bzw. etwas früher ins Restaurant T._____ in M._____(Ort) begeben und dieses später am Abend wieder verlassen zu haben. Aufgrund der Handyauswertungen von A._____ und D._____ bestehen sodann weiter gewisse starke Indizien dafür, dass noch eine weitere Person (mutmasslich der vom Privatkläger genannte «L._____») zur Tatzeit anwesend war. Durch das Foto des Privatklägers ist zudem erstellt, dass sich mindestens B._____ und A._____ in den Kellerräumlichkeiten des Restaurants aufgehalten haben, als der Privatkläger bereits erkennbar am Auge verletzt war.

Für die Anzahl beteiligter Personen sowie die Dauer des Vorfalls ist sodann vorwiegend auf die glaubhaften Aussagen von Y._____, welcher nicht am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, abzustellen. Dieser hat die Angaben des Privatklägers dahingehend bestätigt, dass es sich bei den Angreifern um 5-6 Personen gehandelt hat, dass sich die Personen vor der Ankunft von I._____ im Restaurant versammelt und die Information ausgetauscht haben, dass dieser ein Spitzel sei, dass die anwesenden Personen bereits zuvor das «Einvernahmepult» im Keller bereitgestellt haben, dass er (Y._____) aufgefordert worden sei, sich nicht einzumischen, dass er keinen Treppensturz gesehen habe, dass der Vorfall rund 5-6 Stunden angedauert habe, dass jeweils die Beteiligten, nicht aber der Privatkläger, ab und zu aus dem Keller ins Restaurant hochgekommen seien und dass er gesehen habe, dass der Privatkläger am Auge geblutet habe, als dieser im Keller von den anderen umgeben gewesen sei. Auch A._____ hat anlässlich der ersten Einvernahme eingestanden, dass er bereits zu Beginn gewusst habe, dass es «lange dauern» werde und sie in den Keller gegangen seien, um eine Konfrontation mit Kunden zu vermeiden. Er bestätigte sodann weiter, dass sie alle mit ihm im Keller gesprochen hätten und es gegen 23 Uhr gewesen sei, als sie nach Hause gegangen seien. Bestätigt hat die Dauer des Vorfalls auch B._____ gleich in seiner ersten Einvernahme, auch wenn er dies in den nachfolgenden Einvernahmen etwas abzuschwächen versuchte. Weiter spricht auch der Umstand, dass B._____, wohnhaft im knapp 1.5 Stunden mit dem Auto entfernten BF._____ (Ort) das vom Privatkläger um 20:22 Uhr erstellte Foto noch in der gleichen Nacht um 00:52 Uhr wieder löschte (vgl. pag. 301.3) dafür, dass der Vorfall ungefähr bis 23:30 Uhr dauerte und B._____ dieses nach seiner Ankunft zuhause direkt löschte.

Der Privatkläger hat konstant von sechs Personen, den vier Beschuldigten sowie weiter dem unbekannten «L._____» und K._____ («W._____») gesprochen. In Bezug auf W._____ erscheint das Aussageverhalten des Privatklägers als glaubwürdig, weil er diese sechste Person zwar von Beginn an angab, diesen jedoch erstmals nur beschrieb, ohne dessen Namen anzugeben und erst im Verlaufe der Einvernahmen dessen Identität preisgab. Es ist davon auszugehen, dass er diesen nicht fälschlicherweise beschuldigt. Dass auch der von ihm genannte Zusammenhang mit der Journalistin X._____ zutrifft zeigt der Umstand, dass diese K._____ in ihrem Handy unter «W._____ BD._____ (Ort)» abgespeichert hatte (pag. 294). Bei der Region «BD._____» handelt es sich um die nach dem Massaker der türkischen Armee von 1938 in «BG._____» umbenannte Provinz im Osten der Türkei. Der Privatkläger hatte anfangs seiner Einvernahme ausgesagt, dass der «PKK-Anführer» W._____ – genau wie er selber – aus BG._____ stamme (pag. 396 RZ 197).

Damit ist **beweismässig erstellt**, dass nebst den vier Beschuldigten auch noch ein unbekannter Mann, genannt «L._____», sowie K._____, genannt «W._____», mithin insgesamt sechs

Personen, sich am 07.05.2019 gemeinsam im Restaurant T._____ aufgehalten und am Vorfall beteiligt haben. Welchen Tatbeitrag die einzelnen Personen dabei geleistet haben, wird in den nachfolgenden Ziffern abgehandelt. Weiter ist beweismässig erstellt, dass der Vorfall wie in der Anklageschrift umschrieben von 17:15 bis 23:30 Uhr, mithin über sechs Stunden, gedauert hat.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich an.

10.2.4 Ad Vorwurf des Festhaltens des Privatklägers bei seiner Ankunft im Restaurant und Verbringen des Straf- und Zivilklägers in den Keller durch Hinunterschubsen der Treppe unter Schlägen und Stössen

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 79 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2600 f.):

A._____ hat in seiner ersten Einvernahme mehrmals ausgesagt, dass er den Privatkläger «genommen» habe. Und entgegen seiner Schutzbehauptung, wonach man auf Wunsch des Privatklägers in den Keller gegangen sei, gestand er schliesslich weiter ein, dass er absichtlich in den Keller gehen wollte, weil er wusste, dass es länger dauern würde und er die Konfrontation mit den Kunden meiden wollte. Weiter gestand A._____ ein, dass dies nicht korrekt von ihnen gewesen sei, dem Privatkläger die Hand zu nehmen und zu sagen: «komm». Schliesslich waren es auch die Beschuldigten selber die übereinstimmend angaben, dass der Privatkläger aus der Situation habe flüchten wollen, was ebenfalls gegen ein freiwilliges Gespräch im Keller spricht. Dagegen spricht weiter auch die lange Dauer von über sechs Stunden, in denen der Privatkläger auch nichts zu essen erhielt. Zudem hat Y._____ bestätigt, dass die Beschuldigten bereits vor dem Eintreffen des Privatklägers im Restaurant waren und in den Kellerräumlichkeiten einen Tisch und Stühle vorbereitet hatten sowie ihn aufgefordert hatten, sich nicht einzumischen und nicht nach unten zu kommen. Nachdem auch der angebliche Treppensturz als klare Schutzbehauptung eingeordnet werden konnte, ist auch erstellt, dass der Privatkläger nicht von alleine in den Keller gestürzt ist. Dass er über den Keller flüchten wollte, ist ebenfalls auszuschliessen, nachdem dort kein Weg hinaus führt und dies dem Privatkläger, der dort als Pizzaiolo arbeitete, durchaus bekannt war. Damit ist als Zwischenfazit erstellt, dass sich der Privatkläger gegen seinen Willen im Keller des Restaurants aufhielt. Der Privatkläger macht diesbezüglich geltend, oben an der Treppe von A._____, C._____ und D._____ festgehalten und von A._____, C._____, D._____, B._____ und L._____ durch Schläge und Stösse die Treppe hinunter verbracht worden zu sein. Er konnte den diesbezüglich angeblichen Widerspruch, wonach er erst angegeben hatte, niemanden auf der Treppe erkannt zu haben, dahingehend auflösen, indem er glaubhaft erklärte, im Moment selber nicht alle Personen gesehen und erkannt zu haben, bei der Ankunft im Keller dann aber durchaus in der Lage gewesen zu sein, zu erkennen, wer ihn die Treppe hinunterbugsiert habe. Verstärkt wird hier die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen weiter dadurch, dass er bei diesen Schilderungen in den ersten Einvernahmen stets ausgesagt hat, dass D._____ ihn nicht geschlagen habe. Und auch K._____ hat er im Zusammenhang mit dem Runterbringen in den Keller nicht genannt und damit differenziert ausgesagt. Die Aussagen der vier Beschuldigten dazu, wie man vom Erdgeschoss in den Keller gelangte, sind hingegen allesamt als nicht konstant, unglaubhaft und sehr vage, karg und ausweichend zu bezeichnen. Es fällt gar auf, dass niemand von ihnen den Keller jemals betreten haben will. Es ist damit auf die diesbezüglich glaubhaften Aussagen des Privatklägers abzustellen.

Damit ist **beweismässig erstellt**, dass der Privatkläger unfreiwillig in den Keller verbracht wurde, indem ihn oben an der Treppe A._____, C._____ und D._____ festhielten und A._____, C._____, D._____, B._____ sowie L._____ anschliessend unter Schlägen und Schub-

sen die Treppe hinunter in den Keller des Restaurants bugsierten, wo bereits der Tisch und die Stühle für «die Einvernahme» bereitgestellt worden waren, wo er sich anschliessend hinsetzen musste.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen der Vorinstanz grundsätzlich an. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch den Ausführungen Y._____' zu entnehmen ist, dass der Straf- und Zivilkläger umgehend nach dem Betreten des Restaurants in den Keller gebracht wurde.

Betreffend den Beschuldigten 4 sind sodann die Aussagen des Straf- und Zivilklägers genauer zu betrachten. Dieser führte in seinen tatnächsten Aussagen (polizeiliche Einvernahme vom 17. Mai 2019) zunächst aus, als er zur Türe reingekommen sei, seien gleichzeitig drei oder vier Personen auf ihn zugekommen, hätten ihn angegriffen und in den Keller gebracht, wobei er kurz darauf präzisierte, die Leute hätten ihn gepackt und unter Schlägen in den Keller gezerrt. Währenddessen habe er die Leute nicht wirklich erkennen können, im Keller dann aber folgende Personen gesehen: A._____, D._____ , B._____ und C._____. Dann sei dort noch einer gewesen, den sie L._____ genannt hätten, und ein Mitglied dieser Organisation [Anmerkung der Kammer: diesen beschrieb er später als «W._____» bzw. K._____], (pag. 373, Z. 61-63 und pag. 374, Z. 113 ff.). Etwas später wurde er gebeten, zu erklären, woher er die genannten Personen kenne. Bei D._____ führte er aus, dies sei ein Cousin von A._____ und er habe ihn auch schon gesehen. Er fügte an, dass D._____ ihn nie geschlagen habe. Er habe sich immer zurückgezogen und es habe für ihn so ausgesehen, als ob er unfreiwillig dort gewesen sei (pag. 375, Z. 190-193). Wiederum etwas später wurde der Straf- und Zivilkläger gebeten, zu beschreiben, was die einzelnen Personen jeweils genau gemacht hätten. Hierauf gab er zum Beschuldigten 4 an: «Ich weiss nicht, ob er mich geschlagen hat, als ich in den Keller geführt wurde, aber später hat er mich nicht mehr geschlagen.», (pag. 378, Z. 309-311). Mithin hat der Straf- und Zivilkläger in dieser tatnächsten Einvernahme klar differenziert und ausgesagt, dass er vom Beschuldigten 4 *im Keller* nicht geschlagen worden sei; ob auf der Treppe, konnte er nicht genau sagen. Dies spricht für seine Glaubhaftigkeit, wollte er doch offensichtlich niemanden zu Unrecht belasten. Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2021 hat der Straf- und Zivilkläger dann angegeben, dass der Beschuldigte 4 eine der ersten Personen gewesen sei, die er gesehen habe, als sie ihn in den Keller gezerrt hätten. Er sei sich sicher, dass der Beschuldigte 4 ihn dort geschlagen habe. Danach habe dieser sich aber zurückgezogen und nur noch zugeschaut (pag. 474, Z. 268-270). Dies bestätigte er dann auch vor der Vorinstanz und vor der Kammer (pag. 2327, Z. 24-26 und pag. 3008, Z. 25-37). Diese Änderung der Aussage in Bezug auf D._____ vermag die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Straf- und Zivilklägers indes nicht zu erschüttern. Die Situation auf der Treppe muss sehr unübersichtlich gewesen sei, weshalb nicht erstaunt, dass der Straf- und Zivilkläger zunächst nicht genau zuordnen konnte, wer dabei genau was gemacht hat. Es ist verständlich, dass er später versuchte, für sich gewisse Schlüsse betreffend die einzelnen Tatbeiträge zu ziehen; wer am Anfang oben im Restaurant gewesen ist, muss ihn auf der Treppe «begleitet» bzw. ihn dort unter Schlägen hinuntergezerrt haben; wer bereits unten im Keller war, konnte es nicht gewesen sein. Nichtsdestotrotz ist in Bezug auf den Beschuldigten 4 mit Blick auf die tatnächsten Aussagen des Straf- und Zivilklägers und in An-

wendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» davon auszugehen, dass der Beschuldigte 4 zwar dabei war, als der Straf- und Zivilkläger die Treppe hinunterbugsiert wurde, ihn dabei jedoch selbst nicht geschlagen hat.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen des Verteidigers des Beschuldigten 2 die fragliche Treppe nicht derart schmal ist, dass jeweils nur eine Person nach der anderen hätte hinuntergehen können. Vielmehr zeigen die Fotos der Örtlichkeiten auf pag. 320, dass die Treppe normal breit war, so dass gedrängt mehrere Personen nebeneinander Platz hatten.

10.2.5 Ad Vorwurf der Behändigung des Handys des Straf- und Zivilklägers

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 80 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2601):

> Der Privatkläger hat konstant und glaubhaft ausgesagt, sein Handy nicht freiwillig abgegeben zu haben, was auch seine Bemühungen zur Rückerlangung desselben nach dem Vorfall zeigen. Selbst aus den Schilderungen der Beschuldigten selber wird ersichtlich, dass der Privatkläger sein Handy alles andere als freiwillig abgegeben hat: So sprach A._____ von «kontrollieren» des Handys und dass er dem Privatkläger mitgeteilt habe, dass dieses in seinem Gewahrsam bleibe, weil er es der Polizei abgeben wolle. Auch B._____ gestand ein, das Handy des Privatklägers kontrolliert zu haben, was auch gemäss seiner eigenen Einschätzung wohl strafbar sei. Ausserdem hat auch D._____ ausgesagt, A._____ habe das Handy vom Privatkläger «verlangt», woraufhin Letzterer dieses gegeben habe. Auch wenn die Aussagen des Privatklägers zur Abgabe des Handys nicht ganz konstant und widerspruchsfrei sind, ist auf dessen Kernaussage, dass er dieses nicht freiwillig abgegeben hat, abzustellen, die wiederum auch durch die Beschuldigten bestätigt wurde. Und schliesslich gab auch Y._____ an, dass selbst die Mitarbeiter ihre Handys hätten weglegen müssen – «sicherheitshalber». Daraus erhellt, dass auch diesbezüglich nicht von wirklicher Freiwilligkeit die Rede sein kann und auch der Privatkläger sein Mobiltelefon aufgrund der Gesamtumstände und der Überzahl der Beschuldigten nicht wirklich freiwillig abgegeben hat.
>
> **Beweismässig erstellt** ist damit, dass die vier Beschuldigten sowie «L._____» den Privatkläger gegen seinen Willen gezwungen haben, sein Mobiltelefon (sowie seine Schlüssel und sein Portemonnaie) abzugeben, bevor sie mit dem Verhör begannen.

Diese Ausführungen der Vorinstanz erachtet die Kammer als zutreffend, weshalb sie sich diesen anschliesst.

10.2.6 Ad Vorwurf der Gewaltanwendung durch Schläge und Fusstritte gegen den Straf- und Zivilkläger im Keller

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 80 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2601 ff.):

> Die dokumentierten Verletzungen sind offenkundig nicht durch den angeblichen «Treppensturz» entstanden, denn diesfalls hätte der Privatkläger mindestens noch an den Händen, Ellenbogen, Knien und bspw. an der Nase oder Stirn, welche beim Gesicht vorstehen und damit bei einem Sturz als Erstes aufprallen, sichtbare Schürfungen oder Verletzungen gehabt, was gerade nicht der Fall ist. Die objektiv erstellten Verletzungen lassen sich mit dem durch die Beschuldigten in sehr vielen verschiedenen Varianten geschilderten angeblichen Treppensturz, teilweise noch ausgeschmückt mit Anschlagen des Kopfes an der Bar, nicht vereinbaren. Erst recht nicht, wenn man bedenkt, dass es sich nicht

um eine gerade Treppe, sondern um eine Wendeltreppe handelt, welche vom EG ins UG des Restaurants führt.

Nicht vereinbaren lassen sich die objektiv erstellten Verletzungen mit den Aussagen des Privatklägers betreffend die Anzahl und Heftigkeit der erlittenen Schläge: Denn gemäss seinen Schilderungen handle es sich um 10 Schläge von A._____, um 10-15 von B._____ und um weitere 10 von C._____, also mithin um mindestens 30 gewaltige, ziemlich starke Faustschläge, vorwiegend gegen das Gesicht sowie gegen den Oberkörper und die Körperseiten. Auch wenn die Verletzungen am Auge des Privatklägers erheblich sind, so erscheinen seine Schilderungen angesichts des objektiven Verletzungsbildes als klar übertrieben. Auf den Fotos des Spitals Aarberg sind die Schwellung des rechten Auges und der Riss im Augenwinkel ersichtlich, am restlichen Gesicht wie bspw. an der Stirn, auf der linken Gesichtshälfte, an der Nase, den Lippen etc. blieb er hingegen unverletzt. Bei 30-35 massiven Faustschlägen wären die Verletzungen deutlich schwerer ausgefallen und auch noch rund zwei Wochen nach dem Vorfall, als der Privatkläger den Vorfall angezeigt hat, gut erkennbar gewesen. Die Feststellung solcher schweren Verletzungen ist den Akten aber nicht zu entnehmen. Auch gegenüber dem Arzt hatte der Privatkläger am 08.05.2019 lediglich von «einem» Faustschlag gesprochen, was dem fachkundigen Arzt offensichtlich plausibel erschien. Es lässt sich feststellen, dass die Verletzungen begrenzt um das rechte Auge des Privatklägers lokalisiert und beschränkt sind. Diese lassen sich erfahrungsgemäss durchaus mit einem oder mehreren (aber keinesfalls mit 30-35) Faustschlägen vereinbaren. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Aussagen des Beschuldigen C._____ abzustellen, welcher seinen Schwager A._____ von Beginn an belastete, auch wenn er diesbezüglich immer wieder versuchte, die Anschuldigungen in der Folge abzuschwächen. C._____ hat konstant ausgesagt, dass es zwischen A._____ und I._____ einen «physischen Zwischenfall» gegeben habe, wobei er selber von einem Faustschlag und einer Verletzung am Kopf sprach. Auch B._____ hat A._____ belastet, indem er mehrfach schilderte, dass dieser wütend geworden und «ausser sich» gewesen sei – was auch C._____ ausgesagt hat. Sodann hat A._____ den Faustschlag auch nicht wirklich bestritten, sondern in der tatnächsten Einvernahme ausweichend ausgesagt: «Geschlagen dürfte nicht stimmen». Dieser Faustschlag von A._____ gegen das Gesicht des Privatklägers ist damit beweismässig erstellt. Hinsichtlich direkter physischer Gewaltausübung durch B._____ und C._____ liegen hingegen keine hinreichenden Beweismittel vor, womit in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass die beiden den Privatkläger weder geschlagen, noch mit Fusstritten traktiert haben. Weiter hat der Privatkläger angegeben, «L._____», der mehrheitlich als Schläger in Aktion getreten sei, habe ihm ebenfalls einen starken Faustschlag gegen das Auge gegeben. Dieser habe ihm zuletzt einen starken Schlag verpasst (pag. 426). Dies ist anhand der konstanten Aussagen des Privatklägers dazu ebenfalls als erstellt anzusehen.

Beweismässig erstellt sind ein Faustschlag von A._____ sowie ein weiterer Faustschlag durch «L._____» ins Gesicht bzw. gegen das rechte Auge des Privatklägers. Nachdem durch das Foto des verletzten Privatklägers erstellt ist, dass seine Verletzungen (Augenkontusion rechts mit periorbitalem Hämatom, Rissquetschwunde von ca. 1.5 cm am rechten Augenwinkel sowie eine Vorder- und Seitenwandfraktur der Kieferhöhle) spätestens um 20:22 Uhr bereits bestanden sowie weiter, dass der Faustschlag von «L._____» erst gegen Ende des Vorfalls (Anm. Ende um 23:30 Uhr) gefallen ist, ist weiter erstellt, dass zumindest der Faustschlag von A._____ kausal für die sichtbar blutende Verletzung am Auge des Privatklägers war.

Nicht erstellt sind hingegen die hinsichtlich A._____ weiteren angeklagten Faustschläge und mit der flachen Hand ausgeführten Schläge sowie die in Bezug auf B._____ und C._____ ange-

klagten Faustschläge und Fusstritte gegen Gesicht, Oberkörper und linke resp. rechte Körperseite des Privatklägers. Damit einhergehend sind auch die angeklagten Hämatome am Oberkörper, an der Hüfte und am Oberschenkel mangels objektiv medizinischer Beweise nicht erstellt.

In Bezug auf die als erstellt erachteten Faustschläge des Beschuldigten 1 und von «L._____» kann sich die Kammer den plausiblen Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich anschliessen. Was die seitens der Vorinstanz nicht als erstellt erachteten Sachverhaltselemente betrifft, ist die Kammer jedoch anderer Auffassung. Ausserdem ist die Vorinstanz nicht näher auf die vom Straf- und Zivilkläger ebenfalls geschilderten und in der Anklageschrift umschriebenen Fusstritte eingegangen.

Anhand der klaren, differenzierten und mit Realkennzeichen versehenen Aussagen des Straf- und Zivilklägers geht die Kammer davon aus, dass ihn auch die Beschuldigten 2 und 3 körperlich traktiert haben. Dies hat er bereits bei seiner tatnächsten Einvernahme eindeutig und detailliert sowie nach Person abgegrenzt umschrieben und in der Folge konstant und gleichbleibend wiedergegeben. Als Realkennzeichen ist dabei insbesondere zu werten, dass er dem Beschuldigten 4 im Keller keine Schläge anlastete, obwohl kein Grund ersichtlich ist, weshalb er diesen schonen sollte. Desgleichen, dass er die meisten Schläge und Fusstritte «L._____» zuschrieb – ausgerechnet demjenigen, den er am wenigsten identifizieren konnte, sodass eine Falschbelastung aus prozesstaktischer Sicht keinerlei Sinn machen würde.

Die Schläge bzw. Tritte gingen gemäss den Aussagen des Straf- und Zivilklägers nicht nur gegen sein Gesicht, sondern auch gegen seinen Oberkörper, v.a. in die rechte Körperhälfte, und seinen linken Oberschenkel. Dass es vor allem auch Körpertreffer waren, deckt sich mit der privatklägerischen Aussage, wonach gesagt worden sei, man solle ihn nicht mehr ins Gesicht schlagen, weil noch eine Videoeinvernahme geplant sei. Eine solche fand am 16. Mai 2019 denn auch statt. Ausserdem weist diese spezielle Äusserung auf Selbsterlebtes hin, welche im Kontext des Schlagens gemeinhin nicht erfunden wird.

In der Notaufnahme des Spitals wurde gemäss Notfallbericht einzig der Kopf des Straf- und Zivilklägers untersucht. Dies erstaunt nicht, zumal die Verletzungen des rechten Auges und der rechten Wange offensichtlich waren und der Straf- und Zivilkläger auch einzig deswegen vorstellig geworden war (pag. 365.5 f., pag. 366 und pag. 379, Z. 383-385). Dass er seine weiteren Verletzungen (Hämatome am Oberkörper, an der Hüfte und am Oberschenkel) nicht erwähnte, zeigt einerseits, dass es ihm beim Arztbesuch – zu welchem ihm im Übrigen seitens der Polizei geraten worden war – offensichtlich gerade nicht darum ging, eine möglichst gute Grundlage für eine Anzeige zu bilden. Dies zeigt sich auch darin, dass der Straf- und Zivilkläger den Ärzten nicht den wahren Grund für die Verletzung preisgab, sondern angab, von einem Kunden einen Faustschlag erhalten zu haben, weil dieser keine Pizza mehr bekommen habe. Ausserdem sind einfache Hämatome – im Gegensatz zur vorliegenden Rissquetschwunde am Augenwinkel, welche genäht werden musste (pag. 365.1) – in der Regel auch nicht behandlungsbedürftig. Nachdem abgesehen vom Kopf keine weiteren Körperteile des Straf- und Zivilklägers untersucht wurden, kann aus den entsprechend fehlenden objektiven Be-

weismitteln indes entgegen der Vorinstanz nicht der Schluss gezogen werden, dass er ansonsten keine (leichten) Verletzungen bzw. keine weiteren Schläge bzw. Fusstritt erlitten hätte. Vielmehr ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers davon auszugehen, dass solche stattgefunden haben. Es ist im Übrigen auch schwer vorstellbar, dass anlässlich der ca. sechsstündigen Befragung, bei welcher der Straf- und Zivilkläger offenbar beharrlich bei seiner Version blieb und nicht das gewünschte Geständnis ablieferte, keine anderen Mittel als Worte (und zwei Faustschläge) eingesetzt worden sind. Die Gruppe AA._____ wollte einen Erfolg vorweisen können. Der Beschuldigte 1 war erwiesenermassen ausser sich, und die Beschuldigten 2 und 3 nahe verwandt bzw. verschwägert. Mit dem geplanten und durchgeführten Verfrachten in den Keller und dem mehrstündigen Verhör ist zudem offensichtlich, dass die Hemmschwelle der Beschuldigten am 7. Mai 2019 recht tief war. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigten mit ihren Aussagen betreffend Verletzung am Auge und den angeblichen Treppensturz einen regelrechten Eiertanz hingelegt haben. Auch dies muss einen Grund haben – naheliegenderweise, weil die Aussagen des Straf- und Zivilklägers zutreffen und von den Beschuldigten nicht bestätigt werden konnten.

Betreffend die Anzahl an Schlägen bzw. Tritten ist zunächst festzuhalten, dass es für den Straf- und Zivilkläger schwierig gewesen sein dürfte, aus der Erinnerung konkrete Zahlen zu nennen – er wurde schliesslich erst an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2021, mithin zwei Jahre nach dem Vorfall, nach konkreten Zahlen gefragt. Dabei gab er zunächst jeweils an, er habe in dem Moment nicht mitzählen können. Erst auf erneute Aufforderung, eine ungefähre Zahl zu nennen, nannte er sodann jeweils pro Beteiligten eine solche (pag. 474 f.). Die so in die Anklageschrift übernommenen Zahlen sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Die Kammer ist indes der Auffassung, dass zumindest das Gesicht des Straf- und Zivilklägers anders ausgesehen hätte, wenn es tatsächlich zu der in der Anklageschrift genannten Anzahl Schläge gekommen wäre. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten wohl nicht von Beginn weg stark zugeschlagen, sondern die Intensität der Schläge mit der Zeit gesteigert haben. Schliesslich ging es ihnen offenbar darum, den Straf- und Zivilkläger zum Reden zu bringen bzw. ihn allenfalls ein wenig abzustrafen, weil er die ihm unterstellten Vorhalte abstritt. Die Kammer geht daher von Schlägen und Fusstritten seitens der Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie von «L._____» im insgesamt tiefen zweistelligen Bereich aus.

Zusammenfassend ist für die Kammer – zusätzlich zum bereits seitens der Vorinstanz als erstellt erachteten Sachverhalt, dem sie sich anschliesst – erstellt, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» dem Straf- und Zivilkläger in Anwesenheit von K._____ und dem Beschuldigten 4 im tiefen zweistelligen Bereich abwechselnd Fusstritte und Schläge versetzt haben, dies gegen den Kopf und das Gesicht, den Oberkörper sowie den Oberschenkel, sodass der Straf- und Zivilkläger Hämatome davontrug.

10.2.7 Ad Vorwurf der Gewaltanwendung gegen den Straf- und Zivilkläger durch den Einsatz eines Messers

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 82 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2603):

Sämtliche Beschuldigte haben durchwegs bestritten, dass es anlässlich des Vorfalls vom 07.05.2019 zum Einsatz von Messern gekommen sei. Und auch Y._____ Aussagen kann diesbezüglich nichts entnommen werden, nachdem er angegeben hat, keine Messer gesehen zu haben. Weiter ist festzustellen, dass anlässlich der durchgeführten Hausdurchsuchungen bei den Beschuldigten A._____, C._____ und D._____ gar keine Messer, und bei B._____ zwar eine Vielzahl an Messern sichergestellt wurde(n), jedoch keines vom Privatkläger als Tatmesser des Vorfalls identifiziert werden konnte.

Hierzu ist anzumerken, dass für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Straf- und Zivilklägers spricht, dass er nicht irgendeines der bei B._____ sichergestellten Messer als Tatwaffe bezeichnet hat. Hätte er den Messereinsatz erfinden wollen, wäre ihm dies ein Leichtes gewesen, diese Behauptung mit einer (falschen) Identifikation eines Messers zu untermauern.

Hinsichtlich Verletzungsbild des Privatklägers ist mit Verweis auf das Foto auf pag. 348 festzustellen, dass er am 17.05.2019 – mithin 10 Tage nach dem Vorfall – einen sehr kleinen, verkrusteten, oberflächlichen Hautdefekt auf der Oberseite des linken Oberschenkels aufwies. Weitere Abklärungen zu Ursache und Alter dieser Verletzung sowie zur Frage, ob diese aus medizinischer Sicht überhaupt mit einer Stichverletzung mit einem Messer vereinbar ist, sind keine erfolgt.

Es ist zu bedauern, dass anlässlich der Befragung des Straf- und Zivilklägers keine weiteren diesbezüglichen Abklärungen in die Wege geleitet wurden. Auf pag. 348 f. ist ein kleiner Wundrand ersichtlich; mehr kann hierzu jedoch nicht gesagt werden.

Zudem ist auf dem Foto des Tattages (vgl. pag. 2137) an der Oberseite des linken Oberschenkels in der vom Privatkläger getragenen Jeanshose kein Defekt ersichtlich, was bei einem Messerstich mit Verletzung der Haut eigentlich zu erwarten wäre. Auch den beiden Arztberichten des Spitals BH._____ (pag. 366 f., 365.1 f.) sind keinerlei Hinweise auf diese Verletzung zu entnehmen. Aus den Aussagen des Privatklägers geht sodann auch nicht hervor, ob diese Verletzung vor oder nach der Verletzung am Auge entstanden ist. Allgemein ist seinen Aussagen zu den Belastungen mit den Messern zu entnehmen, dass er die verschiedenen Messer zwar detailliert und gleichbleibend umschrieb, der genaue Ablauf und Zeitpunkt des Einsatzes derselben demgegenüber jedoch weit weniger detailliert geschildert wird. Die Anschuldigungen in Bezug auf die Gewaltanwendung durch den Einsatz von Messern im Hinblick auf B._____ durch Stechen in den linken Oberschenkel lassen sich anhand dieser dürftigen Aussagen **beweismässig nicht erstellen**. Weiter lässt sich auch nicht erstellen, dass B._____, C._____ und L._____ ihm unter dem Einsatz von Messern gedroht haben sollen.

Die Kammer kann sich diesem Beweisergebnis der Vorinstanz nicht anschliessen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Schilderungen des Straf- und Zivilklägers zum Messereinsatz durchaus detailliert sind (vgl. etwa pag. 378, Z. 314-321). Nachdem der Straf- und Zivilkläger gemäss bisherigem Beweisergebnis während Stunden festgehalten, bedroht und geschlagen worden ist, ist zudem nachvollziehbar, dass er den genauen Ablauf und Zeitpunkt des Einsatzes der Messer – der Straf- und Zivilkläger schilderte noch weitere Messereinsätze, welche jedoch nicht zu einer

Verletzung führten (siehe sogleich, E. II.10.2.8) – nicht noch konkreter einordnen konnte. Das Foto auf pag. 2137 wurde um 20.22 Uhr aufgenommen und das «Verhör» endete nach 23 Uhr; die Hose kann also durchaus später kaputt gegangen sein. Ausserdem hat der Straf- und Zivilkläger an der Berufungsverhandlung ausgesagt, am Folgetag bei der Polizei und auf dem Notfall nicht mehr dieselbe Hose wie am Vorabend getragen zu haben (pag. 3009, Z. 16-21). Somit konnte von diesen Drittpersonen auch kein entsprechender Defekt an der Hose festgestellt werden. Auch war die Verletzung offensichtlich nicht so schlimm, als dass sie der Verarztung bedurft hätte, was sowohl mit den Aussagen des Straf- und Zivilklägers wie auch mit dem Verletzungsbild auf pag. 348 übereinstimmt. Im Falle einer falschen Bezichtigung hinsichtlich Messereinsatz wäre der Straf- und Zivilkläger als durchtrieben zu qualifizieren, hätte er sich die auf pag. 348 ersichtliche Wunde doch selbst zufügen oder eine sonst zufällig vorhandene Wunde mit dem (bescheidenen) Messereinsatz von B._____ verknüpfen müssen. Beides scheint weit hergeholt. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen der Straf- und Zivilkläger von den erfundenen Messereinsätzen hätte ziehen sollen. Weiter fällt dessen schonendes Aussageverhalten auf – etwa, dass der Beschuldigte 2 das Messer nur etwas reingedrückt habe, und dass die anderen «bloss» damit herumgefuchtelt hätten – was als Realkennzeichen zu werten ist.

Für die Kammer ist daher der Sachverhalt gemäss der jeweiligen Ziff. 3 der Anklageschrift erstellt.

10.2.8 Ad Vorwurf der Androhung ernstlicher Nachteile

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 82 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2603 f.):

Bei den Aussagen des Privatklägers zu den verbalen Drohungen fällt im Gegensatz zu seinen Schilderungen zu den Schlägen und zum Einsperren im Tiefkühler wie bereits einleitend ausgeführt auf, dass er diesbezüglich seine Gefühle und Ängste um die körperliche Unversehrtheit seiner Familie und sich selber genau benennen und nachvollziehbar beschreiben kann. Er bleibt sodann auch konstant hinsichtlich der ausgesprochenen (Todes-)Drohungen und schildert gleichbleibend, wer ihm wie gedroht habe. Es sind auch keine Aggravierungen oder Steigerungen in seinen Aussagen erkennbar. Die vom Privatkläger geschilderte Grundstimmung während des Vorfalls stimmt denn auch mit seinen Ausführungen überein, schliesslich hat auch B._____ angegeben, A._____ habe herumgeschrien und sei ausser sich gewesen. Hinzu kommt, dass der Privatkläger sein Mobiltelefon infolge der zahlenmässigen Überlegenheit und aufgebauten Drohkulisse der Täterschaft gegen seinen Willen abgeben musste. Demnach ist **beweismässig erstellt**, dass A._____, B._____, C._____, K._____ und «L._____» dem Privatkläger während des «Verhörs» immer wieder verbal damit drohten, dass sie ihm alle Knochen brechen und ihn zerstückeln sowie unter Vorweisen von Fotos seiner Kinder weiter drohten, seine Familie zu vernichten und weiter «L._____» die anderen Beschuldigten aufforderte, den Privatkläger ihm zu überlassen, er werde den Privatkläger töten – die Waffe sei bereits im Auto. Ebenfalls glaubhaft und ohne Übertreibungen geschildert und daher als erstellt gilt, dass K._____ dem Privatkläger drohte, ihn den anderen Männern zu überlassen, wenn er die Anschuldigungen nicht akzeptiere und nicht mit ihnen zusammenarbeite. **Beweismässig nicht erstellt** ist hingegen, dass D._____ dem Privatkläger sinngemäss gedroht haben soll, dass sie ihn irgendwo hinbringen würden, wo er lange bzw. länger bleiben müsse, sollte er kein Geständnis ablegen. Dies weil der Privatkläger in der tatnächsten Einvernahme selber angab, D._____ habe den

Eindruck gemacht, unfreiwillig an diesem Vorfall beteiligt gewesen zu sein sowie aufgrund der Aussagen von D._____ selber, der angab, den Privatkläger bloss gefragt zu haben, weshalb er R._____ verraten habe. Ebenfalls nicht erstellt ist im Hinblick auf das voranstehende Beweisergebnis hinsichtlich Messereinsatzes, dass B._____, C._____ und «L._____» ihren Drohungen mit Messern Nachdruck verliehen hätten und dass B._____ dem Privatkläger ein Messer an die linke Körperseite und Rippen gehalten und diesem eine Verletzung am linken Oberschenkel zugefügt haben soll.

Die Kammer folgt den Ausführungen der Vorinstanz, soweit diese die Drohungen der Beschuldigten 1, 2, 3 sowie von K._____ und «L._____» als erstellt erachtet, die sinngemässe Drohung des Beschuldigten 4 jedoch nicht.

Im Gegensatz zur Vorinstanz erachtet die Kammer hingegen (auch) den Messereinsatz durch die Beschuldigten 2 und 3 sowie von «L._____» als erstellt. Dies gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers. Dieser hat nebst dem obgenannten (E. II.10.2.7) Messereinsatz des Beschuldigten 2, welcher gemäss seinen Aussagen zur Stichverletzung im Oberschenkel geführt habe, auch geschildert, dass die Beschuldigten 2 und 3 sowie «L._____» so getan hätten, als würden sie ihn mit einem Messer stechen. Sie hätten ihr jeweiliges Messer drohend an seine linke Körper-/Rippenseite gelegt bzw. mit dem Messer herumgefuchtelt und es abwechselnd geöffnet und geschlossen bzw. mit dem Spitz gegen ihn gehalten. Dies erzählte er in verschiedenen Einvernahmen gleichbleibend. Die unterschiedlichen Messer konnte er dabei ebenfalls detailliert beschreiben.

10.2.9 Ad Vorwurf des mehrfachen Einsperrens im Tiefkühler

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 83 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2604 f.):

Die Ausführungen des Privatklägers hierzu sind nicht in freier Erzählung, sondern nur auf Nachfrage erfolgt und sind zudem sehr karg ausgefallen. Zu erstaunen vermag insbesondere, dass er weder seine eigenen Gedanken oder Ängste, noch zu schildern vermochte, was er im Tiefkühler während diesen zwei Mal 10 Minuten gemacht habe. Bereits die Schilderung der Vorbereitung mit dem Ausziehen der Kleidung ist derart unklar, dass weder eruiert werden kann, ob er gezwungen worden sein soll, diese selbst auszuziehen oder ob ihm diese gewaltsam ausgezogen wurden sowie ob (und falls ja) wann und wer ihm diese nach der Episode mit dem Tiefkühler wieder ausgehändigt oder angezogen haben soll. Die vier Beschuldigten haben diese Vorwürfe sodann allesamt bestritten, womit deren Aussagen in diesem Zusammenhang einer eigentlichen Würdigung nicht zugänglich sind. Es bleibt festzustellen, dass allein gestützt auf die kargen und nicht detailreichen oder originellen Aussagen des Privatklägers nicht nachgewiesen werden kann, dass sich dies wie angeklagt abgespielt hat. Auch der Beizug der Aussagen von Y._____, welcher den Privatkläger unmittelbar nach den Geschehnissen nach Hause gefahren und mit ihm im Auto über den Vorfall gesprochen hat, zeigt, dass der Privatkläger ihm offenbar nichts über das angebliche Einsperren im Tiefkühler erzählt hat. Hinzu kommt der objektive Umstand, dass dieser Tiefkühler – wie alle begehbaren Gastro-Tiefkühler – über einen Notfallknopf verfügt (vgl. pag. 342) und es sich beim Privatkläger um einen Angestellten dieses Restaurants mit Orts- und Mobiliarkenntnis handelt. Es muss demnach davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger in einer solche Notsituation entweder den Notfallknopf gedrückt hätte oder aber immerhin im Nachhinein nachvollziehbar hätte erklären können, weshalb ihm dies zum fraglichen Zeitpunkt nicht in den Sinn gekommen oder gelungen ist. Dieser Knopf wurde vom Privatkläger aber

nicht einmal erwähnt. Weiter bestehen auch keine objektiven Beweismittel zu diesem Sachverhaltskomplex.

In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo lässt sich damit **beweismässig nicht nachweisen**, dass A._____, B._____, C._____ und L._____ dem Privatkläger die Kleidung ausgezogen und diesen anschliessend unter Gewaltanwendung während zwei Mal 10 Minuten in den Tiefkühler gesperrt hätten. Der diesbezügliche Sachverhaltskomplex ist damit nicht erstellt.

Die Kammer sieht dies anders. Zunächst ist festzuhalten, dass der Straf- und Zivilkläger entgegen den Ausführungen der Vorinstanz bereits anlässlich seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2019 von sich aus und gleich zu Beginn der Einvernahme im Rahmen der freien Erzählung erwähnt hat, dass sie ihm die Kleider ausgezogen und ihn in den Tiefkühler gestellt hätten (pag. 373, Z. 85 f.). In derselben Befragung hielt er bei den Tatbeiträgen der Beschuldigten 1 und 2 sowie von «L._____» fest, dass diese mitgeholfen hätten, ihn in den Tiefkühler zu stecken (pag. 377 f., Z. 295 f., Z. 328 und Z. 340 f.). Bezüglich «L._____» findet sich dabei ein weiteres Realkennzeichen: Dieser soll den Straf- und Zivilkläger, als er sich gewehrt habe, getreten haben, damit er in den Tiefkühler gefallen sei (pag. 378, Z. 340 f.). Auf pag. 380 f. schilderte der Straf- und Zivilkläger sodann seine Empfindungen im Tiefkühler und körperliche Reaktionen. Er habe begonnen zu zittern, seine Atmung sei unregelmässig geworden und sein Herz habe schneller geschlagen. Er habe noch 15 Minuten nachher gezittert. Er habe Schmerzen gehabt, wisse aber nicht, ob aufgrund der vorangegangenen Schläge oder der Kälte. Bei einem Erfinden der Tiefkühlsequenz wären keine solchen Aussagen zu erwarten. Weiter gab der Straf- und Zivilkläger an, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» ihm Schuhe, Socken und die gesamte Oberkörperbekleidung weggenommen hätten. Zurück aus dem Tiefkühler habe er die Kleider wieder anziehen dürfen (pag. 381, Z. 453-466). All dies gab der Straf- und Zivilkläger in den folgenden Einvernahmen konstant so wieder.

Betreffend das Aus- und Anziehen der Kleider ist darauf hinzuweisen, dass der Straf- und Zivilkläger stets erklärt hat, dass er von den anderen ausgezogen worden sei und er sich danach selbst wieder angezogen habe. Die Kammer sieht nicht, was daran unklar sein soll. Im Übrigen wurde der Straf- und Zivilkläger auch nie aufgefordert, dies konkreter zu beschreiben. Dass die Beschuldigten die Sequenz mit dem Tiefkühler allesamt bestritten haben, vermag nicht zu erstaunen, muss ihnen doch bewusst gewesen sein, damit eine weitere Grenze überschritten zu haben. Y._____ hat sodann selbst ausgeführt, der Straf- und Zivilkläger habe ihm nicht alles erzählt. Daher kann daraus, dass dieser gegenüber jenem den Tiefkühler nicht erwähnt hat, nichts abgeleitet werden. Betreffend Notfallknopf erklärte der Straf- und Zivilkläger an der Berufungsverhandlung einerseits, dass er nicht mehr wisse, ob es im Tiefkühler überhaupt einen Alarmknopf gegeben habe; er habe eher das Gefühl, es habe keinen gehabt. Im damaligen Schockzustand wäre es ihm eventuell nicht in den Sinn gekommen, den Knopf zu bestätigen. Dies hätte auch nichts genützt, weil ihm niemand zu Hilfe gekommen wäre (pag. 3010, Z. 18-41). Dass der Straf- und Zivilkläger im damaligen Zustand unter Umständen nicht daran gedacht hat, den Alarmknopf zu betätigen, und dass ihm ein Alarmsignal auch nichts gebracht hätte, ist nachvollziehbar. Nichts abgeleitet werden kann fer-

ner aus dem Umstand, dass zu diesem Sachverhaltskomplex, abgesehen von einer Fotodokumentation der örtlichen Situation, keine objektiven Beweismittel bestehen. So wurde ab dem Tiefkühlraum kein DNA-Abrieb entnommen (vgl. pag. 307 f.). Eine allfällige DNA-Spur des Straf- und Zivilklägers im Tiefkühler hätte nichts gebracht, zumal es sich um einen Bereich von dessen Arbeitsort handelte.

Schliesslich wäre bei einer falschen Aussage des Straf- und Zivilklägers nicht davon auszugehen, dieser hätte angegeben, zwei Mal in den Tiefkühler gesperrt worden zu sein. Ein Mal wäre aussergewöhnlich genug gewesen.

Zusammenfassend sieht die Kammer keinen Grund, weshalb auch betreffend Tiefkühler nicht auf die glaubhaften Schilderungen des Straf- und Zivilklägers abzustellen ist und erachtet den entsprechenden Sachverhaltskomplex beweismässig als erstellt.

10.3 Beweisergebnis bzw. erstellter Sachverhalt

Betreffend den erstellten Sachverhalt kann weitgehend auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 84 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2605):

> Zusammenfassend ist beweismässig erstellt, dass sich die sechs Personen, bestehend aus den vier Beschuldigten sowie weiter aus K._____ «W._____» und «L._____», am 07.05.2019 ab 14:00 Uhr ins Ristorante Pizzeria T._____ in M._____(Ort) begaben, wo sie auf den Privatkläger warteten, den sie des Verrats an R._____ dringend verdächtigten. Dies taten sie in der Absicht, von diesem ein Geständnis zu erwirken. Hierzu bereiteten sie vorgängig im Keller des Restaurants einen Tisch und Stühle für ein «Verhör» vor. Beim Eintreffen des Privatklägers im Restaurant gegen 17:15 Uhr packten ihn die Beschuldigten wie in der Anklageschrift umschrieben und brachten diesen gegen seinen Willen aufgrund ihrer Übermacht und zahlenmässigen Überlegenheit sowie durch Schläge und Stösse via Treppe in den Keller des Restaurants, nahmen ihm gegen seinen Willen das Mobiltelefon sowie die weiteren Effekte ab und zwangen ihn in der Folge, während 6 ¼ Stunden gegen seinen Willen dort unten zu bleiben und sich ihrem «Verhör» zu stellen. Auch wenn D._____ nur relativ passiv daran beteiligt war, half er dennoch bei der Verbringung in den Keller aktiv mit und unterstützte durch seine Präsenz auch den Aufbau der massiven Drohkulisse und der Überzahl der Täterschaft gegenüber dem Privatkläger. Erstellt ist weiter, dass die Beschuldigten – abgesehen von D._____ – dem Privatkläger gegenüber schwere Drohungen ausstiessen und namentlich damit drohten, seine Familie zu vernichten. Erstellt sind weiter ein Faustschlag von A._____ gegen das rechte Auge des Privatklägers sowie ein weiterer Faustschlag durch «L._____» gegen ebendieses Auge, welche kausal für seine festgestellten Verletzungen waren. Schliesslich wurde der Privatkläger von der Täterschaft um rund 23:30 Uhr frei gelassen und durch seinen Chef Y._____ nach Hause gefahren. […]
>
> Nicht erstellt sind hingegen die darüber hinausgehenden zahlreichen schweren Schläge und Tritte gegen den Privatkläger, das Ausziehen und Einsperren im Kühlraum, das Untermauern der verbalen Drohungen durch den Einsatz von Messern sowie in Bezug auf B._____ der angebliche Stich in den Oberschenkel des Privatklägers.

Die Kammer erachtet zusätzlich folgende Sachverhaltselemente als erstellt: Zunächst, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» dem Straf- und Zivilkläger in Anwesenheit von K._____ und dem Beschuldigten 4 im tiefen zweistelligen Bereich abwechselnd Fusstritte und Schläge versetzt haben, dies ge-

gen den Kopf und das Gesicht, den Oberkörper sowie den Oberschenkel, sodass der Straf- und Zivilkläger Hämatome davontrug. Weiter das Untermauern der verbalen Drohungen mittels Einsatzes von Messern durch die Beschuldigten 2 und 3 sowie «L._____», und der Stich mit einem Messer in den Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers durch den Beschuldigten 2, wodurch der Straf- und Zivilkläger eine oberflächliche Verletzung erlitt. Schliesslich auch, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» den Straf- und Zivilkläger für zweimal ca. 10 Minuten ohne Jacke, Schuhe und Oberbekleidung bei -18 bis -20 Grad in den Tiefkühlraum gesperrt haben.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die erstellten Sachverhaltselemente von allen Beschuldigten mitbekommen worden sind und keiner gesagt hat, man solle aufhören.

Als nicht erstellt erachtet die Kammer einzig die angebliche sinngemässe Drohung des Beschuldigten 4 gegenüber dem Straf- und Zivilkläger, dass sie ihn irgendwo hinbringen würden, wo er lange bzw. länger bleiben müsse, sollte er kein Geständnis ablegen (jeweils in Ziff. 2 der Anklageschrift erwähnt).

III. Rechtliche Würdigung

11. Freiheitsberaubung (evtl. qualifiziert durch grausame Behandlung; jeweilige Ziff. 1 AKS)

11.1 Rechtliche Grundlagen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der einfachen und qualifizierten Freiheitsberaubung i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 StGB, ev. i.V.m. Art. 184 Abs. 3 StGB, sowie der Mittäterschaft kann grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 84-86 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2605-2607).

11.2 Subsumtion

11.2.1 Einfache bzw. qualifizierte Freiheitsberaubung sowie Mittäterschaft

Die Vorinstanz führte zur einfachen Freiheitsberaubung und Mittäterschaft Folgendes aus (S. 86 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2607 ff.):

Ad (einfache) Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Die vier Beschuldigten – allen voran A._____ als Drahtzieher – sowie weiter K._____ «W._____» und «L._____» haben sich am Dienstagnachmittag den 07.05.2019, im Restaurant T._____ – dem Arbeitsort des Privatklägers – versammelt. Dies in der Absicht, den Privatkläger gemeinsam zur Rede zu stellen, weshalb er R._____ an die türkische Regierung verraten habe und von ihm ein Geständnis zu erwirken. Es handelte sich um eine initial von A._____ geplante Aktion, wobei spätestens nach ihrer Ankunft im Restaurant alle Beschuldigten der inneren Überzeugung waren, dass es sich beim Privatkläger um einen Spitzel und Verräter handelt. Sie schlossen sich dem Tatplan von A._____ an, indem sie rund drei Stunden auf das Eintreffen des Privatklägers warteten und in der Zwischenzeit im Keller des Restaurants einen Tisch und Stühle für das geplante Verhör mit dem Privatkläger bereitstellten. Als der Privatkläger gegen 17:15 Uhr im Restaurant eintraf,

hielten A._____, C._____ und D._____ diesen fest und brachten ihn gegen seinen Willen zusammen mit B._____ und «L._____» unter Ausübung von Gewalt (Schläge und Stösse) via Treppe in den Keller des Restaurants. Dadurch erfüllen sie bereits die Tatbestandsvariante der Festnahme, da sie den Privatkläger vorab festhielten und unter der Anwendung weiterer Gewalt in den Keller zwangen. In der Folge zwangen sie ihn, sich an das vorbereitete Einvernahmepult zu setzen und hielten ihn während gesamthaft 6 ¼ Stunden gegen seinen Willen im Keller des Restaurants fest. Dem Privatkläger erschien eine Flucht oder gar schon ein Fluchtversuch aufgrund der bedrohlichen Grundstimmung, des Aufrechterhaltens der deutlichen zahlenmässigen Übermacht der Täterschaft und der ernst zu nehmenden Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit des Privatklägers sowie seiner Familienangehörigen als unverhältnismässig gefährlich oder schwierig und daher unmöglich. Auch wenn die Täterschaft den Beschuldigten nicht zusätzlich beispielsweise am Stuhl gefesselt hat, so hat sie durch ihre Verhaltensweise und das Aufrechterhalten der Übermacht und Drohkulisse sowie das Versperren allfälliger Fluchtwege dem Privatkläger die körperliche Bewegungsfreiheit entzogen und ihm die Fortbewegung verunmöglicht. Für die Festnahme des Privatklägers fehlten sodann auch rechtfertigende Umstände. Der gesamte Vorfall dauerte gemäss Beweisergebnis 6 ¼ Stunden und erfüllt damit auch bei weitem die Anforderungen der gewissen Dauer und Intensität. Der objektive Tatbestand der (einfachen) Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

Da es sich um eine geplante Aktion handelte und auch alle Beteiligten im Tatzeitpunkt beziehungsweise unmittelbar davor von der Schuld des Privatklägers an der Verhaftung ihres Verwandten oder Bekannten R._____ überzeugt waren, liegt bei allen direkter Vorsatz vor. Sie wussten, dass sie durch das lange Festhalten des Privatklägers diesen seiner Freiheit berauben und wollten dies auch, um so ein Geständnis von ihm zu erlangen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Ad Mittäterschaft

Hinsichtlich A._____, B._____ und C._____ ist sodann auch beweismässig erstellt, dass sie nicht nur vorsätzlich, sondern auch in massgebender Weise mit den übrigen Tätern zusammengewirkt haben und an der eigentlichen Tatausführung beteiligt waren, sodass sie alle als Hauptbeteiligte dastehen. In Bezug auf sie ist damit auch die Mittäterschaft zu bejahen. Hinsichtlich D._____ geht aus dem Beweisergebnis hervor, dass dieser im Gegensatz zu den anderen Beteiligten zurückhaltender war und namentlich dem Privatkläger weder gedroht, noch diesen geschlagen hat. Dennoch hat auch er sich aktiv am gemeinsamen Tatbeitrag beteiligt, indem er sich dem Vorhaben am Nachmittag – zumindest konkludent – anschloss und in der Folge in der Absicht, sich am Tatplan zu beteiligen, rund drei Stunden auf den Privatkläger wartete sowie bei der Ankunft des Privatklägers diesen gemeinsam mit A._____ und C._____ festhielt und anschliessend zusammen mit den weiteren Beschuldigten gegen dessen Willen die Treppe hinunter zwang. Durch seine anschliessende Präsenz im Keller trug er zudem dazu bei, die bedrohliche Grundstimmung und Drohkulisse sowie die zahlenmässige Überlegenheit gegenüber dem Privatkläger aufrecht zu erhalten und diesen an einer Flucht zu hindern, auch wenn er sich im Keller nicht mehr aktiv an den Handlungen der übrigen Täter beteiligte. Damit ist auch in Bezug auf D._____ die Mittäterschaft zu bejahen. Im Übrigen spielt es für die Begründung der Mittäterschaft auch keine Rolle, ob er oder andere Mittäter jeweils kurzzeitig die Örtlichkeiten verliessen, beispielsweise um nach draussen rauchen oder nach oben essen zu gehen. Schliesslich stellte die Täterschaft über die gesamte Dauer hinweg sicher, dass der Privatkläger sich niemals allein im Keller aufhielt und ging damit arbeitsteilig und gestaffelt vor. Die in tatsächlicher Hinsicht erstellte arbeitsteilige und koordinierte Tatausführung lässt klar auf einen von allen vier Beschuldigten sowie K._____ «W._____» und «L._____» gemeinsam getragenen Tatwillen schliessen.

Diesen Ausführungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Präzisierend ist einzig darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte 1 sicher die treibende Kraft des Ganzen war; ob er als Drahtzieher zu bezeichnen ist, ist angesichts der unklaren Rollen von K._____ und «L._____» nicht gesichert. Dies spielt indes für die rechtliche Einordnung keine Rolle.

Der Verteidiger des Beschuldigten 4 machte an der Berufungsverhandlung geltend, es gebe keinerlei überzeugende Beweise, dass dieser die Freiheitsberaubung aktiv als Mittäter unterstützt bzw. begangen habe. Die Vorinstanz habe ihm denn auch gar kein aktives Handeln unterstellt, jedoch inkonsequenterweise auch keine Unterlassung geprüft. Die Voraussetzungen der Begehung durch Unterlassen i.S.v. Art. 11 StGB seien vorliegend nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte 4 von diesem Vorwurf freizusprechen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten 4 – völlig zu Recht – sehr wohl auch ein aktives Tun vorgeworfen, wie dem obigen Zitat aus dem erstinstanzlichen Urteil zu entnehmen ist. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden; sein Tatbeitrag bestand insbesondere in seiner Präsenz, welche massgeblich dazu beitrug, die Drohkulisse und zahlenmässige Übermacht aufrechtzuerhalten. In subjektiver Hinsicht kann ergänzend auf die Haltung des Beschuldigten 4 gegenüber dem Straf- und Zivilkläger hingewiesen werden, welche sich etwa in seinen folgenden Aussagen zeigt: «Wir versuchten, ihn zum Reden zu bringen […] Er ist sowieso ein Spitzel, ein Agent. In der Türkei hat er Leute denunziert, das macht er hier auch. Wir haben ihn auch bei den schweizerischen Behörden gemeldet.», (pag. 731, Z. 83 ff.); «Die Schweizer Behörden sollten dankbar sein, dass wir einen Spitzel gefunden haben.», (pag. 734, Z. 202 f.). Dies belegt, dass das Vorgehen durchaus auch in seinem Sinne war und er dieses unterstützen wollte. Zusammenfassend ist somit auch beim Beschuldigten 4 eine aktive Tatbegehung (durch Mittäterschaft) zu bejahen. Damit besteht für die Prüfung einer (im Übrigen auch nicht angeklagten) Unterlassung kein Raum.

Bei allen vier Beschuldigten ist demnach der objektive und subjektive Tatbestand der in Mittäterschaft begangenen (einfachen) Freiheitsberaubung erfüllt. Fraglich ist, ob auch die eventualiter angeklagte Qualifikation der grausamen Behandlung i.S.v. Art. 184 Abs. 3 StGB vorliegt. Die Generalstaatsanwaltschaft hält insbesondere mit Blick auf das Urteil des Bundesgerichts 6S.128/2005 vom 11. Juli 2006 dafür. In diesem werden als Beispiel für eine grausame Behandlung etwa das Einsperren des Opfers in besonders dunklen oder engen Räumen oder das Aussetzen extremer Kälte genannt (E. 2.3).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt die grausame Behandlung nach Art. 184 Abs. 3 StGB das Zufügen besonderer Leiden voraus, d.h. anderer oder mehr Leiden als diejenigen, welche die betreffende Person allein schon deswegen erduldet, weil sie ihrer Bewegungsfreiheit beraubt ist und keinen Kontakt zu weiteren Personen mehr unterhalten kann. Diese Leiden können körperlicher oder seelischer Natur sein, müssen aber über das Mass an Entbehrungen hinausgehen, das schon zur Verwirklichung des Grundtatbestands gehört. Damit sind Leiden gemeint, welche die Täterschaft dem Opfer aus Sadismus, Brutalität oder Gefühllosigkeit dem Schmerz des anderen gegenüber zufügt. Die besonderen Leiden kön-

nen in der Stärke, der Dauer oder Wiederholung begründet sein. So ist eine zwecklose Bosheit, die zur Verwirklichung des Plans des Täters ganz unnötig war und nur mit einem sadistischen Vergnügen oder doch mindestens der ausdrücklichen Absicht, Schmerz zuzufügen, erklärt werden kann, als grausam zu bezeichnen. Das Qualifikationsmerkmal der Grausamkeit muss sich unmittelbar auf die Umstände der Tatbegehung beziehen, das heisst die Freiheitsberaubung selbst muss in besonderem Masse belastend, unerträglich oder quälerisch ausgestaltet sein. Dass die dem Opfer zugefügten Leiden Tatbestandselemente einer anderen strafbaren Handlung erfüllen, ist für die Annahme von Grausamkeit nicht notwendig. Umgekehrt ist eine Freiheitsberaubung nicht automatisch als grausam zu qualifizieren, wenn dabei weitere schwere Gewaltdelikte begangen werden, ansonsten es unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz fragwürdig wäre, qualifizierte Freiheitsberaubung und beispielsweise schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung zugleich anzuwenden (Urteile des Bundesgerichts 7B_267/2022 vom 13. Mai 2024, E. 2.2 und 6B_602/2008 vom 19. November 2008, E. 1.1, je m.H.).

Vorliegend befand sich der Straf- und Zivilkläger zwar während rund 6 Stunden in der ausweglosen Gewalt der sechs Männer, wurde massiv bedroht und geschlagen sowie gegen Ende zweimal für je ca. 10 Minuten, grösstenteils ausgezogen, in den Tiefkühler gesteckt. Ziel der ganzen Aktion war, dem Straf- und Zivilkläger ein Geständnis abzuringen, was den Beschuldigten trotz all dieser Mittel bis zum Schluss nicht gelang. Es kann damit jedoch nicht gesagt werden, dass die Beschuldigten die eingesetzten Gewalt- und Nötigungsmittel aus purer Bosheit oder Sadismus o.ä. anwendeten, sondern wegen des Zwecks der vorliegenden Freiheitsberaubung: dem Erwirken eines Geständnisses des Straf- und Zivilklägers. Damit ist der Qualifikationsgrund der grausamen Behandlung der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 i.V.m. Art. 184 Abs. 3 StGB mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung nicht erfüllt. Vielmehr treten zur Freiheitsberaubung – wie nachfolgend aufgezeigt werden wird (E. II.12 und II.13 unten) – weitere Delikte hinzu, ohne erstere auch noch zu qualifizieren. Auch werden die soeben genannten, von den Beschuldigten angewandten Mittel bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen sein.

11.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Der Verteidiger des Beschuldigten 4 hat anlässlich der Berufungsverhandlung sinngemäss geltend gemacht, dass dieser sich in einer Notstandslage befunden habe und sich nicht gegen die Tathandlungen der anderen Tatbeteiligten hätte wenden können, ohne Gefahr zu laufen, selbst zur Zielscheibe bzw. zum Opfer zu werden. Der Beschuldigte 4 selbst hat allerdings nie geäussert, sich vor seinen Mitstreitern gefürchtet zu haben bzw. dass er sich überhaupt auf die Seite des Straf- und Zivilklägers hätte stellen wollen. Im Gegenteil ist gestützt auf seine Aussagen davon auszugehen, dass er Letzteren auch als Spitzel sah und deshalb gegen ihn vorgehen wollte. Abgesehen davon ist es nach Auffassung der Kammer weit hergeholt, dass der Beschuldigte 4 Angst vor den anderen Tatbeteiligten hätte haben müssen, zumal es sich bei den weiteren Beschuldigten um Familienangehörige handelte und er selbst im Gegensatz zum Straf- und Zivilkläger auch keineswegs der Spitzeltätigkeit verdächtigt wurde, womit auch kein Grund bestanden hätte, ihn gleich wie diesen zu behandeln.

Andere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht.

11.4 Fazit

Die Beschuldigten 1-4 haben sich, gemeinsam mit K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____», der in Mittäterschaft begangenen (einfachen) Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers schuldig gemacht.

12. Versuchte Nötigung (jeweilige Ziff. 2 AKS)

12.1 Rechtliche Grundlagen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB sowie des Versuchs gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 89 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2610 f.).

12.2 Subsumtion

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 90 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2611 f.):

> Alle vier Beschuldigten haben noch vor dem Eintreffen des Privatklägers im Restaurant den gemeinsamen Tatentschluss gefasst, diesen aufgrund ihres Verdachts zur Rede zu stellen und ihn zum Geständnis zu bewegen, wonach er R._____ an die türkische Regierung verraten habe. A._____, B._____ und C._____ haben dem Privatkläger während des Vorfalls wissentlich und willentlich ernstliche Nachteile angedroht, indem sie diesen selber sowie dessen Familienangehörige mit dem Tod bedroht haben. Sie stellten die Zufügung dieses Übels in Aussicht und liessen es von deren Willen abhängig erscheinen. Dabei ist belanglos, ob die Täterschaft die Drohungen tatsächlich wahr machen wollte oder nicht. Es genügt, dass das Opfer diese ernst genommen hat, was vorliegend der Fall war. Im Übrigen sind Todesdrohungen von einer zahlenmässigen Übermacht in einer derartigen Zwangssituation auch geeignet, einen Menschen gefügig zu machen. A._____ und «L._____» haben dem Privatkläger zudem jeweils auch noch einen Faustschlag ins Gesicht verpasst, woraus die attestierten Verletzungen am und um das rechte Auge herum entstanden sind. Mit ihren Handlungsweisen und den eingesetzten Zwangsmitteln zielten die Beschuldigten auf die Erwirkung eines Geständnisses durch den Privatkläger, also auf ein Tun, ab. Die eingesetzten Nötigungsmittel waren unerlaubt und stehen auch in keinerlei Verhältnis zum erhofften Erfolg. Die Beschuldigten hätten vielmehr den ordentlichen Weg einer Strafanzeige bestreiten müssen, so wie dies A._____ schliesslich 10 Tage später tat. Damit ist auch die Rechtswidrigkeit klar gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass der Erfolg nicht eingetreten ist, mithin der Privatkläger auch nach 6 ¼ Stunden und den eingesetzten Zwangsmitteln kein Geständnis ablegte, liegt bloss ein vollendeter Versuch vor. Der objektive Tatbestand ist in Bezug auf A._____, B._____ und C._____ – abgesehen vom Erfolgseintritt – erfüllt. Die drei Beschuldigten handelten wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand in Bezug auf diese drei Beschuldigten erfüllt ist.
>
> Gemäss obigem Beweisergebnis hat D._____ persönlich keine Drohungen gegen den Privatkläger ausgestossen und hat diesem auch keinen Faustschlag verpasst. Mit Verweis auf die vorangehenden Ausführungen zur Mittäterschaft (vgl. Ziff. 4.1.1.c hiervor) hat sich D._____ aber dem Tatentschluss, den Privatkläger zu einem Geständnis zu bringen, angeschlossen und hat aufgrund sei-

ner Anwesenheit zur aufgebauten Drohkulisse und zahlenmässigen Übermacht beigetragen. Insbesondere indem er wie eingestanden den Privatkläger gefragt hat, wieso dieser R._____ verraten habe und diesen so auch implizit aufforderte, es zuzugeben. Auch wenn er sich nicht ununterbrochen im Keller aufgehalten hat, so ist beweismässig widerlegt, dass er bei seiner Cousine war und damit längere Zeit abwesend war. Damit erreicht auch sein Tatbeitrag das erforderliche Mass an Beteiligung, womit auch er als Mittäter zu gelten hat und sich die Tatbeiträge der übrigen Täter anzurechnen lassen hat. Somit ist der objektive Tatbestand – abgesehen vom Erfolgseintritt – auch in Bezug auf D._____ erfüllt. Auch er handelte ausserdem direktvorsätzlich. Zudem handelten die vier Beschuldigten wiederum in Mittäterschaft untereinander sowie gemeinsam mit K._____ «W._____» und «L._____».

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an. Ergänzend kommen gemäss Beweisergebnis weitere Nötigungsmittel hinzu; zunächst die Fusstritte und Schläge im tiefen zweistelligen Bereich gegen den Kopf und das Gesicht, den Oberkörper sowie den Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers durch die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____». Weiter der Einsatz von Messern durch die Beschuldigten 2 und 3 sowie «L._____», und der Stich mit einem Messer in den Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers durch den Beschuldigten 2, wodurch der Straf- und Zivilkläger eine oberflächliche Stichverletzung erlitt. Schliesslich auch, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» den Straf- und Zivilkläger für zweimal ca. 10 Minuten ohne Jacke, Schuhe und Oberbekleidung bei -18 bis -20 Grad in den Tiefkühlraum gesperrt haben. Auch der Freiheitsentzug an sich ist als Nötigungsmittel zu nennen.

Betreffend den Beschuldigten 4 kann sodann im Zusammenhang mit den Vorbringen seines Verteidigers hinsichtlich der Unterlassung bzw. der Notstandslage auf das bei der Freiheitsberaubung hierzu Ausgeführte verwiesen werden (oben, E. II.11.2 und II.11.3); dies gilt auch hier.

Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht.

12.3 Fazit

Die Beschuldigten 1-4 haben sich, gemeinsam mit K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____», der in Mittäterschaft begangenen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers schuldig gemacht, wobei die entsprechenden Schuldsprüche betreffend die Beschuldigten 2 und 3 bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

13. Einfache Körperverletzung (jeweilige Ziff. 4 AKS)

13.1 Rechtliche Grundlagen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 91 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2612).

13.2 Subsumtion

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 91 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2612 ff.):

Der Privatkläger hat gemäss Beweisergebnis anlässlich des Vorfalls vom 07.05.2019 die folgenden Verletzungen erlitten: Augenkontusion rechts mit periorbitalem Hämatom, Rissquetschwunde von ca. 1.5 cm am Augenwinkel rechts, Vorder- und Seitenwandfraktur der Kieferhöhle rechts. Diese Verletzungen erfüllen ohne Weiteres das Mass einer einfachen Körperverletzung im Sinne der Bestimmung. Wie bereits beweiswürdigend festgehalten ist erstellt, dass A._____ dem Privatkläger einen Faustschlag aufs rechte Auge verpasst hat sowie dass dieser bereits um 20:22 Uhr sichtlich am Auge verletzt war und schon stark blutete (vgl. pag. 301.3 und 2137). Beweismässig ist weiter erstellt, dass der andere erlittene Faustschlag durch «L._____» erst später, nämlich gegen Ende des Vorfalls (23:30 Uhr) erfolgte. Damit war der Faustschlag von A._____ für die auf dem Foto des Privatklägers ersichtlichen Verletzungen kausal. Dass der Faustschlag von «L._____» die bereits bestehenden Verletzungen allenfalls noch verschlimmert hat, spielt damit vorliegend keine Rolle. A._____ hat den Privatkläger, weil er «ausser sich» war, dass Letzterer gemäss seiner festen Überzeugung seinen Bruder an die türkische Regierung verraten habe, willentlich mit der Faust aufs Auge geschlagen. A._____ wusste und beabsichtigte auch, dass er den Privatkläger damit in dessen körperlichen Integrität schädigt, sodass mindestens eine einfache Körperverletzung daraus resultiert. A._____ erfüllt damit den objektiven und subjektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung. Auch ein entsprechender Strafantrag von I._____ liegt vor (pag. 303 f.).

Hinsichtlich D._____ ist beweismässig erstellt, dass dieser keine körperliche Gewalt gegen den Privatkläger ausgeübt hat, sodass eine einfache Körperverletzung entstanden wäre. Die Schläge und Stösse, mit denen er und die anderen den Privatkläger die Treppe hinuntergebracht haben, erreichen das Mass von einfachen Körperverletzungen nicht, nachdem beim Privatkläger keinerlei weitere Verletzungen beweismässig erstellt sind. Auch die kleine Schürfung am linken Oberschenkel ist höchstens als Tätlichkeit einzustufen, sofern diese überhaupt anlässlich des Vorfalls entstanden ist (vgl. hiernach). Auch in Bezug auf B._____ und C._____ hat das Beweisergebnis ergeben, dass sich die angeklagten je mindestens 10 Faustschläge etc. nicht erstellen lassen und in Bezug auf die Schläge und Stösse auf der Treppe gilt das soeben Gesagte. D._____, B._____ und C._____ haben somit die körperliche Integrität des Privatklägers durch ihre eigenen Handlungen nicht verletzt. Es stellt sich somit abschliessend nur noch die Frage, ob sich die drei den Faustschlag von A._____ als Mittäter anlasten lassen müssen.

Für die theoretischen Grundlagen zur Mittäterschaft wird auf die hiervor gemachten Ausführungen verwiesen. Bei einem Exzess des Haupttäters wird eine schwerere Straftat verübt, als unter den Tätern ausdrücklich oder konkludent geplant bzw. initiiert (beispielsweise Raub anstatt Diebstahl). Ein Mittäter haftet nur, so weit sein Wille reicht. Die Grenze für die subjektive Zurechnung von mittäterschaftlichem Handeln liegt dort, wo ein vom gemeinsamen Tatplan abweichender Ablauf für einen Beteiligten nicht vorhersehbar ist und von ihm deshalb auch nicht gebilligt werden kann. Dem Mittäter wird ein Exzess der übrigen Mittäter nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-)Vorsatz nachgewiesen werden kann (BGE 118 IV 227 E. 5d m.w.H; Urteil BGer 6B_98/2013 vom 10.06.2013, E. 2.3).

Der Tatplan der täterschaftlichen Gruppierung war wie bereits ausgeführt, dem Privatkläger abzupassen und diesen während längerer Zeit im Keller des Restaurants zurückzuhalten und ihm zu drohen, um diesen zu einem Geständnis zu zwingen. Es liegen weder Beweise, noch Indizien dafür vor, dass der Faustschlag von A._____ mit den anderen Beschuldigten abgesprochen oder geplant gewesen wäre. Ganz im Gegenteil ist aufgrund der Aussagen von B._____, wonach A._____ «ausser sich» gewesen sei und auch der Tatsache, dass C._____ «etwas Physisches» bzw. den Faustschlag zwischen A._____ und dem Privatkläger erwähnte, vielmehr davon auszugehen,

dass dies mit den übrigen Beschuldigten weder abgesprochen war, noch konkludent vereinbart wurde. Die Gesamtumstände sprechen vielmehr dafür, dass dieser Faustschlag aus dem eigenständigen, isolierten und spontanen Willen von A._____ aus der Situation heraus entstanden ist und nicht Teil des Tatplans der Gruppierung war. Damit haben sich B._____, C._____ und D._____ den Faustschlag von A._____ nicht mittäterschaftlich anrechnen zu lassen. Damit liegen auch keine Elemente des Angriffs (Art. 134 StGB) vor, bezüglich dessen sich das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung eine abweichende Würdigung vorbehalten hat (pag. 2319).

Die Kammer kann sich diesen Ausführungen der Vorinstanz in weiten Teilen nicht anschliessen. Gemäss dem oberinstanzlichen Beweisergebnis ist – nebst den auch vorinstanzlich als erwiesen erachteten Faustschlägen des Beschuldigten 1 und von «L._____» – zusätzlich erstellt, dass die Beschuldigten 1, 2 und 3 sowie «L._____» den Straf- und Zivilkläger auch mit Fusstritten und Schlägen im tiefen zweistelligen Bereich gegen den Kopf und das Gesicht, den Oberkörper sowie den Oberschenkel traktierten. Der Straf- und Zivilkläger erlitt damit nebst den bereits geschilderten Kopfverletzungen auch Hämatome am Oberkörper, an der Hüfte und am Oberschenkel. Des Weiteren ist festzuhalten, dass bereits das umgehende Verfrachten des Straf- und Zivilklägers mit Schlägen und Stössen in den Keller die Gewaltbereitschaft der Gruppe manifestierte. Dass die Gewaltbereitschaft und -ausübung infolge des über Stunden andauernden beharrlichen Schweigens bzw. Abstreitens des Straf- und Zivilklägers zunahm, ist zudem keinesfalls als unerwartet bzw. als ausserhalb des in rollender Planung erstellten Tatplans der Beschuldigten liegend zu betrachten. Mithin liegt auch kein Exzess vor. Vielmehr sind sämtliche erstellten Schläge und Tritte allen vier Beschuldigten, namentlich auch dem selbst nicht Gewaltausübenden Beschuldigten 4, in mittäterschaftlichem Handeln anzurechnen.

Betreffend den Beschuldigten 4 kann wiederum sinngemäss auf das bei der Freiheitsberaubung zu den Fragen des Unterlassens bzw. der Notstandslage Ausgeführte verwiesen werden (oben, E. II.11.2 und II.11.3).

Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht.

13.3 Fazit

Die Beschuldigten 1-4 haben sich, gemeinsam mit K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____», der in Mittäterschaft begangenen einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers schuldig gemacht.

14. Einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand (jeweilige Ziff. 3 AKS)

14.1 Rechtliche Grundlagen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 93 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2614).

14.2 Subsumtion

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 93 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2614 f.):

> Der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt, wonach B._____ den Privatkläger während der «Einvernahme» mit einem Messer in den linken Oberschenkel gestochen und diesem damit eine oberflächliche Stichverletzung zugefügt haben soll – und die übrigen Beschuldigten diesbezüglich eventualvorsätzlich gehandelt haben sollen –, konnte bereits beweismässig nicht erstellt werden. Im Übrigen ist ebenfalls nicht erstellt, dass die kleine, oberflächliche Verletzung überhaupt anlässlich des Vorfalls vom 07.05.2019 und mit Zutun der Beschuldigten entstanden ist. Darüber hinaus erfüllt diese Verletzung ohnehin nicht die Intensität einer einfachen Körperverletzung, sondern stellt allenfalls höchstens eine Tätlichkeit dar – also eine Übertretung, welche ohnehin im Urteilszeitpunkt bereits verjährt wäre (Art. 109 StGB). Es hat damit in Bezug auf alle vier Beschuldigten ein Freispruch zu ergehen.

Im Gegensatz zur Vorinstanz erachtet die Kammer beweismässig als erstellt, dass der Beschuldigte 2 den Straf- und Zivilkläger mit seinem Messer in den Oberschenkel gestochen hat.

Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme gab der Straf- und Zivilkläger zu Protokoll, er habe eine kleinere Verletzung an seinem linken Oberschenkel, von einem Messer, welches sie ihm hingehalten hätten, um ihm Angst zu machen (pag. 377, Z. 293-299), resp. der Beschuldigte 2 habe ihm ein Messer auf das linke Knie gelegt. Dort habe er ihm das Messer etwas reingedrückt. Daher habe er auch eine kleine Verletzung (pag. 378, Z. 315-316). In Anbetracht der Wortwahl des Straf- und Zivilklägers, der Bilder der kleinen Wunde auf pag. 348 und 349 sowie des Umstands, dass diese offenbar innert Kürze und ohne Behandlung folgenlos ausheilte, ist die Beeinträchtigung mit dem Messer als Tätlichkeit und nicht als einfache Körperverletzung zu qualifizieren. Diese war jedoch einerseits, wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bereits verjährt. Ausserdem wurde sie im Rahmen einer (versuchten) Nötigung verübt und wäre damit ohnehin von dieser konsumiert (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019 [nachfolgend: BSK StGB-BEARBEITERIN], Art. 181 N 69).

14.3 Fazit

Die Beschuldigten 1-4 sind somit vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers freizusprechen.

15. **Konkurrenzen**

Das Verhältnis von Nötigung und Tätlichkeiten wurde soeben bereits thematisiert (E. II.14.2 oben).

Da die Freiheitsberaubung vorliegend Mittel zur (versuchten) Nötigung war, indem der Straf- und Zivilkläger im Rahmen der Freiheitsberaubung mittels eingesetzter (weiterer) Nötigungsmittel zu einem Geständnis gebracht werden sollte, liegt inso-

weit echte Konkurrenz vor (vgl. BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 183 N 74). Die Beschuldigten 1-4 sind somit wegen beider Delikte schuldig zu sprechen.

Da dem Straf- und Zivilkläger anlässlich der Freiheitsberaubung Körperverletzungen zugefügt wurden, liegt auch diesbezüglich echte Konkurrenz vor (vgl. BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 183 N 75). Die Beschuldigten 1-4 sind somit nebst der Freiheitsberaubung auch der einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

16. Allgemeine Grundlagen, Asperationsprinzip und Wahl der Strafart

Betreffend die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung, die theoretischen Grundlagen des Asperationsprinzips und der Gesamtstrafenbildung sowie die Wahl der Strafart kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 105 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2626 ff.).

17. Beschuldiger 1

17.1 Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 107 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2628 f.):

> A._____ hat sich der Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB; Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe), der versuchten Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) [und] der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB; Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) […] schuldig gemacht.
>
> Die höchste abstrakte Strafandrohung findet sich vorliegend in der Freiheitsberaubung mit Strafandrohung von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Auch als konkret schwerstes Delikt erachtet das Gericht die Freiheitsberaubung, weshalb anhand dieser die Einsatzstrafe festzulegen ist. Der Unrechtsgehalt der Freiheitsberaubung wiegt insbesondere deshalb schwerer als derjenige der versuchten Nötigung und der einfachen Körperverletzung, weil der Privatkläger nicht nur stundenlang festgehalten wurde, sondern ihm dabei auch noch massiv gedroht wurde und er nicht nur um sein eigenes Leben, sondern auch um jenes seiner Familie fürchten musste. Zudem dauerte die Freiheitsberaubung relativ lange an (über 6 Stunden) und er wusste auch bis zu seiner Freilassung nicht, zu was die Täterschaft noch fähig sein würde. Demgegenüber wiegt der Faustschlag ins rechte Auge, der zwar unbestritten schmerzhaft gewesen ist, weniger schwer sowie auch die Nötigung, bei der es nur beim Versuch geblieben ist. Ausserordentliche Gründe, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen, bestehen nicht.
>
> Obwohl methodisch zuerst die Strafe für jedes einzelne Delikt festzusetzen und erst danach deren Strafart zu bestimmen wäre (vgl. Ziff. VII 2. hiervor sowie BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3), kann an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden, dass das Gericht für sämtliche Delikte vom 07.05.2019 die Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe für angezeigt erachtet. Wie nachfolgend noch aufzuzeigen sein wird, kann für die Freiheitsberaubung das Verschulden nur mit einer Freiheitsstrafe genügend abgebildet werden. Die Taten der versuchten Nötigung sowie der einfachen Körperverletzung geschahen im Rahmen desselben Vorfalls. Diese Delikte sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-

ren oder Geldstrafe bedroht. Hinsichtlich dieser Delikte wären theoretisch auch Geldstrafen möglich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Gesamtstrafenbildung in Anwendung der konkreten Methode – wie hiervor erwähnt – jedoch nach wie vor möglich, wenn im konkret zu beurteilenden Fall und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr schuldadäquat und zweckmässig erscheint (vgl. Ziff. VII 2. sowie BGE 144 IV 217 E. 4.3). Dies ist vorliegend der Fall: Das Aussprechen einer Geldstrafe für die sachlich und eng miteinander verknüpften Einzeltaten (versuchte Nötigung und einfache Körperverletzung) erscheint vorliegend in Anbetracht der Gesamtumstände nicht als schuldadäquat und verhältnismässig. Hinzu kommt, dass A._____ auch schon zwei Mal zu Geldstrafen verurteilt wurde, was ihn vor der Begehung weiterer Delikte offensichtlich nicht abgehalten hat. Auch vor diesem Hintergrund erscheint vorliegend einzig das Aussprechen einer Freiheitsstrafe als zweckmässig. Daher ist vorliegend auch für die versuchte Nötigung sowie für die einfache Körperverletzung je eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Demnach ist vorliegend eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei zunächst die Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung festzusetzen ist. Die Einsatzstrafe ist anschliessend in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgrund der weiteren Delikte (versuchte Nötigung und einfache Körperverletzung) angemessen zu erhöhen. Aufgrund der engen Konnexität wird ein Asperationsfaktor von 50 % angewendet. Schliesslich sind die Täterkomponenten zu gewichten, um das konkrete Strafmass festzulegen.

[…]

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an, wobei darauf hinzuweisen ist, dass das oberinstanzliche Beweisergebnis teils von jenem der Vorinstanz abweicht und weitere Schläge und Fusstritte sowie der Einsatz von Messern und das Einsperren in den Tiefkühler als erstellt erachtet. Aufgrund der höchsten abstrakten Strafdrohung ist die Freiheitsberaubung indes ohnehin das schwerste Delikt und damit massgeblich für die Einsatzstrafe.

Betreffend Asperationsfaktor ist die Kammer bei der versuchten Nötigung wie die Vorinstanz der Auffassung, dass ein solcher von 50% anstelle der üblichen 2/3 anzuwenden ist; dies aufgrund der engen Konnexität zur Freiheitsberaubung und weil bei der Strafzumessung für Letztere bereits ein Grossteil der nötigenden Elemente berücksichtigt wird. Bei der einfachen Körperverletzung erscheint der Kammer gar ein Asperationsfaktor von 1/3 gerechtfertigt, zumal der Unrechtsgehalt dieses Delikts sowohl bei der Freiheitsberaubung als auch bei der versuchten Nötigung teilweise bereits Berücksichtigung gefunden hat.

17.2 Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung

17.2.1 Objektive Tatkomponenten

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 108 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2629 f.):

Ausmass des verschuldeten Erfolgs beziehungsweise der Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Geschütztes Rechtsgut von Art. 183 StGB bildet die körperliche Bewegungsfreiheit. Indem der Beschuldigte gemeinsam mit den fünf weiteren Mittätern den Privatkläger während 6 ¼ Stunden ununterbrochen zwang, sich in den Kellerräumlichkeiten des Restaurants T._____ aufzuhalten und ih-

nen Rede und Antwort auf ihre immer wiederkehrenden Anschuldigungen zu stehen, verletzten sie das vorgenannte Rechtsgut in nicht unerheblichem Masse.

Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung respektive Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Hinsichtlich Verwerflichkeit des Handelns ist festzustellen, dass nicht nur A._____ alleine, sondern gemeinsam mit diesem noch fünf weitere Personen auf den Privatkläger einwirkten. Sie bauten eine Drohkulisse auf, womit von einer gewissen kriminellen Energie auszugehen ist. Gemäss Beweisergebnis war der Privatkläger bereits um 20:22 Uhr derart am rechten Auge verletzt, dass er den Boden und Stuhl unter sich schon sichtlich vollgeblutet hatte. Mit dieser schmerzenden und blutenden Verletzung behielt ihn die Täterschaft sodann noch weitere rund drei Stunden im Keller zurück. A._____ hat sich zudem erschwerend anlasten zu lassen, dass er der Drahtzieher dieser Aktion war: Auch wenn vom Privatkläger K._____ «W._____» als Anführer genannt wurde, so war es nachweislich A._____, der am Nachmittag des 07.05.2019 die übrigen Beteiligten kontaktierte, sie ins Restaurant T._____ zur Versammlung herbeirief und ihnen seinen Tatplan präsentierte, welchem sich die übrigen Beteiligten anschlossen. Er hat damit eine zahlenmässig deutliche Übermacht kreiert, hat den Befragungsort ausgesucht, hat dafür gesorgt, dass das Restaurant für Kundschaft an diesem Abend geschlossen war und hat die «Einvernahme» in den von der Strasse her nicht einsehbaren Keller verlagert. Damit hat er die für den Privatkläger auswegslose Situation geschaffen.

Er war es schliesslich auch, der sich bis ins Ausland die notwendigen Informationen beschafft hat, um den gegen den Privatkläger gehegten Verdacht zu untermauern. Es kann damit nicht von einer spontanen Tat gesprochen werden, wurde diese doch im Voraus geplant und dem nichtsahnenden Privatkläger bereits Stunden zuvor an dessen Arbeitsort abgepasst. Damit ist von einer organisierten Vorgehensweise mit gewisser Planung auszugehen. Zugute zu halten ist dem Beschuldigten (und den weiteren Beteiligten), dass sie den Privatkläger schliesslich auch ohne Ablegen des beabsichtigten Geständnisses freigelassen haben.

Zwischenfazit

In Anbetracht dessen, dass durchaus längerfristigere und massivere Freiheitsberaubungen mit noch stärkerer Gewalteinwirkung sowie Fesselung, Knebelung oder Verbringung an einen anderen Ort denkbar sind, erachtet das Gericht das Verschulden gemessen am breiten Strafrahmen als immer noch eher leicht.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen der Freiheitsberaubung gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis noch weitere physische Gewalt gegen den Straf- und Zivilkläger angewandt wurde (Schläge und Tritte im tiefen zweistelligen Bereich), diesem massiv gedroht wurde und er zudem zweimal während ca. 10 Minuten bei -18 bis -20 Grad in den Tiefkühlraum gesperrt wurde, wobei er grösstenteils ausgezogen war und jeweils nicht wusste, wie lange der Aufenthalt in dieser Kälte andauern würde. Die Kammer erachtet das Verschulden daher als mittelschwer.

17.2.2 Subjektive Tatkomponenten

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 109 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2630):

Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Der Beweggrund für die Freiheitsberaubung war, den Privatkläger zum Geständnis zu zwingen, dass dieser R._____ an die türkischen Behörden verraten habe, was zu dessen Inhaftierung und Folter in der Türkei geführt habe. Es ist beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte sowie auch die weiteren Beteiligten im Tatzeitpunkt von der Schuld des Privatklägers überzeugt waren. Nachdem es sich bei R._____ um den Bruder von A._____ handelt und auch deren Vater in Schwierigkeiten geriet, ist die grosse Verärgerung und Wut von A._____ gegen den Privatkläger gewissermassen erklär- und nachvollziehbar, nicht jedoch entschuld- oder tolerierbar. Um den in seinen Augen verräterischen Privatkläger zu überführen, hat er sich nämlich der falschen Mittel bedient. Anstatt den Behördenweg zu wählen, ging er den strafbaren Weg der Selbstjustiz.

Vermeidbarkeit der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Die Tat wäre sodann ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Zwischenfazit

Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich damit leicht verschuldenserhöhend aus.

Die Kammer kann sich – bis auf das Fazit – den vorinstanzlichen Ausführungen anschliessen. Entgegen der Vorinstanz wirken sich die erwähnten Umstände allerdings neutral und nicht leicht verschuldenserhöhend aus.

17.2.3 Konkrete Einsatzstrafe

Der Straf- und Zivilkläger hat sechs gewaltgeprägte, furchteinflössende Stunden in auswegloser Situation verbringen müssen. Ausserdem ist von einer gewissen Nachwirkung auszugehen. Ohne den Vorfall vom 7. Mai 2019 hätte er sich kaum dazu bringen lassen, am 16. Mai 2019 in M._____(Ort) vor laufender Kamera ein Geständnis nachzusprechen. Auch erklärte er anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. April 2025, den Vorfall noch nicht verarbeitet zu haben (pag. 3007, Z. 27 ff.). Angemessen erscheint der Kammer daher eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe.

17.3 Asperation für die versuchte Nötigung

17.3.1 Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 110 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2631 f.):

4.3.1. Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte hat das Rechtsgut der Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und der Willensbetätigung des Privatklägers nicht unerheblich verletzt. So wurde Letzterer unter Gewaltanwendung sowie unter Androhung ernstlicher Nachteile (Todesdrohungen gegenüber ihm selber aber auch gegen seine Familienangehörigen) über 6 Stunden lang immer wieder aufgefordert, ein Geständnis abzulegen. Die lange Dauer des eingesperrt Seins wird jedoch bereits über die Freiheitsberaubung abgegolten und darf an dieser Stelle nicht doppelt berücksichtigt werden. A._____ war auch bei der Nötigung die treibende Kraft der zahlenmässig weitaus überlegenen Gruppierung, indem er gemäss Beweisergebnis «ausser sich» war, herumschrie, die notwendigen Dokumente und Kontakte mit dem Ausland organisierte, um den Privatkläger auf dessen Vorhalt zu einem Geständnis zu bewegen, diesem drohte. Die Tat war geplant und A._____ legte bei der Planung und Umsetzung eine gewisse kriminelle Energie an den Tag. Auch wenn die tatsächlich ausgeführte Gewalt ver-

gleichsweise noch im unteren Rahmen von Nötigungen mit Gewaltanwendung anzusiedeln ist, führte andererseits der Umstand, dass insgesamt sechs Täter gemeinsam handelten, zu einer grösseren Gefährdung des Rechtsguts.

In Anbetracht des breiten Strafrahmens (3 Tage bis 3 Jahre), ist das Verschulden gerade noch im unteren Drittel anzusiedeln.

4.3.2. Subjektive Tatschwere

A._____ handelte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Auch wenn die Beweggründe des Beschuldigten für die Tat gemäss voranstehender Ausführungen gewissermassen nachvollziehbar sind, so sind diese nicht entschuldbar. Dass A._____ dabei mit rechtlich missbilligten Mitteln statt mittels ebenfalls zur Verfügung stehenden zulässigen rechtlichen Schritten vorging und die Zweck-Mittel-Relation in einem Missverhältnis zu einander stand, ist dem Tatbestand der Nötigung aber bereits inhärent und kann aufgrund des Doppelverwertungsverbots im Rahmen der Strafzumessung nicht nochmals berücksichtigt werden. Betreffend Vermeidbarkeit der Tat ist festzuhalten, dass es dem Beschuldigten grundsätzlich durchaus möglich gewesen wäre, auf die schweren Drohungen und den Faustschlag ins Gesicht des Privatklägers zu verzichten. Die subjektive Tatschwere wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus.

4.3.3. Hypothetische verschuldensangemessene Strafe

In Anbetracht dieser Umstände würden vorliegend unter der Hypothese, dass es nicht beim Nötigungsversuch geblieben, sondern die Tat vollendet worden wäre, **12 Monate** Freiheitsstrafe als verschuldensangemessene Strafe erscheinen.

4.3.4. Strafmilderung infolge Versuchs

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Die verschuldensangemessene Strafe für das vollendete Delikt ist aufgrund der lediglich versuchten Tatbegehung zu reduzieren. Die Reduktion hängt von der Nähe des Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab.

Der Beschuldigte hat nach seinem Plan alles getan, um die Tat zu verwirklichen. Diese liess sich lediglich aufgrund der Standhaftigkeit des Privatklägers nicht verwirklichen. Eine Reduktion der Strafe erscheint vorliegend wegen der Erfolgsnähe sowie der tatsächlichen Folgen der Tat im Umfang von **2 Monaten** als angemessen.

17.3.2 Erwägungen der Kammer dazu und Zwischenfazit Strafmass

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den nachfolgenden Einschränkungen bzw. Anpassungen anschliessen.

Bei der objektiven Tatschwere ist zu ergänzen, dass – wie oben bereits erwähnt (E. II.17.1) – gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis noch weitere Nötigungsmittel angewandt wurden als jene, von welchen die Vorinstanz ausging (zusätzlich weitere Schläge und Fusstritte; Einsatz von Messern; Einsperren in den Tiefkühler).

Die subjektive Tatschwere ist wiederum neutral (und nicht leicht verschuldenserhöhend).

Für sich allein betrachtet, erscheint im vorliegenden Kontext eine Strafe von 14 Monaten als dem Verschulden betreffend die Nötigung angemessen.

Weil es beim Versuch blieb, ist eine Strafreduktion angezeigt; allerdings lediglich im Umfang von 2 Monaten, zumal es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Eine durchschnittliche Person wäre unter denselben Umständen wohl schon längst gefügig geworden; der fehlende Erfolgseintritt ist wohl weniger der Milde des Beschuldigten 1 als vielmehr der ausserordentlichen Standhaftigkeit des Straf- und Zivilklägers geschuldet.

Die resultierende schuldangemessene Strafe von 12 Monaten ist sodann – wie oben ebenfalls bereits begründet (E. II.17.1) mit einem Asperationsfaktor von 50% und damit im Umfang von 6 Monaten an die Einsatzstrafe anzurechnen. Damit erhöht sich das Strafmass als Zwischenfazit auf 26 Monate Freiheitsstrafe.

17.4 Asperation für die einfache Körperverletzung

17.4.1 Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 111 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2632 f.):

4.4.1. Objektive Tatschwere

A._____ hat den Privatkläger anlässlich des Vorfalls vom 07.05.2019 unvermittelt stark ins Gesicht geschlagen. Der Privatkläger hat am rechten Auge eine Augenkontusion mit periorbitalem Hämatom, einen Bruch der Vorder- und Seitenwand der Kieferhöhle sowie eine Rissquetschwunde von ca. 1.5 cm am rechten Augenwinkel erlitten, wobei Letztere genäht werden musste. Dem Privatkläger wurden zudem zwei Tage 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Es bestand sodann zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr und die Verletzungen sind bis auf ein paar bei Stress wiederkehrende Beschwerden ohne Spätfolgen oder sichtbare Narben verheilt. Beweismässig erstellt ist allerdings, dass auch «L._____» dem Privatkläger einen Faustschlag verpasst hat, womit nicht von einer alleinigen Kausalität zwischen seinen Verletzungen und dem Faustschlag von A._____ ausgegangen werden kann, auch wenn er mit seinem Faustschlag einen gewissen Beitrag dazu leistete. Verschuldenserhöhend anlasten zu lassen hat sich der Beschuldigte jedenfalls, dass er den Privatkläger mit der stark blutenden und schmerzenden Augenverletzung nachweislich mindestens von 20:22 Uhr bis 23:30 Uhr noch weiter in seinem Gewahrsam zurückbehielt und diesen dadurch über das Mass des eigentlichen Faustschlags hinaus gequält hat. Auch die psychische Integrität des Privatklägers hat A._____ durch die wiederkehrenden Todesdrohungen immer wieder verletzt. Verschuldenserhöhend kommt weiter hinzu, dass A._____ den Privatkläger nicht in einer Auseinandersetzung unter vier Augen geschlagen hat, sondern der Faustschlag in der für den Privatkläger auswegslos erscheinenden Situation in den abgeschlossenen Räumlichkeiten des Restaurants T._____ unter Anwesenheit der fünf weiteren Täter erfolgte. Damit war dem Privatkläger ein Ausweichen oder Abwehren oder gar ein Gegenangriff von vornherein nicht möglich. Zugute zu halten ist ihm hingegen, dass es nur bei diesem einen Faustschlag geblieben ist.

In Anbetracht des breiten Strafrahmens und der grossen Spannbreite an möglichen einfachen Körperverletzungen ist die vorliegende noch im eher leichten bis mittelschweren Bereich anzusiedeln.

4.4.2. Subjektive Tatschwere

A._____ handelte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Im Gegensatz zur Freiheitsberaubung und versuchten Nötigung lag diesem Faustschlag keine langwierige vorgängige Planung zugrunde, sondern dieser entstand gewissermassen aus der Situation heraus, auch wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Gewaltausübung bereits vorher bestanden hatte. Es kann damit nicht von einer gänzlich spontanen Reaktion und noch weniger von einer heftigen Gemütsbewegung die Rede sein, die eine Strafmilderung nach sich ziehen würde. Anlass der Auseinandersetzung war denn auch hier die durchaus nachvollziehbare Wut des Beschuldigten auf den Privatkläger aufgrund des angeblichen Verrates an seinem Bruder, was A._____ aber nicht zu exkulpieren vermag. Schliesslich war es ja gerade A._____, der stundenlang auf das Eintreffen des Privatklägers wartete, womit er sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, dass er gewissermassen durch dessen Ankunft überrascht worden wäre. Auch hier war die Vemeidbarkeit jederzeit gegeben. Die subjektive Tatschwere wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus.

4.5. Tatkomponentenstrafe

Für die einfache Körperverletzung erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 6 Monaten angemessen. Unter Anwendung des Asperationsfaktors von 50 % sind davon 3 Monate zu asperieren. Die Tatkomponentenstrafe beträgt damit **24 Monate** Freiheitsstrafe.

17.4.2 Erwägungen der Kammer dazu und Zwischenfazit Strafmass

Wie bereits mehrfach erwähnt, kam es gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis nicht nur zu den beiden Faustschlägen des Beschuldigten 1 und von «L._____», sondern zusätzlich auch zu weiteren Schlägen und Fusstritten seitens der Beschuldigten 1, 2 und 3, dies im tiefen zweistelligen Bereich und gegen den Oberkörper und Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers, welcher dadurch Hämatome und Schmerzen erlitt. All diese mittäterschaftlich begangen Gewaltanwendungen sind vorliegend zu berücksichtigen. Beim Beschuldigten 1 fällt zusätzlich straferhöhend ins Gewicht, dass er dem Straf- und Zivilkläger einen Faustschlag direkt ins Gesicht versetzte, der relativ erhebliche Verletzungen zur Folge hatte.

Die subjektive Tatschwere ist entgegen der Vorinstanz jedoch neutral zu werten.

Für sich allein betrachtet, erschiene der Kammer für die einfache Körperverletzung eine Strafe von 9 Monaten angemessen. Unter Anwendung des Asperationsfaktors von 1/3 sind jedoch lediglich 3 Monate zu berücksichtigen. Als Zwischenfazit resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 29 Monaten.

17.5 Täterkomponenten

17.5.1 Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 112 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2633 f.):

4.6.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

A._____ ist in AD._____ (Ort) in der Türkei (Provinz AE._____) bei den Eltern und seinen acht Geschwistern aufgewachsen. Aus politischen Gründen habe er in der Türkei die Schule nicht besuchen können, habe aber Lesen und Schreiben von seiner Schwester gelernt. Mit 17 Jahren ist er in die Schweiz gekommen und habe dann einen Deutschkurs und eine Integrationsklasse besucht sowie die 7. und 8. Klasse Grundschule nachgeholt. Nachdem er keine Lehrstelle gefunden habe und keine

Ausbildung habe machen können, habe er angefangen, selbständig zu arbeiten. Sein Vater sei Politiker gewesen, sei nun aber pensioniert. Dieser sei lange in der Türkei im Gefängnis gewesen (pag. 645). Seine Eltern und ein Bruder sowie eine Schwester wohnen noch in der Türkei (pag. 670). A._____ spricht Kurdisch und Deutsch und ist Geschäftsführer zweier Umzugsunternehmen (AF._____ GmbH) sowie zweier Restaurants (Restaurant AG._____ und Restaurant AH._____ in M._____(Ort), vgl. pag. 2344 f.). Damit erwirtschaftet er gemäss eigenen Angaben ein monatliches Nettoeinkommen (12 Mal) von CHF 4'000.00 (pag. 712). Er ist ledig und hat keine Kinder (pag. 713). Seine Familie, seine Schwester und sein Bruder, leben in der Schweiz. In der Türkei hat er noch weitere Verwandte, namentlich sein Onkel, Tanten und die Grosseltern (pag. 713). A._____ ist Geschäftsmann und sein Ziel ist es, Besitzer einer grossen Firma zu werden (pag. 646). Gesundheitlich geht es ihm gut (pag. 664, 2346). Im Betreibungsregister ist er nicht verzeichnet (pag. 2202). Die persönlichen Verhältnisse sind damit neutral zu gewichten.

A._____ wurde mit Urteil vom 29.08.2013 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg wegen Widerhandlungen gegen das SVG, begangen am 07.01.2013, zu einer unbedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 80.00 verurteilt. Weiter wurde er mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 29.06.2021 wegen wiederholter Beschäftigung von Ausländern, begangen von 21.11.2016-10.2017, zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 900.00 und einer Verbindungsbusse von CHF 2'700.00 verurteilt (pag. 2200 f.). Er ist damit zwar vorbestraft, aber […] nicht einschlägig und zudem liegen die Begehungszeiten im Urteilszeitpunkt bereits sechs bis mehr als zehn Jahre zurück. Somit wird auch das Vorleben neutral gewertet.

4.5.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

A._____ verhielt sich im Strafverfahren anständig und korrekt, was aber zu erwarten und damit neutral zu werten ist. Ebenfalls neutral wirkt sich der durchaus positive, aber auch erwartbare Umstand aus, dass der Beschuldigte nach den doch schon einige Zeit zurückliegenden Taten nicht erneut straffällig geworden ist. Dass er im Verfahren teilweise von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte sowie die Vorwürfe grundsätzlich bestritt, ist aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur) ebenfalls neutral zu werten.

4.6.3. Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit wird vom Bundesgericht nur bei aussergewöhnlichen Umständen bejaht. Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche auf eine besondere Strafempfindlichkeit von A._____ hinweisen würden.

4.6.4. Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

17.5.2 Erwägungen der Kammer dazu

Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kam es nur zu wenigen Neuerungen. So hatte der Beschuldigte 1 die AF._____ GmbH noch bis 2024; seither arbeitet er ausschliesslich für seine beiden Restaurants (vgl. pag. 2992). Das Nettoeinkommen beträgt gemäss Erhebungsformular der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 28. März 2025 neu CHF 3'000.00 (pag. 2995). Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 26. Februar 2025 sind im Betreibungsregister fünf Einträge vorhanden mit dem Vermerk Zahlung an Gläubiger oder Rechtsvorschlag (vgl. pag. 2966).

Die Vorstrafen sind zwar nicht einschlägig und sie liegen auch schon länger zurück. Dennoch erscheint der Kammer in diesem Zusammenhang eine Straferhöhung im Umfang von einem Monat angemessen, zumal zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Beschuldigten 1 nicht um einen Ersttäter handelt.

Ansonsten schliesst sich die Kammer den Ausführungen der Vorinstanz an.

17.6 Fazit Strafmass

Nach dem Gesagten resultiert beim Beschuldigten 1 eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

17.7 Strafvollzug und Anrechnung Untersuchungshaft

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Für Freiheitsstrafen, die über der Grenze für bedingte Strafen liegen (zwischen zwei und drei Jahren), sieht Art. 43 StGB einen eigenständigen Anwendungsbereich vor. An die Stelle des vollbedingten Strafvollzuges, der hier ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB), tritt der teilbedingte Vollzug, sofern die subjektiven Voraussetzungen dafür gegeben sind (BGE 134 IV 1 E. 5.5.1). Letztere beurteilen sich nach denselben Grundsätzen wie beim bedingten Strafvollzug gemäss Art. 42 StGB (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 43 N 11 ff.). Dabei genügt – die hier nicht einschlägigen Spezialfälle von Art. 42 Abs. 2 und 3 StGB ausgenommen – die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom (teilweisen) Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind nebst den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 135 IV 180 E. 2.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus. Bei der Prüfung der Prognose des künftigen Legalverhaltens steht dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 137; 144 IV 277 E. 3.1.1).

Mit Blick auf das Strafmass von 30 Monaten ist vorliegend (zumindest) ein teilbedingter Vollzug zwingend. Die Vorstrafen des Beschuldigten 1 sind wie bereits aus-

geführt nicht einschlägig und liegen auch schon länger zurück. Er lebt in gefestigten Verhältnissen, ist voll erwerbstätig und schuldenfrei; auch hat er sich seit den letzten Verurteilungen nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Da für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs lediglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt ist und dem Beschuldigten 1 keine Schlechtprognose ausgestellt werden kann, ist ihm der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

Der zu vollziehende Teil der Strafe hat nach Auffassung der Kammer mehr als das gesetzliche Minimum von 6 Monaten zu betragen. Dies namentlich mit Blick auf das nicht unerhebliche Verschulden des Beschuldigten 1, welcher bei der vorliegenden, massiven Aktion federführend war. Angemessen erscheint der Kammer die Festsetzung des unbedingten Teils auf eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Die Probezeit für die bedingte Teilstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe wird aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten 1 aus spezialpräventiven Überlegungen auf 3 Jahre festgesetzt.

Schliesslich ist die vom Beschuldigten 1 ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen (28. Mai 2019-15. Juli 2019) in Anwendung von Art. 51 StGB im Umfang von 49 Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

18. **Beschuldiger 2**

18.1 Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 115 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2636):

> Für den Strafrahmen kann auf die Ausführungen bei A._____ hiervor verwiesen werden. Auch in Bezug auf B._____ erachtet das Gericht aufgrund der gleichen Überlegungen einzig die Strafart der Freiheitsstrafe für die Freiheitsberaubung und versuchte Nötigung als angemessen. Schliesslich wurde auch B._____ bereits zu einer Geldstrafe verurteilt, wobei er die vorliegend zu beurteilenden Delikte während der Probezeit dieser Vorstrafe beging. Auch im vorliegenden Fall ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, dies wiederum aus den genannten Gründen unter Berücksichtigung eines Asperationsfaktors von 50 %. Das konkret schwerste Delikt stellt auch hier die Freiheitsberaubung dar, womit anhand dieser die Einsatzstrafe zu bestimmen ist.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an, mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.1).

18.2 Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 115 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2636):

> Es kann grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen zu A._____ hiervor verwiesen werden. B._____ hat sich dessen Tatplan, den Privatkläger zurückzuhalten und zu befragen, um diesen zu einem Geständnis zu bringen, angeschlossen. Er war Teil der täterischen Gruppierung und der dadurch vermittelten Übermacht. Er hat dem Privatkläger auch aktiv gedroht und hat mit seinem Mobiltelefon ein Foto desselben geschossen, als dieser verletzt und blutend in den Kellerräumlichkeiten auf dem Einvernahmestuhl sass. Im Gegensatz zur Rolle von A._____ kam B._____ eine vergleichsweise untergeordnetere Rolle zu. B._____ war nicht für die Planung verantwortlich, son-

dern hat sich dem Tatplan von A._____ angeschlossen und hat im Gegensatz zu diesem dem Privatkläger auch keinen Faustschlag verpasst. Auch er handelte direktvorsätzlich.

In Anbetracht der Umstände sowie der Rollenverteilung unter den Beschuldigten erscheint dem Gericht vorliegend eine Einsatzstrafe von **14 Monaten** Freiheitsstrafe als dem Verschulden von B._____ angemessen.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den Einschränkungen bzw. Anpassungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.2) anschliessen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis gegen den Straf- und Zivilkläger weitere physische Gewalt angewandt wurde.

Zudem erachtet die Kammer die Rolle des Beschuldigten 2 nicht als untergeordnet. Der Beschuldigte 2 war ebenso Teil der täterischen Gruppierung und der dadurch vermittelten Übermacht. Er war bewusst aufgrund des Verhörs des Straf- und Zivilklägers im T._____ und hat sich aktiv am Tatgeschehen beteiligt. Somit erachtet die Kammer vorliegend ebenfalls eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

18.3 Asperation für die versuchte Nötigung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 115 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2636):

Auch für die Umstände der Nötigung kann auf die Ausführungen zu A._____ verwiesen werden. Der Tatbeitrag von B._____ war weitestgehend derselbe, mit dem Unterschied, dass er wiederum nicht Kopf der Aktion war, sondern sich dem Tatplan von A._____ angeschlossen und dem Privatkläger im Gegensatz zu diesem keinen Faustschlag verpasst hat. Auch in Bezug auf die Nötigung handelte er direktvorsätzlich.

Für die **vollendete Ta**t erscheinen vorliegend als hypothetische verschuldensangemessene Strafe **10 Monate** Freiheitsstrafe angemessen.

Auch B._____ hat nach seinem Plan alles getan, um die Tat zu verwirklichen. Der ausgebliebene Erfolgseintritt lag nicht in seiner Handlungsmacht, sondern gründet einzig und allein im Verhalten des Privatklägers. Aufgrund der Erfolgsnähe sowie der tatsächlichen Folgen der Tat erscheint vorliegend eine **Strafmilderung infolge Versuchs von 2 Monaten** angemessen, womit sich das Strafmass für die versuchte Begehung isoliert betrachtet auf **8 Monate** reduziert. Unter Berücksichtigung des Asperationsfaktors von 50 % sind vorliegend **4 Monate** an die Einsatzstrafe zu **asperieren**.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den Einschränkungen bzw. Anpassungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) anschliessen. Auch hier gilt zu berücksichtigen, dass weitere Nötigungsmittel angewandt wurden (zusätzlich weitere Schläge und Fusstritte; Einsatz von Messern; Einsperren in den Tiefkühler).

Demnach erscheint für sich allein betrachtet vorliegend eine Strafe von 14 Monaten als dem Verschulden betreffend die Nötigung angemessen.

Da es beim Versuch blieb, ist eine Strafreduktion angezeigt; allerdings lediglich im Umfang von 2 Monaten, zumal es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Für die Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) verwiesen.

Die resultierende schuldangemessene Strafe von 12 Monaten ist sodann mit einem Asperationsfaktor von 50% (vgl. E. II.17.1) und damit im Umfang von 6 Monaten an die Einsatzstrafe anzurechnen. Somit erhöht sich das Strafmass als Zwischenfazit auf 26 Monate Freiheitsstrafe.

18.4 Asperation für die einfache Körperverletzung und Zwischenfazit Strafmass

Gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis kam es neben den beiden Faustschlägen des Beschuldigten 1 und von «L._____», zusätzlich zu weiteren Schlägen und Fusstritten seitens der Beschuldigten 1, 2 und 3, dies im tiefen zweistelligen Bereich und gegen den Oberkörper und Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers, der dadurch Hämatome und Schmerzen erlitt. All diese mittäterschaftlich begangenen Gewaltanwendungen sind vorliegend zu berücksichtigen.

Beim Beschuldigten 2 muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass er dem Straf- und Zivilkläger keinen Faustschlag ins Gesicht versetzte, was seinen Tatbeitrag minim weniger verwerflich macht.

Die subjektive Tatschwere ist neutral zu werten.

Für die einfache Körperverletzung erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 8 Monaten angemessen. Unter Anwendung des Asperationsfaktor von 1/3 (vgl. E. II.17.1) sind 2.5 Monate zu berücksichtigen. Als Zwischenfazit resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 28.5 Monaten.

18.5 Täterkomponenten

18.5.1 Ausführungen der Vorinstanz

Betreffend Täterkomponenten führte die Vorinstanz Folgendes aus (S. 116 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2637 ff.):

5.5.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

B._____ ist am _____1986 in der Türkei geboren und dort bei seinen Grosseltern aufgewachsen, bevor er im Alter von 13 Jahren in die Schweiz kam (pag. 776). Seinen Vater lernte er gemäss eigenen Angaben hier in der Schweiz kennen, weil dieser aus politischen Gründen aus der Türkei habe flüchten müssen. Da sie Kurden seien, würden sie politisch verfolgt und hätten deshalb auch ihre Namen ändern wollen. B._____ ist der älteste von fünf Geschwistern, seine beiden Schwestern und ein Bruder leben in der Schweiz und der andere Bruder lebe seit 2008 wieder in der Türkei. Die Schule hat er erst mit 13-jährig in der Schweiz besucht und eine Vorlehre abgeschlossen. Er ist mittlerweile geschieden, wohnt alleine und ist kinderlos. Hobbymässig spielt er Fussball und fertigt Holzschnitzereien an (pag. 777). Er arbeitete zunächst als Filialleiter einer Tankstelle, anschliessend in diversen Gastronomieberufen, musste aus psychischen Gründen jedoch immer wieder zeitweise etwas kürzer treten (vgl. 777, 791, 2008). Nach einem zweimonatigen Aufenthalt zur psychosomatischen Rehabilitation im Januar 2022 in der BB._____ (Name der Klinik), einer stationären Hospitalisierung in der BC._____ (Name der Klinik) bis Ende Mai 2023 (pag. 2165 ff.) und weiterer Arbeitsunfähigkeit infolge diagnostizierter posttraumatischer Belastungsstörung und Depression, bezog er Krankentaggelder. Seit etwa Ende 2022 arbeitete er trotz anhaltender gesundheitlicher Beeinträchtigung eine Zeit lang im Café Restaurant AI._____ im Pensum von 70 % (pag. 2008 ff., 2029). Trotz eigentlich ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit arbeitet er seit Anfang Juli 2023 nun in einem Pensum

von 50 % im AJ._____ (Restaurant) (pag. 2355). Im Betreibungsregister ist er nicht verzeichnet (pag. 2205). Seine persönlichen Verhältnisse werden neutral gewertet.

Mit Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22.08.2018 wurde B._____ wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte durch passive Teilnahme an einer Zusammenrottung sowie wegen Landfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 60.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von CHF 500.00 verurteilt (pag. 2203 f.). Er ist damit nicht einschlägig vorbestraft. B._____ hat jedoch das vorliegende Delikt am 07.05.2019 – und damit noch innerhalb der Probezeit seiner Vorstrafe – begangen. Dies wirkt sich leicht straferhöhend aus.

5.5.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Im Strafverfahren hat sich B._____, wenn auch teilweise emotional aufgewühlt, mehrheitlich korrekt verhalten. Für sein deplatziertes Lachen anlässlich der Einvernahme des Privatklägers an der Hauptverhandlung hat er sich entschuldigt. Dass er die Anschuldigungen mehrheitlich bestritten sowie von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, darf ihm als beschuldigte Person nicht zum Nachteil gereicht werden. Sein Verhalten im Strafverfahren ist damit neutral zu werten. Seit der Tat hat sich B._____ ebenfalls wohlverhalten und sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dies kann erwartet werden, womit sich dieser Umstand ebenfalls neutral auswirkt.

5.5.3. Strafempfindlichkeit

Der Vollzug einer Strafe ist per se mit erheblichen Einschränkungen für den Verurteilten und für dessen Umfeld verbunden. Eine Freiheitsstrafe ist für jeden in ein familiäres Umfeld sowie beruflich eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Die Rechtsprechung betonte denn auch wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. Urteile BGer 6B_988/2017 vom 26.02.2018 E. 2.4; 6B_216/2017 vom 11.07.2017 E. 2.3 und 6B_1001/2016 vom 03.04.2017 E. 1.4.2 m.w.H.). Bei medizinischen Gründen ist der Strafempfindlichkeit daher lediglich Rechnung zu tragen, wenn der Betroffene besonders empfindlich ist, was namentlich etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychose Leidenden oder Taubstummen bejaht wurde (Urteile BGer 6B_1079/2016 vom 21.03.2017 E. 1.4.5; 6B_476/2015 vom 26.11.2015 E. 5.4). Verschiedene gesundheitliche Schwierigkeiten wie beträchtliche neurologische Schmerzen, Verringerung der Muskelkraft und Muskelschwund reichen demgegenüber für eine Strafminderung nicht aus (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N 152).

B._____ befand sich vom 05.01.2022 bis 15.02.2022 in der BB._____ (Name der Klinik) zur stationären psychosomatischen Rehabilitation (pag. 2012 ff.). Dabei wurden ihm namentlich die folgenden Diagnosen gestellt: posttraumatische Belastungsstörung (infolge Traumata aus der Kindheit und Jugend inkl. Folter als Kurde in der Türkei) und mittelgradige depressive Episode bei rez. Depression (mit Beeinträchtigung der Konzentration, des Schlafes und des Antriebs). In dieser Zeit erlitt er gemäss Bericht schwere und häufige Flashbacks mit dissoziativer Symptomatik, namentlich wegen zu starker Triggerung in Gruppentherapien sowie schwere Alpträume, die mit Medikation behandelt werden mussten. Weiter erfolgte durch die Institution zur Unterstützung eine Anmeldung bei Pro Infirmis. Für den Austritt aus der Institution wurde eine sog. «Psychospitex» aufgegleist und einige Medikamente verschrieben, von denen er im Urteilszeitpunkt nach wie vor zwei einnimmt (Doxazosin und Quetiapin). Es wurde eine weitere stationäre Behandlung empfohlen. Zudem wurde eine neuropsychologische Abklärung und MRI des Neurokraniums bei kognitiven Defiziten wegen Verdachts auf Schädelhirntrauma in der Kindheit in Auftrag gegeben (pag. 2015 f.). Gemäss Bericht der

BC._____ (Name der Klinik) vom 26.06.2023 (pag. 2165 ff.) musste B._____ sodann vom 24.04.2023-30.05.2023 stationär hospitalisiert werden. Als Grund der Zuweisung wird eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine komorbid bestehende rezidivierende depressive Störung genannt. Trotz seines belastenden Gesundheitszustands hat sich B._____ immer wieder um Arbeit bemüht und ist auch im Urteilszeitpunkt aus eigenem Antrieb im Rahmen seiner Möglichkeiten erwerbstätig (pag. 2355).

Das Gericht gelangt zur Auffassung, dass B._____ aufgrund seiner massiven, langanhaltenden und tief verankerten gesundheitlichen Problemen gesundheitlich in einer Weise eingeschränkt ist, die ihn als besonders empfindlich erscheinen lässt. Insbesondere ist mit Blick auf die bereits im Vorverfahren getätigten Abklärungen im Zusammenhang mit seiner Hafterstehungsfähigkeit (pag. 274 ff.) davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Strafvollzug erheblich mehr an den Symptomen und Auswirkungen seiner bestehenden posttraumatischen Belastungsstörung, Alpträumen und Depression zu leiden hätte und allenfalls erneut suizidgefährdet werden könnte. Seine gesundheitlichen Probleme übersteigen damit das Mass der infolge Freiheitsentzugs hinzunehmenden Einschränkung, womit ihm eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit zu attestieren ist, die sich strafmindernd auswirkt.

5.5.4. Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt im Umfang von **2 Monaten** strafmindernd aus.

18.5.2 Erwägungen der Kammer dazu

Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kam es zu keinen nennenswerten Neuerungen. Der Beschuldigte 2 arbeitet weiterhin im AJ._____ (Restaurant) (pag. 3012 Z. 30 ff.). Ebenfalls ist er nach wie vor im Betreibungsregister nicht verzeichnet (pag. 2924) und auch der Strafregisterauszug weist keine neuen Einträge auf (pag. 2980 f.). Zudem ist dem Schreiben der Fachpsychologin AK._____ zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte 2 aufgrund seiner Diagnosen weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung befindet (pag. 2336).

Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz erachtet die Kammer den Beschuldigten 2 als einschlägig vorbestraft, zumal die Vorstrafe ebenfalls auf einem gemeinschaftlichen Vorgehen aus politischen Motiven beruhte. Dies wirkt sich leicht straferhöhend aus, weshalb der Kammer in diesem Zusammenhang eine Straferhöhung im Umfang von einem halben Monat angemessen erscheint.

Ansonsten schliesst sich die Kammer den Ausführungen der Vorinstanz an, insbesondere auch bezüglich der Strafempfindlichkeit. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer in Bezug auf die Strafempfindlichkeit eine Strafminderung im Umfang von 2 Monaten angemessen.

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten insgesamt im Umfang von 1.5 Monaten strafmindernd aus.

18.6 Fazit Strafmass

Nach dem Gesagten resultiert beim Beschuldigten 2 eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten.

18.7 Strafvollzug und Anrechnung der Untersuchungshaft

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 118 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2639):

B._____ ist zwar vorbestraft, jedoch nicht einschlägig, wobei ihm der bedingte Vollzug gewährt wurde (pag. 2204). Auch wenn er das vorliegende Delikt in der Probezeit dieser Vorstrafe begangen hat, so hat er sich seit der nunmehr doch einige Jahre zurückliegenden Tat wohlverhalten. Da für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs lediglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt ist und B._____ jedenfalls nicht gerade eine Schlechtprognose gestellt werden kann, ist ihm der **bedingte Strafvollzug** zu gewähren. Allerdings ist eine etwas erhöhte **Probezeit von 3 Jahren** wegen der Deliktsbegehung innerhalb der Probezeit der Vorstrafe anzuordnen.

Die von B._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen (28.05.2019 bis 15.07.2019) wird in Anwendung von Art. 51 StGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

B._____ wird zu einer bedingten **Freiheitsstrafe von 16 Monaten**, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 49 Tagen, verurteilt.

Für die theoretischen Grundlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (E. IV.17.7). Grundsätzlich kann für die Begründung des teilbedingten Strafvollzugs ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Auch wenn die Kammer von einer einschlägigen Vorstrafe ausgeht, kann dem Beschuldigten 2 keine Schlechtprognose gestellt werden und es ist ihm der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

Der zu vollziehende Teil der Strafe hat nach Auffassung der Kammer mehr als das gesetzliche Minimum von 6 Monaten zu betragen. Dies namentlich mit Blick auf das nicht unerhebliche Verschulden des Beschuldigten 2, der ebenfalls massgeblich am Geschehen beteiligt war. Angemessen erscheint der Kammer die Festsetzung des unbedingten Teils auf eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

Die Probezeit für die bedingte Teilstrafe von 19 Monaten wird in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf 3 Jahre festgesetzt.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen (28. Mai 2019-15. Juli 2019) ist dem Beschuldigten 2 in Anwendung von Art. 51 StGB im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

19. Beschuldiger 3

19.1 Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 119 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2640):

Für den Strafrahmen kann auf die Ausführungen bei A._____ hiervor verwiesen werden. Auch in Bezug auf C._____ erachtet das Gericht aufgrund der gleichen Überlegungen einzig die Strafart der Freiheitsstrafe für die Freiheitsberaubung und versuchte Nötigung als angemessen. Schliesslich wurde auch C._____ bereits mehrfach zu Geldstrafen verurteilt, wobei die letzte sogar unbedingt ausgesprochen wurde. Nur knappe 4 Monate später beging er sodann die Delikte, die zum vorliegenden Verfahren geführt haben. Auch im vorliegenden Fall ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, dies wiederum aus den genannten Gründen unter Berücksichtigung eines Asperationsfaktors von 50 %. Das konkret schwerste Delikt stellt auch hier die Freiheitsberaubung dar, womit ausgehend von dieser die Einsatzstrafe zu bestimmen ist.

Für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz ist sodann eine separate Geldstrafe auszufällen. Zwar ist C._____ im Betreibungsregister verzeichnet, doch ist er erwerbstätig und hat gemäss Betreibungsregisterauszug vom 05.09.2023 (pag. 2212 f.), den Abklärungen der Einwohner- und Spezialdienste der Stadt M._____(Ort) vom 16.04.2021 (pag. 1088) sowie seinen eigenen Aussagen an der Hauptverhandlung (pag. 2364) seine Schulden zwischenzeitlich ans Betreibungsamt bezahlt, womit nicht von vornherein angenommen werden darf, eine Geldstrafe könnte voraussichtlich nicht vollzogen werden. Es liegen denn auch keine Hinweise vor, dass er die Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 100.00, zu welchen er mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am 18.01.2019 verurteilt wurde (pag. 2211), nicht bezahlt hätte. Es erscheint diesbezüglich die mildere Strafart der Geldstrafe verhältnismässig und angemessen.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an, mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.1).

19.2 Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 119 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2640):

Es kann grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen zu A._____ hiervor verwiesen werden. C._____ war nicht der Kopf oder Anführer der Gruppierung, hat sich aber dem Tatplan von A._____ überzeugt angeschlossen und mit seiner physischen Präsenz am Tatort dafür gesorgt, dass der Privatkläger nicht flüchten konnte und dies aufgrund der zahlenmässigen Überlegenheit der Täterschaft auch gar nicht erst versuchte. Er ist sodann auch selber aktiv geworden und hat dem Privatkläger direkt gedroht. Die Tat- und Rollenbeteiligung von C._____ ist von ihrem Unrechtsgehalt her mit jener von B._____ vergleichbar.

In Anbetracht der Umstände sowie der Rollenverteilung unter den Beschuldigten erscheint dem Gericht vorliegend eine Tatkomponenten-Einsatzstrafe von **14 Monaten** Freiheitsstrafe als dem Verschulden von C._____ angemessen.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den Einschränkungen bzw. Anpassungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.2) anschliessen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis gegen den Straf- und Zivilkläger weitere physische Gewalt angewandt wurde.

Die Kammer erachtet demnach die Rolle von des Beschuldigten 3 ebenfalls nicht als untergeordnet. Der Beschuldigte 3 war genauso Teil dieser täterischen Gruppierung und der dadurch vermittelten Übermacht. Er war bewusst aufgrund des Verhörs des Straf- und Zivilklägers im T._____ (Restaurant) und hat sich aktiv am Tatgeschehen beteiligt. Somit erachtet die Kammer vorliegend ebenfalls eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

19.3 Asperation für die versuchte Nötigung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 119 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2640 f.):

Auch für die Umstände der Nötigung kann auf die Ausführungen zu A._____ verwiesen werden. Der Tatbeitrag von C._____ war weitestgehend derselbe, mit dem Unterschied, dass er wiederum nicht Kopf der Aktion war, sondern sich dem Tatplan von A._____ angeschlossen hat und dem

Privatkläger auch keinen Faustschlag verpasst hat. Die Rolle von C._____ innerhalb der Gruppe ist mit jener von B._____ vergleichbar.

Für die **vollendete Tat** erscheinen vorliegend als hypothetische verschuldensangemessene Strafe **10 Monate** Freiheitsstrafe angemessen.

Auch C._____ hat nach seinen Vorstellungen alles getan, um die Tat zu verwirklichen. Der ausgebliebene Erfolg lag nicht in seiner Handlungsmacht. Aufgrund der Erfolgsnähe sowie der tatsächlichen Folgen der Tat erscheint vorliegend eine **Strafmilderung infolge Versuchs von 2 Monaten** angemessen, womit sich das Strafmass für die versuchte Begehung isoliert betrachtet auf **8 Monate** reduziert. Unter Berücksichtigung des Asperationsfaktors von 50 % sind vorliegend **4 Monate** an die Einsatzstrafe zu **asperieren**.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den Einschränkungen bzw. Anpassungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) anschliessen. Auch hier gilt zu berücksichtigen, dass weitere Nötigungsmittel angewandt wurden (vgl. E. IV.17.3).

Aus diesem Grund erscheint isoliert betrachtet vorliegend eine Strafe von 14 Monaten als dem Verschulden betreffend die Nötigung angemessen.

Da es beim Versuch blieb, ist eine Strafreduktion angezeigt; allerdings lediglich im Umfang von 2 Monaten, zumal es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Für die Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) verwiesen.

Die resultierende schuldangemessene Strafe von 12 Monaten ist sodann mit einem Asperationsfaktor von 50% (vgl. E. II.17.1) und damit im Umfang von 6 Monaten an die Einsatzstrafe anzurechnen. Damit erhöht sich das Strafmass als Zwischenfazit auf 26 Monate Freiheitsstrafe.

19.4 Asperation für die einfache Körperverletzung und Zwischenfazit Strafmass

Gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis kam es neben den beiden Faustschlägen des Beschuldigten 1 und von «L._____», zusätzlich zu weiteren Schlägen und Fusstritten seitens der Beschuldigten 1, 2 und 3, dies im tiefen zweistelligen Bereich und gegen den Oberkörper und Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers, der dadurch Hämatome und Schmerzen erlitt. All diese mittäterschaftlich begangenen Gewaltanwendungen sind vorliegend zu berücksichtigen.

Beim Beschuldigten 3 muss jedoch ebenfalls berücksichtigt werden, dass er dem Straf- und Zivilkläger keinen Faustschlag ins Gesicht versetzte, was seinen Tatbeitrag minim weniger verwerflich macht.

Die subjektive Tatschwere ist neutral zu werten.

Für die einfache Körperverletzung erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 8 Monaten angemessen. Unter Anwendung des Asperationsfaktor von 1/3 (vgl. E. II.17.1) sind 2.5 Monate zu berücksichtigen. Als Zwischenfazit resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 28.5 Monaten.

19.5 Täterkomponenten

19.5.1 Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 120 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2641 f.):

6.5.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

C._____ wurde am _____1978 in der Türkei geboren und lebte dort bis zum 17. Lebensjahr bei seiner Familie. Seit 2005 oder 2006 lebt er in der Schweiz, zuvor war er in Holland wohnhaft. Er verfügt auch über die niederländische Staatsangehörigkeit (pag. 542). Er entstammt einer Familie von insgesamt neun Geschwistern. Einer seiner Brüder und zwei ältere Schwestern wohnen in der Schweiz, eine weitere Schwester wohnt in Deutschland und drei Brüder sowie eine Schwester leben in Istanbul. In der Türkei hat er während fünf Jahren die Grundschule besucht, bevor er als Hirte arbeitete (pag. 543). Eine Lehre hat er keine absolviert, ist aber heute Geschäftsführer des Kebapladens «AL._____» (AM._____ GmbH) in M._____(Ort) (pag. 2363). Er ist ledig, aber in einer Partnerschaft mit V._____, mit welcher er zusammen mit den beiden gemeinsamen Töchtern wohnt (pag. 543). Gesundheitlich geht es ihm gut (pag. 543, 64). Zwar ist C._____ im Betreibungsregister verzeichnet, doch ist er erwerbstätig und hat gemäss Betreibungsregisterauszug vom 05.09.2023 seine Schulden teilweise bereits beglichen (pag. 2212 f.). Seine persönlichen Verhältnisse sind als geordnet zu betrachten und daher als neutral zu werten.

Im Strafregisterauszug vom 05.09.2023 (pag. 2209 ff.) ist C._____ insgesamt drei Mal verzeichnet: Mit Urteilen vom 18.02.2013 und 23.11.2016 wegen Widerhandlungen gegen das SVG sowie hinsichtlich letzterem Urteil wegen Widerhandlungen gegen das AuG, so wiederum auch mit Urteil vom 18.01.2019. In Bezug auf die vorliegend mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Taten ist er damit nicht einschlägig vorbestraft und seit der vorliegend zu beurteilenden Tat vor über 4 Jahren hat er sich wohlverhalten. Vorliegend kann sein Vorleben gerade noch als neutral gewertet werden.

6.5.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Seit der Tat vom 07.05.2019 hat sich der Beschuldigte wohlverhalten. Auch im Verfahren hat er sich anständig und korrekt verhalten, was erwartet werden darf. Der Umstand, dass er über die Tatbeteiligung von A._____ Auskunft gab und massgeblich zu dessen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung beitrug, rechtfertigt keinen Geständnisrabatt: Schliesslich hat C._____ kein umfassendes Geständnis zu den Vorkommnissen in der Tatnacht abgelegt, sondern hat immer wieder versucht, seine belastenden Aussagen wieder abzuschwächen und zudem hat er mit seinen Aussagen auch nicht sich selbst, sondern bloss einen Mitbeschuldigten belastet. Reue und Einsicht hat er weder geäussert, noch waren diese spürbar. Nachdem ihn als beschuldigte Person keine Mitwirkungspflicht trifft, ist ihm dies jedoch auch nicht zum Nachteil zu gereichen. Umgekehrt führt sein Aussageverhalten aus den genannten Gründen aber auch nicht zu einem Geständnisrabatt. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist damit neutral.

6.5.3. Strafempfindlichkeit

Bei C._____ liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, die eine erhöhte Strafempfindlichkeit begründen würden.

6.5.4. Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

19.5.2 Erwägungen der Kammer dazu

Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kam es zu keinen nennenswerten Neuerungen. Der Beschuldigte 3 ist weiterhin Geschäftsführer des Kebapladens «AL._____» (AM._____ GmbH) in M._____(Ort) und verfügt weiter über eine Zweigstelle mit einem kleinen Bistro im AN._____ (Geschäft) in M._____(Ort) (pag. 2969). Der Strafregisterauszug weist keine neuen Einträge auf (pag. 2977 ff.).

Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz erachtet die Kammer das Vorleben des Beschuldigten 3 aufgrund der drei Vorstrafen nicht als neutral. Die Vorstrafen wirken sich leicht straferhöhend aus, weshalb der Kammer in diesem Zusammenhang eine Straferhöhung im Umfang von 1.5 Monaten angemessen erscheint.

Ansonsten schliesst sich die Kammer den Ausführungen der Vorinstanz an und wertet die übrigen Täterkomponenten als neutral.

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten insgesamt im Umfang von 1.5 Monaten straferhöhend aus.

19.6 Fazit Strafmass

Nach dem Gesagten resultiert beim Beschuldigten 3 eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

19.7 Strafvollzug und Anrechnung der Untersuchungshaft

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 121 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2642):

> C._____ ist zwar mehrfach vorbestraft, jedoch nicht einschlägig und die älteste Vorstrafe liegt bereits mehr als 10 Jahre zurück (pag. 2209 ff.). Seit der vorliegend zu beurteilenden Tat hat er sich sodann wohlverhalten. Da für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs lediglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt ist und C._____ jedenfalls nicht gerade eine Schlechtprognose ausgestellt werden kann, ist ihm der **bedingte Strafvollzug** zu gewähren. Allerdings ist aufgrund der Vorstrafen eine etwas erhöhte **Probezeit von 3 Jahren** anzuordnen.

Für die theoretischen Grundlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (E. IV.17.7). Grundsätzlich kann für die Begründung des teilbedingten Strafvollzugs ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Trotz seiner drei Vorstrafen kann dem Beschuldigten 3 keine Schlechtprognose gestellt werden, insbesondere da diese Vorstrafen länger zurückliegen. Somit ist dem Beschuldigten 3 der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

Der zu vollziehende Teil der Strafe hat nach der Auffassung der Kammer mehr als das gesetzliche Minimum von 6 Monaten zu betragen. Angemessen erscheint der Kammer die Festsetzung des unbedingten Teils der Strafe auf 10 Monate Freiheitsstrafe.

Die Probezeit für die bedingte Teilstrafe von 20 Monaten wird in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf 3 Jahre festgesetzt.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen (28. Mai 2019-15. Juli 2019) ist dem Beschuldigten 3 in Anwendung von Art. 51 StGB im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

20. **Beschuldiger 4**

20.1 Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 126 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2647):

> Auch wenn D._____ nicht vorbestraft ist und aufgrund seiner finanziellen Situation auch nicht zu befürchten ist, dass eine Geldstrafe uneinbringlich wäre, kommt das Gericht zum Schluss, dass das Verschulden für die Freiheitsberaubung nur mit einer Freiheitsstrafe genügend abgebildet werden kann. Das Aussprechen einer separaten Geldstrafe für die sachlich und eng damit verknüpfte versuchte Nötigung erscheint wie bereits bei den übrigen drei Beschuldigten ausgeführt auch im Hinblick auf D._____ in Anbetracht der Gesamtumstände nicht als schuldadäquat und nicht verhältnismässig. Für das konkrete Vorgehen mit Gesamtstrafenbildung kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden, die vorliegend ebenfalls ihre Gültigkeit haben.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an, mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.1).

20.2 Einsatzstrafe für die Freiheitsberaubung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 126 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2647):

> Es kann grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den anderen drei Beschuldigten hiervor verwiesen werden. Im Gegensatz zu den anderen fünf Tätern kam D._____ eine untergeordnete Rolle zu. Zwar hat sich D._____ dem Tatplan seines Cousins angeschlossen und auch dabei geholfen, den Privatkläger bei dessen Eintreffen am Tatort festzuhalten und war dabei, als sie diesen mit Schlägen und Stössen die Treppe hinunter zwangen. Durch seine Präsenz beteiligte sich D._____ zwar dabei, die Drohkulisse und Übermacht gegenüber dem Privatkläger aufrecht zu erhalten, doch hat er diesen im Gegensatz zu den anderen Tätern nicht auch noch selber aktiv bedroht. Auch wenn er sich als Mittäter die Handlungen der anderen anzurechnen lassen hat, ist seine zurückhaltende Rolle bei der Strafzumessung verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Von ihm selber ging sodann auch keine grosse kriminelle Energie aus, was auch der Privatkläger mehrmals betont hat.
>
> In Anbetracht der Umstände sowie der Rollenverteilung unter den Beschuldigten erscheint dem Gericht vorliegend eine Tatkomponenten-Einsatzstrafe von **10 Monaten** Freiheitsstrafe als dem Verschulden von D._____ angemessen.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen grundsätzlich anschliessen.

Zudem erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Rolle des Beschuldigten 4 als untergeordnet. Insbesondere, da der Beschuldigte 4 lediglich dabei geholfen hat, den Straf- und Zivilkäger in den Keller zu bringen und nichts weiter gemacht hat, als einmal eine Frage zu stellen. Weiter hat er keine Gewalt angewendet. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass er durch seine Präsenz die Drohkulisse und Übermacht aufrecht erhalten hat und auch nicht eingegriffen

hat, als der Straf- und Zivilkläger geschlagen und in den Tiefkühler gesperrt wurde. Er war ebenfalls bewusst aufgrund des Verhörs des Straf- und Zivilklägers im T._____ und damit Teil der täterischen Gruppierung. Die Vorinstanz hält korrekt fest, dass er sich als Mittäter die Handlungen der anderen zuzurechnen hat und dass seine Zurückhaltung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden muss. Die Kammer erachtet damit eine Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

20.3 Asperation für die versuchte Nötigung

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 126 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2647 f.):

> Auch für die Umstände der Nötigung kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu A._____, B._____ und C._____ verwiesen werden. Der Tatbeitrag von D._____ war diesbezüglich in etwa derselbe wie jener von B._____ und C._____. Auch D._____ war im Unterschied zu A._____ nicht Kopf der Aktion, sondern hat sich dem Tatplan von A._____ angeschlossen. Er hat sodann wie bereits ausgeführt zwar dabei geholfen, den Privatkläger festzuhalten und die Treppe hinunter zu zwingen, doch hat auch er dem Privatkläger keinen Faustschlag verpasst.
>
> Für die **vollendete Tat** erscheinen vorliegend als hypothetische verschuldensangemessene Strafe **10 Monate** Freiheitsstrafe verschuldensangemessen.
>
> Auch D._____ hat nach seinem Plan alles getan, um die Tat zu verwirklichen beziehungsweise nichts aktiv dazu beigetragen, damit der Erfolg nicht eintreten würde. Der ausgebliebene Erfolgseintritt lag damit nicht in seiner Handlungsmacht, sondern gründet einzig und allein im standhaften Verhalten des Privatklägers. Aufgrund der Erfolgsnähe sowie der tatsächlichen Folgen der Tat erscheint vorliegend eine **Strafmilderung infolge Versuchs von 2 Monaten** angemessen, womit sich das Strafmass für die versuchte Begehung isoliert betrachtet auf **8 Monate** reduziert. Unter Berücksichtigung des Asperationsfaktors von 50 % sind vorliegend **4 Monate** an die Einsatzstrafe zu **asperieren**.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen mit den Einschränkungen bzw. Anpassungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) anschliessen. Auch hier gilt zu berücksichtigen, dass weitere Nötigungsmittel angewandt wurden (vgl. E. IV.17.3).

Auch in Zusammenhang mit der versuchten Nötigung ist dem untergeordneten Tatbeitrag des Beschuldigten 4 Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund erscheint isoliert betrachtet vorliegend eine Strafe von 10.5 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten 4 betreffend die Nötigung angemessen.

Da es beim Versuch blieb, ist eine Strafreduktion angezeigt; allerdings lediglich im Umfang von 1.5 Monaten, zumal es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Für die Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen (E. IV.17.3) verwiesen.

Die resultierende schuldangemessene Strafe von 9 Monaten ist sodann mit einem Asperationsfaktor von 50% (vgl. E. II.17.1) und damit im Umfang von 4.5 Monaten an die Einsatzstrafe anzurechnen. Damit erhöht sich das Strafmass als Zwischenfazit auf 19.5 Monate Freiheitsstrafe.

20.4 Asperation für die einfache Körperverletzung und Zwischenfazit Strafmass

Gemäss oberinstanzlichem Beweisergebnis kam es neben den beiden Faustschlägen des Beschuldigten 1 und von «L._____», zusätzlich zu weiteren Schlägen und Fusstritten seitens der Beschuldigten 1, 2 und 3, dies im tiefen zweistelligen Bereich und gegen den Oberkörper und Oberschenkel des Straf- und Zivilklägers, der dadurch Hämatome und Schmerzen erlitt. All diese mittäterschaftlich begangenen Gewaltanwendungen sind dem Beschuldigten zuzurechnen und vorliegend zu berücksichtigen. Weiter muss an dieser Stelle berücksichtigt werden, dass sich der Beschuldigte 4 nicht aktiv an den Schlägen und Fusstritten beteiligt hat und somit den Straf- und Zivilkläger nicht tätlich angegangen ist. Dies macht seinen Tatbeitrag gesamthaft weniger verwerflich.

Die subjektive Tatschwere ist neutral zu werten.

Für die einfache Körperverletzung erscheint isoliert betrachtet eine Strafe von 5 Monaten angemessen. Unter Anwendung des Asperationsfaktor von 1/3 (vgl. E. II.17.1) sind lediglich 1.5 Monate zu berücksichtigen. Als Zwischenfazit resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten.

20.5 Täterkomponenten

20.5.1 Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 127 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2648 f.):

7.5.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

D._____ ist am _____1988 in der Türkei geboren. Er hat drei Schwestern und drei Brüder, die allesamt in der Türkei wohnen. Er ist bei seinen Eltern in der Türkei aufgewachsen und hat dort 8 Jahre die Schule besucht (pag. 717). Er ist 2009 von der Türkei in die Schweiz gekommen, zu den Gründen wollte er sich nicht äussern (pag. 772). Seine engere Verwandtschaft (Eltern, Geschwister und Cousins) wohnt auch heute noch vorwiegend in der Türkei. In der Schweiz habe er gemäss eigenen Angaben Freunde und Kollegen und in M._____(Ort) einen Onkel und Cousins (pag. 771 f.). Über eine Berufsausbildung verfügt er nicht. Gemäss eigenen Angaben habe er in Hotels und Restaurants gearbeitet und sei in der Feldarbeit tätig gewesen. Er ist verheiratet und hat zwei Söhne, AO._____, geb. ._____2014 und AP._____, geb. ._____2017. Die Familie wohnt gemeinsam in einer 3.5-Zimmer-Wohnung in AQ._____ (Ort); pag. 717, 771). Betreffend Gesundheitszustand gab er an, unter Panikattacken zu leiden und Antidepressiva zu nehmen sowie sich in regelmässiger ärztlicher Behandlung zu befinden (pag. 718, 730). Er spricht Kurdisch und Türkisch. D._____ war im Mai 2021 seit ungefähr einem Jahr arbeitssuchend und wurde von der Sozialhilfe unterstützt (pag. 771). Im Urteilszeitpunkt ist er Inhaber einer Reinigungsfirma, mit welcher er gemäss eigenen Aussagen ungefähr CHF 4'000.00 pro Monat erwirtschaftet (pag. 2369 f.). Seine persönlichen Verhältnisse sind geordnet und damit neutral zu werten.

D._____ ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (pag. 2214). Gemäss Auskunft des Betreibungsamtes an seinem Wohnort bestand gegen ihn am 14.09.2022 eine Betreibung in der Höhe von CHF 1'148.75, welche D._____ per 31.05.2023 beglichen hat (pag. 2215 f.). Sein Vorleben ist somit ebenfalls als neutral zu werten.

7.5.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

D._____ hat sich im Strafverfahren stets anständig und korrekt verhalten, was auch erwartet werden darf. Seit der Tat vom 07.05.2019 hat er sich in den vergangenen vier Jahren überdies nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dass er die vorliegenden Vorwürfe durchwegs bestritten hat, kann ihm aufgrund seiner Rolle als beschuldigte Person nicht zum Nachteil gereicht werden, weil es sein Recht ist, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Umgekehrt kann ihm unter diesen Umständen aber auch keine Strafminderung infolge Geständnis, Einsicht oder Reue gewährt werden. Sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist damit als neutral zu werten.

7.5.3. Strafempfindlichkeit

Es liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, die D._____ eine besondere Strafempfindlichkeit attestieren würden. Auch dieser Umstand wirkt sich neutral aus.

7.5.4. Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus.

20.5.2 Erwägungen der Kammer dazu

Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kam es zu keinen nennenswerten Neuerungen. Der Beschuldigte 4 ist weiterhin Inhaber einer Reinigungsfirma (pag. 2959 und 3018 Z. 27). Der Strafregisterauszug weist abgesehen vom vorliegenden Verfahren weiterhin keine Einträge auf (pag. 2974).

Wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat, wirken sich die Täterkomponenten neutral aus.

20.6 Fazit Strafmass

Nach dem Gesagten resultiert beim Beschuldigten 4 eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten.

20.7 Strafvollzug und Anrechnung der Untersuchungshaft

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 128 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2649):

Dem nicht vorbestraften D._____ kann vorliegend eine günstige Prognose gestellt werden, womit ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Die **Probezeit** ist angesichts dessen, dass es sich bei D._____ um einen Ersttäter handelt, sowie des Umstands, dass seit der Tat bereits mehr als vier Jahre vergangen sind, in welchen sich der Beschuldigte wohlverhalten hat, auf die Mindestdauer von **2 Jahren** festzusetzen.

Für die theoretischen Grundlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (E. IV.17.7). Grundsätzlich kann auch für die Begründung des bedingten Strafvollzugs auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Der Beschuldigte 4 ist nicht vorbestraft und es sind seit der Tat mehr als vier Jahre vergangen, in denen der Beschuldigte 4 sich bewährt hat. Aus diesem Grund ist dem Beschuldigten 4 der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

Die Probezeit wird in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Mindestdauer von 2 Jahren festgesetzt.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 49 Tagen (28. Mai 2019-15. Juli 2019) ist dem Beschuldigten 4 in Anwendung von Art. 51 StGB im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

V. Landesverweisung

21. Theoretische Grundlagen

Betreffend die rechtlichen Grundlagen der obligatorischen Landesverweisung und des echten sowie unechten Härtefalls kann auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 128 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2649 ff.).

22. Beschuldigter 1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung des Beschuldigten 1 sowohl in Bezug auf einen echten Härtefall inkl. Interessenabwägung als auch bezüglich eines unechten Härtefalls ausführlich geprüft. Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an und verweist auf die entsprechenden Erwägungen (S. 130 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2651 ff.).

Im Vordergrund steht vorliegend die Frage eines definitiven Vollzugshindernisses; liegt ein solches vor, hat das Sachgericht auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten.

Der Beschuldigte 1 machte oberinstanzlich geltend, dass er im Falle einer Landesverweisung konkret damit rechnen müsse, aus rein politischen Motiven verhaftet zu werden, wobei ihm massive Gewalt, Folter und andere unmenschliche Behandlung drohen würde. Dies insbesondere auch, da sein Bruder bei der letzten Einreise in die Türkei verhaftet und gefoltert worden sei und auch weil sein Vater bereits in der Türkei im Gefängnis gewesen sei. Diese reale Gefahr würden auch das an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichte türkische Urteil sowie die Aussagen seines Bruders untermauern. Es würden demnach völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen und ein unechter Härtefall im Sinne eines definitiven Vollzugshindernisses vorliegen.

Die Generalstaatsanwaltschaft machte geltend, dass nicht von definitiven Vollzugshindernissen ausgegangen werden könne. Die Annahmen der Vorinstanz, dass der Beschuldigte 1 ein anerkannter Flüchtling sei und sein Leben aufgrund seines Familiennamens gefährdet sei, sei zu wenig fundiert.

Die Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 134 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2655 ff.):

> Weiter ist vom Gericht zu prüfen, ob einer Landesverweisung **Vollzugshindernisse** entgegenstehen, die schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung zu berücksichtigen sind. Das Sachgericht berücksichtigt solche Vollzugshindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteile BGer 6B_38/2021 vom 14.02.2022 E. 5.5.3; 6B_105/2021 vom 29.11.2021

E. 3.4.2; vgl. 6B_551/2021 vom 17.09.2021 E. 3.3.3; 6B_74712019 vom 24.06.2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Es ist namentlich dem **Non-Refoulement-Gebot** (Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 der Flüchtlingskonvention und Art. 3 des UN-Übereinkommens vom 10.12.1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) sowie anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen. Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, hat das Gericht auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten.

Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wären. Davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB). Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

Das (flüchtlingsrechtliche) Non-Refoulement-Gebot i.S.v. Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB stellt ein relatives Vollzugshindernis dar, welches an die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen anknüpft (vgl. Urteil BGer 6B_38/2021 vom 14.02.2022 E. 5.5.4; CAMILLE PERRIER DEPEURSINGE/HADRIEN MONOD, Commentaire romand, Code pénal I, 2. Auflage 2021, Art. 66d N 5). Die Ausnahme vom Non-Refoulement-Gebot i.S.v. Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB ist restriktiv anzuwenden. Voraussetzung ist, dass vom Täter für die Allgemeinheit des Zufluchtsstaates eine schwerwiegende Gefährdung ausgeht (STEPHAN SCHLEGEL, StGB Handkommentar, 4. Auflage 2020, Art. 66d N 2). Das (menschen-rechtliche) Non-Refoulement-Gebot i.S.v. Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB gilt absolut und verhindert unabhängig eines ausländerrechtlichen Status, der begangenen Straftaten oder des Gefährdungspotentials des Betroffenen eine Ausschaffung (LUZIA VETTERLI, StGB Annotierter Kommentar, 2020, Art. 66d N 6; SCHLEGEL, a.a.O., Art. 66d N 3; vgl. dazu auch Urteil BGer 6B_38/2021 vom 14.02.2022 E. 5.5.4).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ein Flüchtling kann sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass er die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn er als gemeingefährlich einzustufen ist, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. auch Urteile BGer 6B_551/2021 vom 17.09.2021 E. 3.3.2; 6B_1102/2020 vom 20.05.2021 E. 3.4.5 zu Art. 32 und Art. 33 Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). Gemäss Art. 3 Ziff. 1 UN-Übereinkommen gegen Folter darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Um unter das Folterverbot nach Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung des Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie allenfalls von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGE 134 I 221 E. 3.2.1; 124 I 231 E. 2b). Ist das Risiko einer solchen Behandlung oder Bestrafung erstellt, so würde eine Ausweisung bzw. Landesverweisung des Betroffenen zwangsläufig eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, unabhängig davon, ob das Risiko von einer allgemeinen Gewaltsituation, einem besonderen Merkmal des Betroffenen oder einer Kombination aus beidem ausgeht (Urteil des EGMR F.G. gegen Schweden vom 23.03.2016, Nr. 43611/11 § 116 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen: Urteil BGer 6B_38/2021 vom 14.02.2022 E. 5.5.5).

Wie bereits ausgeführt, gilt A._____ als in der Schweiz anerkannter Flüchtling, womit er sich auf das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Gebot stützen kann. Der Asylstatistik 2022 des Staatssekretariats für Migration (SEM), abrufbar unter Asylstatistik 2022 (admin.ch) ist zu entnehmen, dass das zweitwichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden nach Afghanistan (und damit noch vor Eritrea, Algerien und Syrien) die Türkei war. Gemäss Asylstatistik von Juni 2023 des SEM, abrufbar unter Asylstatistik Juni 2023 (admin.ch), waren die wichtigsten Herkunftsländer von Personen, die im Juni 2023 ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt haben, chronologisch die Folgenden: Türkei (580 Gesuche, Anstieg von 97 gegenüber dem Vormonat Mai), Afghanistan (504 Gesuche), Eritrea (186 Gesuche), Algerien (165 Gesuche) und Syrien (126 Gesuche). Selbstredend kann jedoch allein anhand dieser generellen Statistiken noch keine konkrete Gefährdung von A._____ abgeleitet werden, weshalb eine vertiefte Prüfung erfolgt.

Anlässlich der Hauptverhandlung wurde auf Antrag der Verteidiger sowie der Verteidigerin der Beschuldigten spontan R._____ als Zeuge einvernommen. Dabei schilderte dieser, wie er gemeinsam mit Familienangehörigen im Jahre 2003 aus der Türkei in die Schweiz geflüchtet war. Dies aus politischen Gründen, weil sie kurdischer Abstammung seien und ihre Kultur und Sprache ausleben wollten, was ihnen in ihrem Heimatstaat nicht möglich war. R._____ wohnt ebenfalls seit über 20 Jahren in der Schweiz. Als er 2019 für die Hochzeit seiner Schwester in die Türkei einreisen wollte, sei er noch am Flughafen vor den Augen seiner Kinder von einer Antiterror-Spezialeinheit der türkischen Polizei verhaftet worden und anschliessend während 5 Tagen unmenschlicher Gewaltausübung und Folter ausgesetzt gewesen. Sie hätten ihn in einen kleinen, engen Raum eingesperrt, der als Leichenhalle diente und in welchem er kaum Luft bekam. Er sei auch unter Anwendung von Elektroschock gequält worden. Er sei drei Monate lang in der Türkei in Haft gewesen, wo er gefoltert worden sei, bevor er habe flüchten und in die Schweiz zurückreisen können. Man habe ihm lange auch den genauen Grund seiner Verhaftung nicht verraten wollen. Heute wisse er, dass er von I._____ verraten worden sei und dass er verhaftet worden sei, weil von ihm ein Foto existiere, auf welchem dahinter sein Idol Abdullah Öcalan ersichtlich ist. Jegliche Sympathie gegenüber dem berühmten Gründungsmitglied der PKK wird von der türkischen Regierung als Unterstützung einer terroristischen Organisation eingestuft und mit Freiheitsstrafe oder gar der Todesstrafe sanktioniert. R._____ schilderte weiter, dass sein ganzer Name inkl. Foto und auch jene seiner Familien-angehörigen in den türkischen Medien publik gemacht worden seien, weshalb sie nun konkret bedroht seien. So sei auch A._____ in der türkischen «Postzeitung» genannt worden (pag. 2339 ff.). Dies wurde weiter durch

die eingereichten Zeitungsartikel (pag. 2426 ff.) glaubhaft gemacht. Sodann liegt dem Gericht auch das Einvernahmeprotokoll mit R._____ aus der Türkei vom 03.04.2019 vor, welches auf dem Mobiltelefon von A._____ sichergestellt werden konnte (CD Inhalt vgl. pag. 357). Diesem liegen eine Vielzahl an Fotos bei, auf welchen R._____ zusammen mit weiteren Personen in M._____(Ort) und anderswo an prokurdischen Versammlungen zu sehen ist, wobei teilweise sein Kopf mit einem roten Kreis gekennzeichnet wurde. Ausserdem liegen dem Einvernahmeprotokoll weitere Zeitungsartikel aus den türkischen Medien bei, wobei der Name R._____ rot angestrichen wurde. Auch die Profile auf den sozialen Medien von R._____ wurden von den türkischen Behörden im Protokoll aufgeführt. Weiter befindet sich in den Akten ein Zeitungsbericht von watson, in welchem R._____ abgebildet ist (pag. 1391 f.).

A._____ gab sodann auf Frage des Gerichtspräsidenten, ob er davon ausgehe, dass ihm im Falle einer Landesverweisung dasselbe Schicksal wie seinem Bruder wiederfahren würde, an: «Ja, oder noch schlimmer. Wenn ich Glück habe, bleibe ich im Gefängnis, sonst wäre ich Todesfall Nummer 18'001 wie mein Bruder schon sagte» (pag. 2351 RZ 33 f.). A._____ ist im vorliegenden Verfahren seiner Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Begründung seiner persönlichen Gefährdung in seinem Heimatland genügend nachgekommen und konnte diese mit überzeugenden Argumenten und unter Vorlage von diversen Beweismitteln konkret und ernsthaft glaubhaft machen. Es gilt festzustellen, dass die Freiheit und das Leben von A._____ im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Zugehörigkeit der kurdischen Minderheit, seiner politischen Anschauungen sowie allein schon wegen seines Familiennamens gefährdet wären, da er aufgrund dessen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen bei einer Landesverweisung in seinem Heimatstaat zu befürchten hätte, so wie sie sein Bruder erleben musste.

Es liegt damit auch ein **unechter Härtefall** im Sinne eines **definitiven Vollzugshindernisses** vor, indem einer Landesverweisung von A._____, der die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft trotz Verzichts nach wie vor erfüllt, das **Non-Refoulement-Gebot** entgegensteht.

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an. Ergänzend dazu hat der Beschuldigte 1 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ein türkisches Urteil datiert vom 7. Juli 2020 (pag. 3027 ff.) eingereicht. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass sein Bruder R._____ in der Türkei zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt wurde, da er mehrfach Propaganda für eine Terrororganisation gemacht haben soll (pag. 3006). Dieses Urteil untermauert die Befürchtungen des Beschuldigten 1 und die Ausführungen der Vorinstanz, dass dem Beschuldigten 1 bei der Einreise in die Türkei massive Gewalt, Folter und andere unmenschliche Behandlung drohen könnte. Es gelang dem Beschuldigten 1 somit die drohende Gefahr im Falle einer Landesverweisung glaubhaft zu machen. Die Kammer kommt demnach zum Schluss, dass vorliegend ein unechter Härtefall im Sinne eines definitiven Vollzugshindernisses vorliegt, indem einer Landesverweisung das Non-Refoulement-Gebot entgegensteht. Von einer solchen ist somit abzusehen.

23. Beschuldigter 3

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung des Beschuldigten 3 sowohl in Bezug auf einen echten Härtefall inkl. Interessenabwägung als auch bezüglich eines unechten Härtefalls ausführlich geprüft. Die

Vorinstanz führte hierzu Folgendes aus (S. 137 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2658 ff.):

Bei C._____ handelt es sich um einen niederländischen Staatsangehörigen und damit um einen Ausländer. Er wurde unter anderem wegen Freiheitsberaubung verurteilt, also wegen einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB, die grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führt, sofern kein Härtefall vorliegt.

Echter Härtefall

Aufenthaltsdauer: Gemäss Schreiben der Einwohner- und Spezialdienste der Stadt M._____(Ort) vom 16.04.2021 (pag. 1087 f.), lebte C._____, niederländische Staatsangehörigkeit, seit seinem 17. Lebensjahr (also ca. seit 1995) in Europa. Er reiste sodann am 01.11.2005 im Alter von 27 Jahren zwecks Erwerbstätigkeit in die Schweiz ein und verfügt seit dem 03.09.2010 über eine Niederlassungsbewilligung C. C._____ hält sich im Urteilszeitpunkt seit knapp 18 Jahren in der Schweiz auf, wobei er seine Kindheit und prägenden Jugendjahre in der Türkei und seine ersten Jahre als junger Erwachsener in den Niederlanden verbrachte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt zwar die lange Dauer des Aufenthaltes alleine nicht automatisch zur Annahme eines Härtefalles, aber gilt diese zusammen mit einer guten Integration in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls (vgl. BGE 146 IV 105 E. 3.4.4).

Wirtschaftliche Integration: C._____ besuchte in der Türkei nach eigenen Angaben die Schule bis zur 5. Klasse. Danach habe er keine Schule mehr besucht und hat auch keine Berufsausbildung absolviert, sondern als Hirte gearbeitet (pag. 1078). Sodann ist er am 01.11.2005 zwecks Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist. Der erste Arbeitsvertrag, der den Migrationsbehörden vorliegt, datiert vom 16.10.2008, wobei C._____ als Geschäftsführer der AM._____ GmbH aufgeführt wird. Gemäss Zefix-Eintrag ist C._____ auch noch heute, knappe 15 Jahre später, Geschäftsführer dieser GmbH. Davor war er Gesellschafter und Geschäftsführer einer anderen GmbH, die 2011 in eine andere Gesellschaft umgewandelt wurde (pag. 1087 f.). Zwar ist C._____ im Betreibungsregister verzeichnet (pag. 2212 f.), doch zeigen seine Einträge, dass er in der Vergangenheit auch schon offene Betreibungen ans Betreibungsamt beglichen hat. Verlustscheine liegen entsprechend keine vor. Bei den per 05.09.2023 noch offenen Betreibungen handelt es sich vorwiegend um Steuern und Kosten einer Rechtsschutzversicherung aus dem Jahre 2023. Gemäss seinen Angaben an der Hauptverhandlung hat er auch diese Ausstände zwischenzeitlich beglichen (pag. 2364), womit im Urteilszeitpunkt keine offenen Betreibungen vorliegen dürften. Von der Sozialhilfe wurde C._____ nie unterstützt (pag. 1088). Alles in allem hat C._____ als wirtschaftlich integriert zu gelten.

Familienverhältnisse und soziale Integration: C._____ lebt im Konkubinat mit V._____, türkische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C, und hat gemeinsam mit ihr zwei Kinder: AR._____, geb. ._____2013 und AS._____, geb. ._____2017, die ebenfalls über die türkische Staatsangehörigkeit und eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Die Familie wohnt gemeinsam in AT._____ (Ort) in ihrem Einfamilienhaus. C._____ hat die Vaterschaft der beiden Mädchen anerkannt, das Sorgerecht der beiden wurde der Kindsmutter V._____ zugewiesen (pag. 1087). Die ältere Tochter geht in die dritte Klasse und die jüngere ist im dritten Kindergartenjahr (pag. 2363). C._____ Kernfamilie befindet sich damit in der Schweiz. Wie bereits ausgeführt, ist C._____ selbständig, dies als Geschäftsführer der AM._____ GmbH (AL._____ in M._____(Ort), bei der auch seine Lebenspartnerin V._____ in einem Pensum von 50 % angestellt ist (pag. 2363). Zu seinen Sprachkenntnissen ist bekannt, dass Türkisch seine Muttersprache ist.

Aufgrund seiner jahrelangen Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist davon auszugehen, dass er die deutsche Sprache versteht und (zumindest alltagstauglich) auch spricht. Sodann hielt sein Verteidiger anlässlich der Hauptverhandlung sein Plädoyer auf Schriftdeutsch, damit der Beschuldigte diesem besser folgen konnte (pag. 2410). Holländisch spricht bzw. sprach er nach eigenen Angaben ebenfalls, habe aber das Meiste wieder vergessen (pag. 2365). C._____ Eltern, drei Brüder und eine Schwester leben in der Türkei. Er hat sodann einen Bruder und zwei ältere Schwestern die in der Schweiz wohnen. Eine weitere Schwester wohnt in Deutschland. In Holland scheint er keine Verwandten zu haben. Über Sozialkontakte oder Hobbys des Beschuldigten ist nichts weiter bekannt, aber es ist davon auszugehen, dass er wohl auch hierzulande gewisse Freundschaften aufbauen konnte. C._____ ist gesamthaft als in der Schweiz sozial integriert zu betrachten.

Gesundheitszustand: C._____ ist 45 Jahre alt. Gemäss Kenntnisstand des Gerichts befindet sich C._____ aktuell in einem guten gesundheitlichen Zustand (pag. 1078, 2364). Er hatte früher offenbar über Magenprobleme geklagt (pag. 1087), wozu aber im Urteilszeitpunkt keine aktuellen Informationen vorliegen. Sein Gesundheitszustand stünde jedenfalls einer allfälligen Landesverweisung nicht entgegen.

Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat: C._____ hat in der Türkei die Schule bis zur 5. Klasse besucht. Er hat keine Berufsausbildung absolviert und hat die Türkei im Alter von 17 Jahren verlassen. Er lebte von 1995 bis 2005 in den Niederlanden, wobei er die Staatsangehörigkeit annahm. Ob er während seines 10-jährigen Aufenthalts in Holland gearbeitet hat, ist nicht bekannt. Gemäss eigenen Angaben spricht C._____ ein bisschen Holländisch, wobei er das Meiste wieder vergessen habe. Auch wenn er seinen Bezug zu Holland als inexistent beschreibt (pag. 2365) und sich sein Leben hier in der Schweiz aufgebaut hat, wäre es ihm aufgrund seiner langjährigen Arbeitserfahrung in der Schweiz im selbständigen Gastronomiebereich grundsätzlich durchaus möglich, in Holland beruflich Fuss zu fassen. Er hat sodann anlässlich der Hauptverhandlung selber ausgesagt, dass sofern er ausgeschafft werden müsse, eine Verweisung nach Holland (Anm. der Türkei) vorziehen würde. Die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat Holland ist damit als grundsätzlich gegeben zu erachten. Hinsichtlich Zumutbarkeit eines solchen Schritts unter Berücksichtigung seiner engen gelebten familiären Beziehung zu seinen beiden minderjährigen, schulpflichtigen Töchtern und seiner Lebenspartnerin, die keinerlei Bezug zu Holland haben und auch die Sprache nicht verstehen, ist auf die nachstehenden Ausführungen bei der Interessenabwägung (und bei der Prüfung des unechten Härtefalls hiernach) zu verweisen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien ist hinsichtlich C._____ ein **persönlicher Härtefall** zu **bejahen**.

Interessenabwägung: Für die theoretischen Ausführungen wird auf die Erwägungen betreffend A._____ hiervor verwiesen. C._____ wurde wegen Freiheitsberaubung (und versuchter Nötigung) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Sein Verschulden hinsichtlich Freiheitsberaubung wiegt leichter als jenes von A._____. Zwar ist C._____ im Schweizerischen Strafregister mit drei Einträgen verzeichnet, doch datieren diese von 2013, 2016 und 2019 (ein halbes Jahr vor dem vorliegend zu beurteilenden Fall) und betreffen jeweils leichte SVG Widerhandlungen wie die Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Schildern sowie AuG Widerhandlungen im Sinne von Beschäftigung von AusländerInnen ohne Bewilligung. Diese Vorstrafen im Bagatellbereich sind einerseits nicht einschlägig und andererseits allesamt noch vor dem heute zu beurteilenden Vorfall begangen worden. Seit dem Vorfall vom 07.05.2019, mithin seit mehr als 4 Jahren, hat sich C._____ wohlverhalten. Er hält sich sodann seit 18 Jahren in der Schweiz auf und ist hierzulande auch ohne Ausbildung und fundierte Deutschkenntnisse erfolgreich berufstätig,

nachdem er seit rund 15 Jahren sein Geschäft in der Gastro führt, welches namentlich auch die Corona-Pandemie überstanden hat.

Art. 66a StGB ist sodann EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeits-prüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4 S. 166). C._____ wohnt gemeinsam mit seinen beiden minderjährigen, schulpflichtigen Mädchen (9- und 6-jährig) sowie seiner Lebenspartnerin, der Schwester von A._____, in AT._____ (Ort) und hat sich hierzulande seine Kernfamilie aufgebaut. Zu seinem Heimatstaat Holland hat er sodann keinerlei Bezug (mehr) und seine Familie erst recht nicht. Auch wenn C._____ noch ein bisschen Holländisch spricht, so müsste er im Falle einer Landesverweisung nicht nur sein gut etabliertes Geschäft aufgeben, sondern auch seine Familie, namentlich die beiden Kinder in der Schweiz zurücklassen, weil ihnen nicht zugemutet werden kann, ihm nach Holland zu folgen: seine Partnerin und Kinder sind türkische Staatsangehörige und die beiden Kinder sind in der Schweiz geboren – mit Holland verbindet die drei Personen rein gar nichts und auch die Sprache dürfte ihnen fremd sein. Die ältere schulpflichtige Tochter ist bereits in der Schweiz verwurzelt und dürfte gerade nicht mehr im anpassungsfähigen Alter sein, um ihren Vater ins Ausland zu begleiten. Eine Trennung der beiden Geschwister wäre sodann dem Kindswohl abträglich, weshalb auch der kleineren Tochter nicht zugemutet werden kann, nach Holland auszuwandern. C._____ hat damit ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz, allein schon um seine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zu seinen beiden Kindern aufrecht erhalten zu können. Denn die Kinder sind noch zu klein, um ihn regelmässig in Holland zu besuchen und über ein eigenes Mobilgerät auf virtuelle Art den Kontakt aufrecht erhalten zu können. Zudem hat C._____ weiter ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz, um sein hart erarbeitetes berufliches Standbein nicht zu verlieren. Auch wenn er in Holland ebenfalls einen Kebapladen eröffnen könnte, müsste er wieder ganz bei Null anfangen – was isoliert betrachtet selbstverständlich hinzunehmen wäre. C._____ wurde zwar bereits mehrfach betrieben, hat aber seine Schulden jeweils begleichen können, sodass keine Verlustscheine ausgestellt werden mussten. Er hat weiter nie Sozialhilfe in der Schweiz bezogen. Er befindet sich finanziell in geordneten und soweit beurteilbar in relativ guten Verhältnissen, konnte er doch ein Eigenheim in AT._____ (Ort) finanzieren, beziehungsweise der Bank offenbar die entsprechenden Garantien für die Gewährung einer Hypothek vorweisen. Von C._____ geht sodann auch keine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung aus und er kann nicht im eigentlichen Sinne als kriminell eingestuft werden. Wie bereits ausgeführt, betreffen seine Vorstrafen Widerhandlungen im Bagatellbereich. Schliesslich konnte C._____ auch bei der Beurteilung der vorliegenden Delikte eine gute Legalprognose attestiert und der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Das öffentliche Sicherheitsinteresse der Schweiz wiegt angesichts des noch eher leichten Verschuldens, der günstigen Legalprognose sowie der entgegenstehen gewichtigen Interessen des Beschuldigten verhältnismässig nicht schwer. Zwar scheint eine Landesverweisung von C._____ nach Holland nicht gänzlich undenkbar, erweist sich aber aufgrund seiner familiären Bindung zur Schweiz als nicht verhältnismässig und damit als unzumutbar. Es kann an dieser Stelle auf die weiteren Ausführungen bei der Prüfung des unechten Härtefalls hiernach verwiesen werden.

Im Sinne der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips beim Härtefall stehen den gewichtigen persönlichen Interessen von C._____ zwar durchaus hochwertige Rechtsgüter und damit gewichtige öffentliche Interessen gegenüber. Die Tatschwere der Freiheitsberaubung kann aber im Rahmen der möglichen Handlungen sowie unter dem Umstand, dass keine qualifizierte Freiheitsberaubung vorliegt, als noch leicht angesehen und das Rückfallrisiko als gering erachtet werden. Dem stehen die gewichtigen Interessen des Beschuldigten auf Achtung seines Familienlebens, dem Aufrechterhalten

seiner wirtschaftlichen Existenz und sein doch nur geringer Bezug zu seinem Heimatstaat entgegen. Damit **überwiegen die privaten Interessen** von C._____ an einem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Sicherheitsinteressen an der Anordnung einer Landesverweisung.

Unechter Härtefall

Zunächst ist festzuhalten, dass C._____ als niederländischer Staatsangehöriger unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der europäischen Gemeinschaft (FZA) fällt, da es sich bei Holland um einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union handelt. Er verfügt in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung C. Er hat damit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und kann sich auf das FZA (völkerrechtliches Einreise- und Aufenthaltsrecht) berufen (vgl. Urteil BGer 6B_235/2018 vom 01.11.2018 E. 3.1.; 2C_1005/2017 vom 20.08.2018 E. 2.3). Auch wenn bereits der echte Härtefall bejaht wurde und damit von einer Landesverweisung abzusehen ist, ist nachstehend der Vollständigkeit halber zu prüfen, ob sich eine Landesverweisung überhaupt als mit dem FZA kompatibel erweisen würde.

Nach **Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA** dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und des Gesetzgebers primär als sichernde strafrechtliche Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und Abs. 5 BV; Urteile BGer 6B_205/2023 vom 17.08.2023 E. 1.2.2 und 6B_134/2021 vom 20.06.2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen).

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen ist daher zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Einzelfallprüfung darf nicht so ausgestaltet sein, dass allein aufgrund der Verurteilung die Landesverweisung ausgesprochen wird, und die Landesverweisung darf in diesen Fällen nicht an generalpräventive Überlegungen anknüpfen. Es muss also gewährleistet sein, dass die Einschränkung der Freizügigkeit – die durch eine Landesverweisung bewirkt würde – im Einzelfall gerechtfertigt ist und dabei «ausschliesslich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend» ist (BGE 130 II 176, E. 3.4.1.).

Bei freizügigkeitsberechtigten Personen ist es also erforderlich, dass die von ihr ausgehende Gefahr eine gewisse Mindestschwere erreicht, bevor eine Landesverweisung ausgesprochen werden darf. Damit ist eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S. des Art. 67 Abs. 3 AuG gemeint (BGE 139 II 121, E. 5). Dies hat zur Konsequenz, dass bei Straftaten, bei denen der Täter keine solche schwerwiegende Gefahr hervorruft, eine Landesverweisung unzulässig ist.

Für die Anordnung einer Landesverweisung gegenüber einer Person, die unter das FZA fällt, ist darüber hinaus erforderlich, dass von der Person eine konkrete und aktuelle (gegenwärtige) Gefahr ausgeht, die die Ausweisung/Landesverweisung im Entscheidungszeitpunkt immer noch rechtfertigt. Deshalb ist nach der Rechtsprechung nicht primär auf die Schwere der Tat, sondern auf die Rückfallgefahr abzustellen. Die Rückfallgefahr muss erstellt sein, so dass es nicht ausreicht, dass ein Rückfall möglich erscheint. Aber andererseits kann auch nicht gefordert werden, dass jegliche Rückfallgefahr gebannt ist. Liegt eine solch schwerwiegende Straftat und eine entsprechende Rückfallgefahr vor, muss daher zusätzlich noch geprüft werden, ob in der Gesamtschau von Straftat und persönlichem Verhalten, die von der Person ausgehende Gefahr als «gegenwärtig» angesehen werden kann. Dabei ist nach der Rechtsprechung von einer Wechselwirkung der beiden Faktoren auszugehen: Je schwe-

rer die Straftat, desto niedriger die Anforderungen an die Prüfung der gegenwärtigen Gefahr und die Feststellung der Rückfallgefahr.

Durch die Freiheitsberaubung hat C._____ unbestrittenermassen ein Delikt erheblicher Schwere begangen, indem er das hohe Rechtsgut der Fortbewegungsfreiheit verletzt hat. Es sei jedoch daran erinnert, dass den Katalogtaten von Art. 66a StGB eine gewisse Schwere stets immanent ist, weshalb im Rahmen derer wiederum zu differenzieren ist. Dass C._____ durch die gemeinschaftlich begangene Selbstjustiz eine Tat begangen hat, die geeignet ist, das soziale Gefüge und damit die öffentliche Ordnung zu bedrohen, steht ausser Frage. Vorliegend ist aber den Begleitumständen der Tat angemessen Rechnung zu tragen: Beim Opfer handelte es sich nicht um ein Zufallsopfer, sondern um jene Person, von der die vier Beschuldigten der Überzeugung waren, dass diese ein Familienmitglied verraten hat, welches in der Folge monatelang gefoltert wurde. Bei dem in der Türkei verhafteten R._____ handelt es sich um den Bruder der Lebenspartnerin von C._____, mithin um den Onkel seiner beiden Töchter. Die Tat wurde sodann gemeinsam mit dem Bruder seiner Partnerin, deren Cousin sowie deren Coucousin begangen. Es handelte sich dabei um eine höchst spezifische Täter-Opfer-Konstellation und um eine politisch und emotional getriebene Tat, auch wenn das kriminelle Handeln nicht entschuldbar ist. Die Hintergründe sind immerhin gewissermassen nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass C._____ auch nicht der Kopf der Gruppierung war, sondern sich einfach einem bereits bestehenden Tatplan angeschlossen hat. Im Hinblick auf die aussergewöhnliche Täter-Opfer-Beziehung, die C._____ aufgrund von nachvollziehbaren Emotionen verleitet hat, strafrechtlich in Aktion zu treten, ist jedoch keineswegs von einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszugehen. Darüber hinaus geht auch in Bezug auf I._____ keine konkrete und aktuelle (gegenwärtige) Gefahr aus, die die eine Landesverweisung im Entscheidungszeitpunkt rechtfertigt. Schliesslich hat A._____ I._____ letztendlich angezeigt und dessen Verfahren ist vor dem Bundesstrafgericht hängig, wovon auch C._____ Kenntnis hat. Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen bei der Strafzumessung hiervor verwiesen werden, gemäss welcher von C._____ keine namhafte Rückfallgefahr ausgeht und ihm mithin der bedingte Strafvollzug gewährt wurde.

Damit liegt im Ergebnis keine von C._____ ausgehende anhaltende und hinreichend schwere, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr für die öffentliche Ordnung der Schweiz vor. Folglich wäre eine Landesverweisung des Beschuldigten mit **Art. 5 Anhang I FZA nicht vereinbar**, weshalb auch infolge Vorliegens eines **unechten Härtefalls** von der Anordnung einer **obligatorischen Landesverweisung abzusehen** ist.

Auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss **Art. 8 EMRK** steht einer Landesverweisung des Beschuldigten wie bereits hiervor angetönt entgegen:

Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK ist bei einer möglichen Anordnung einer Landesverweisung immer eröffnet. Das entsprechende, in Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich beziehungsweise zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Der Anspruch gilt jedoch nicht absolut: Für die Frage, ob eine Landesverweisung angeordnet werden darf, ist zu prüfen, ob der Eingriff in den Schutzbereich gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt ist. Beim unechten Härtefall nach Art. 8 EMRK spielt es dabei keine Rolle, ob die privaten Bleibeinteressen oder die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen. Vielmehr stellt der EGMR auf den Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 EMRK ab und prüft, ob der Eingriff auf einer Rechtsgrundlage basiert (was bei der Landesverweisung der Fall ist) und ob er «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche

Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer». Und letztlich muss der Eingriff auch verhältnismässig sein (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 98 f.).

Bei der Ausweisung von Straftätern sind die im Jahr 2001 vom EGMR entwickelten sog. «Boultif-Kriterien» weiterhin massgebend (vgl. EGMR, 2. 8. 2001, Boultif vs. Schweiz, Nr. 54273/00). Dabei sind bei der Güterabwägung zum einen die Art der Straftat, die Strafhöhe und die zugrundeliegende kriminelle Energie sowie das Nachtatverhalten und auch mögliche deliktsfreie Zeiten ausserhalb der Haftzeiten zu berücksichtigen. Zum anderen sind die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, die persönliche und familiäre Situation, sowie die Zukunftsperspektiven im Zielstaat in die Güterabwägung einzubeziehen. Daneben soll allerdings auch noch das Verhalten während des Strafvollzugs Berücksichtigung finden. Insgesamt muss auch nach den «Boultif-Kriterien» vor allem festgestellt werden, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 101).

Die für die Frage, ob die Ausweisung in einem demokratischen Rechtsstaat notwendig ist, ausschlaggebenden Kriterien hat der EGMR in seiner Grundsatz-Entscheidung «Üner» weiter präzisiert (EGMR, 18. 10. 2006, i.S. Üner vs. Niederlande, Nr. 46410/99, § 57 f.). Der Gerichtshof berücksichtigt bei der Güterabwägung nunmehr insbesondere die Natur und die Schwere der begangenen Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufenthaltsstaat, das Nachtatverhalten der straffällig gewordenen Person, die Staatsangehörigkeiten aller Personen, die von der Entscheidung betroffen sein könnten und dabei insbesondere die familiären Verhältnisse in Hinblick auf die Zeitdauer und Intensität der ehelichen oder partnerschaftlichen Bindung und die Frage, ob der Ehegatte zum Zeitpunkt der Familiengründung von der Tat wusste, da er oder sie sich dann nicht oder zumindest nicht so stark auf einen festen, gemeinsamen Aufenthalt verlassen durfte. Daneben berücksichtigt der Gerichtshof, ob Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind und wenn ja, welches Alter diese haben sowie deren Wohl. Zudem berücksichtigt der EGMR, welchen Grad und welche Art an Schwierigkeiten Ehegatten und Kinder in dem Land vorfinden würden, in das die straffällig gewordene Person ausgewiesen würde. Dabei nimmt der Gerichtshof auch in den Blick, welche sozialen, kulturellen und familiären Verbindungen die betroffenen Personen im Aufenthalts- und im potentiellen Zielland haben. Anhand dieser Kriterien wird dann eine umfassende Güterabwägung und eine Verhältnismässigkeits-prüfung durchgeführt (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 102).

Wie schon aus den Üner-Kriterien ersichtlich, geht es in der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK sehr häufig um Familien mit Kindern. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, also die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (Urteil BGer 6B_659/2018 vom 20.09.2018 unter Verweis auf BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 und BGE 142 II 35 E. 6.1). Sind Kinder involviert, ist bei der Interessenabwägung als wesentliches Element dem Kindeswohl und dem Bedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen, in möglichst engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können (BGE 143 I 21 E. 5.5.1 S. 29). Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Art. 16 Abs. 1 KRK gewährleistet u.a. das Recht auf Schutz der Familie im Zusammenleben sowie bei aufenthaltsbeendenden Massnahmen, die das Kind von den Eltern trennen (Urteile BGer

6B_134/2021 vom 20.06.2022 E. 5.3.5; BGer 6B_1037/2021 vom 03.03.2022 E. 6.2.2; je mit Hinweisen). Bei intakten familiären Verhältnissen führt die Landesverweisung zum Abbruch der eng gelebten Beziehung des Kindes zu einem Elternteil, wenn den übrigen Familienmitgliedern und insbesondere dem anderen, ebenfalls sorge- und obhutsberechtigten Elternteil ein Wegzug in das Heimatland des anderen Elternteils nicht zumutbar ist. Dies ist nicht im Interesse des Kindeswohls und spricht daher grundsätzlich gegen eine Landesverweisung. Eine Landesverweisung, die zu einer Trennung der vormals intakten Familiengemeinschaft von Eltern und Kindern führt, bildet einen Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens (vgl. Urteil des EGMR Sezen gegen Niederlande vom 31. Januar 2006, Nr. 50252/99, § 49).

Es kann an dieser Stelle auf die in diesem Zusammenhang bereits gemachten Ausführungen hiervor hinsichtlich der Interessenabwägung beim echten Härtefall verwiesen werden. C._____ verfügt in der Schweiz über seine Kernfamilie, bestehend aus seinen beiden minderjährigen Töchtern und seiner Lebenspartnerin, mit welchen er unter demselben Dach eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung pflegt. Der enge Zusammenhalt der Familie zeigt sich weiter daran, dass anlässlich der Hauptverhandlung sowie für die Urteilseröffnung gleich mehrere Verwandte der Beschuldigten als Zuschauer im Gerichtssaal anwesend waren. C._____ kleine Töchter sowie seine Partnerin V._____ sind Staatsangehörige der Türkei, die keinerlei Bezug zum Heimatstaat des Beschuldigten, den Niederlanden, haben. Sie sind weder mit der Sprache, noch mit der Kultur dieses für sie fremden Landes vertraut, nachdem auch der Beschuldigte selber nach seinem mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz überhaupt keinen Bezug zu Holland (mehr) hat. Die Kinder gehen hierzulande zur Schule bzw. in den Kindergarten. Die jüngere Tochter wäre allenfalls gerade noch in einem anpassungsfähigen Alter für einen zumutbaren Umzug ins Ausland, was bei der knapp 10-jährigen AR._____ hingegen nicht der Fall ist. Ihr kann nicht zugemutet werden, dem Vater in ein ihr völlig fremdes Land zu folgen. Umgekehrt kann ihr im Alter von 10 Jahren aber auch nicht zugemutet werden, mit dem Vater nur noch durch elektronische Mittel in Verbindung zu treten oder ihn selbständig zu besuchen. Zudem wäre auch eine Trennung der beiden Geschwister dem Kindswohl abträglich. Zwischen den Kindern und C._____ besteht sowohl eine gelebte affektive, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine enge Eltern-Kind-Beziehung, handelt es sich beim Beschuldigten ja um den Haupternährer der Familie. Diese gelebte Beziehung könnte zwar theoretisch im Rahmen von Kurzaufenthalten und Ferienbesuchen durch den Beschuldigten in der Schweiz aufrechterhalten werden, doch ist zu erwarten, dass dieser in Holland deutlich weniger verdienen würde als in der Schweiz, wo er sich vor vielen Jahren selbständig gemacht hat und ein erfolgreiches Business aufgebaut hat. Damit würde der zurückbleibenden Familie zudem auch die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen und sie allenfalls in die Abhängigkeit der Sozialhilfe gedrängt, da von der Kindsmutter nicht erwartet werden kann, als Alleinerziehende von zwei kleinen Kindern ihr aktuell 50 %-Pensum (namentlich im Geschäft des Kindsvaters, welches er infolge Verlassens der Schweiz aufgeben müsste) wesentlich zu erhöhen, um den Bedarf der Familie abzudecken. Ausserdem würde wie bereits ausgeführt die Beziehung zwischen den Kindern und dem Beschuldigten schwer eingeschränkt werden, weil die Kinder noch zu klein sind, um mit ihrem Vater über die modernen elektronischen Kommunikationsmittel in Verbindung zu bleiben oder ihn mittels Ferienaufenthalten selbständig besuchen zu können. Zudem ist auch hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass von C._____ keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Schweiz ausgeht, er sich seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft am 15.07.2019 wohlverhalten hat und damit sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens als schützenswert einzustufen ist.

Damit steht weiter auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von C._____ gemäss **Art. 8 EMRK einer allfälligen Landesverweisung entgegen**, womit auch diesbezüglich das Vorliegen eines **unechten Härtefalles zu bejahen** ist.

Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschuldigte hingegen aus der von ihm ins Feld geführten Verletzung von **Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II** (vgl. pag. 2416). ableiten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Bestimmung auf ausländische Personen anwendbar, wenn sie über keinerlei Berührungspunkte zu ihrem Kulturkreis verfügen und ihnen insbesondere auch sprachlich jegliche Verbindung zu ihrem Heimatstaat fehlt (vgl. Urteil BGer 6B_149/2021 vom 03.02.2022 E. 2.8 mit Hinweisen). Vorliegend ist zwar unbestritten, dass C._____ keinerlei persönlichen oder wirtschaftlichen Bezug (mehr) zu seinem Heimatstaat Holland hat. Dass jedoch keinerlei Bezugspunkte zum holländischen Kulturkreis vorlägen, kann hingegen nicht gesagt werden. Schliesslich ist die holländische Kultur der Schweizerischen zumindest ähnlich. Auch in sprachlicher Hinsicht hat der Beschuldigte sodann angegeben, Holländisch zu verstehen und zu sprechen, wenn auch nicht mehr so gut. Immerhin hat er ganze 10 Jahre lang in den Niederlanden gewohnt, bevor er im Alter von erst 27 Jahren in die Schweiz übergesiedelt ist. Es liegt damit auch kein Fall eines Secondos vor, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen und keinerlei Bezug zur Herkunft seiner Vorfahren hat. Zwar ist C._____ schon lange in der Schweiz anwesend und hat sich hierzulande integriert, dennoch ist er mit einer türkischen Staatsangehörigen liiert und hat mit seinem ursprünglichen, türkischen Kulturkreis nach wie vor die grössten Berührungspunkte, als mit dem schweizerischen. Er kann sich also nicht darauf berufen, dass er die Schweiz als «sein eigenes Land» ansehe.

Ausserdem stünden einer allfälligen Landesverweisung von C._____ nach Holland auch keine Vollzugshindernisse im Sinne des Non-Refoulement-Gebots oder der Flüchtlingskonvention entgegen.

Fazit: Es liegt damit auch ein **unechter Härtefall** vor, indem einerseits **Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA** sowie andererseits das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss **Art. 8 EMRK** einer Landesverweisung von C._____ entgegenstehen.

Fazit

Es liegt sowohl ein echter persönlicher, als auch ein unechter Härtefall vor, womit von der **obligatorischen Landesverweisung von C._____ abzusehen** ist.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an. Im Vordergrund steht vorliegend die Frage, ob das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschuldigten 3 gemäss Art. 8 EMRK einer allfälligen Landesverweisung entgegensteht und ob dadurch ein unechter Härtefall zu bejahen ist.

Der Beschuldigte 3 machte oberinstanzlich geltend, dass es kaum etwas einschneidenderes gebe, als nicht mehr mit der Lebenspartnerin und den Kindern zusammenwohnen zu können und seine berufliche Existenz aufgeben zu müssen. Seine Kinder seien zudem im Alter von 12 und 8 Jahren nicht mehr anpassungsfähig und würden aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft machte geltend, dass die intakten Familienverhältnisse kein absolutes Hindernis seien und sich die Kinder des Beschuldigten 3 noch in anpassungsfähigem Alter befinden würden. Ein Umzug nach Holland sei demnach zumutbar, zumal die Kultur sehr ähnlich sei, wie in der Schweiz. Vorliegend

würde ein Landesverweis Art. 8 EMRK nicht verletzen und kein schwerer persönlicher Härtefall vorliegen.

Der Beschuldigte lebt mit seiner Lebenspartnerin und den beiden Kindern in einem Einfamilienhaus in AT._____ (Ort). Zu seinen beiden minderjährigen und schulpflichtigen Töchtern hat er eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung. Seine Lebenspartnerin wie auch die beiden Töchter haben keinerlei Bezug zu Holland. Die Töchter sind hier geboren und aufgewachsen. Die Vorinstanz hat demnach – entgegen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft – zu Recht festgestellt, dass es der Familie des Beschuldigten 3 nicht zugemutet werden kann, ihm nach Holland zu folgen. Insbesondere, da die ältere schulpflichtige Tochter bereits in der Schweiz verwurzelt ist und sich nicht mehr in anpassungsfähigem Alter befindet. Ebenso kann ihr nicht zugemutet werden, mit ihrem Vater nur noch durch elektronische Mittel in Verbindung zu treten. An diesen Ausführungen hat sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nichts geändert, ausser dass sich die Verwurzelung der beiden Töchter in dieser Zeit noch intensiviert hat. Dadurch hat der Beschuldigte 3 ein gewichtiges und schützenswertes Interesse am Verbleib in der Schweiz. Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach vom Beschuldigte 3 keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Schweiz ausgehe und er sich seit Entlassung aus der Untersuchungshaft wohlverhalten habe, ist zu folgen. Somit kommt die Kammer zum Schluss, dass das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschuldigten 3 gemäss Art. 8 EMRK einer Landesverweisung entgegen steht und das Vorliegen eines unechten Härtefalls zu bejahen ist. Es ist demnach von der obligatorischen Landesverweisung abzusehen.

24. **Beschuldigter 4**

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung des Beschuldigten 4 sowohl in Bezug auf einen echten Härtefall inkl. Interessenabwägung als auch bezüglich eines unechten Härtefalls ausführlich wie folgt geprüft (S. 145 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2666 ff.):

Bei D._____ handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen und damit um einen Ausländer. Er wurde namentlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, also wegen einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. g StGB, die grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führt, sofern kein echter oder unechter Härtefall vorliegt.

Echter Härtefall

Aufenthaltsdauer: D._____ ist bei seinen Eltern in der Türkei (AD._____ (Ort)) aufgewachsen. Er hat drei Schwestern und drei Brüder, welche allesamt in der Türkei wohnen. D._____ hat in der Türkei 8 Jahre lang die Schule besucht, eine Berufsausbildung hat er nicht absolviert. Er arbeitete in seinem Heimatland in Hotels und Restaurants und war in der Feldarbeit tätig (pag. 717). D._____ hält sich seit dem 18.05.2009 – im Urteilszeitpunkt seit 14 Jahren – in der Schweiz auf. Dem Amtsbericht des Kantons Luzern vom 13.04.2021 (pag. 1115 f.) ist zu entnehmen, dass seine Einreise in die Schweiz illegal erfolgte und seine drei gestellten Asylgesuche abgewiesen wurden. Nähere Informationen dazu sind jedoch nicht bekannt. Anlässlich der Schlusseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab er an, den Grund für seine Einreise in die Schweiz möchte er nicht nennen, dies sei «sein Problem» (pag. 772). D._____ verfügt sodann seit Ende 2018 über eine Niederlassungsbewilligung C (pag. 1115). Er hält sich demnach seit seinem 21. Lebensjahr in der Schweiz auf,

wobei er seine Kindheit und prägenden Jugendjahre in der Türkei verbrachte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt die lange Dauer des Aufenthaltes alleine zwar nicht automatisch zur Annahme eines Härtefalles, gilt aber zusammen mit einer guten Integration in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen des Ausländers an einem Verbleib in der Schweiz (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4).

Wirtschaftliche Integration: Gemäss eigenen Angaben hat D._____ keine Berufsausbildung absolviert und im Heimatland in der Hotellerie, Gastronomie und als Landwirt gearbeitet. Den Akten ist zu entnehmen, dass D._____ hierzulande immer wieder gearbeitet hat, teilweise wieder arbeitslos war und auch vorübergehend von der Sozialhilfe unterstützt werden musste. Zu seiner beruflichen Situation ist bekannt, dass er vom 01.03.2015 bis 01.06.2018 gearbeitet hat, dies unter anderem bei der AU._____ (Unternehmen) (pag. 1115). Gemäss Amtsbericht vom 13.04.2021 (pag.1115) wurde die Familie des Beschuldigten seit dem 01.06.2016 und mindestens bis am 02.07.2019 mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme vom 29.05.2019 (pag. 728 ff.) gab er an, aktuell bei der AV._____ (Arbeitgeberin) zu arbeiten (pag. 730). Am 13.10.2020 gab D._____ anlässlich des Gesuchs um Erneuerung seiner Niederlassungsbewilligung an, aktuell nicht erwerbstätig zu sein. Im Mai 2021 gab er ebenfalls an, arbeitslos, beim RAV angemeldet und seit rund einem Jahr vom Sozialdienst abhängig zu sein (pag. 771). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er an, eine Reinigungsfirma zu führen (pag. 2369). Dabei handelt es sich gemäss Internetrecherche um das Einzelunternehmen «AW._____, Inhaber D._____». D._____ ist gemäss Zefix-Auszug seit Herbst 2020 als Inhaber dieses Einzelunternehmens eingetragen und ist gleich wie seine Ehefrau einzelzeichnungsberechtigt. Gemäss eigenen Angaben verdient er damit durchschnittlich rund CHF 4'000.00 pro Monat (pag. 2370). Gemäss E-Mail Auskunft des Betreibungsamtes AQ._____ vom 06.09.2023 (pag. 2215 f.), war D._____ im Betreibungsregisterauszug mit einer Betreibung vom 14.09.2022 in der Höhe von CHF 1'148.75 eingetragen, wobei er diesen Betrag jedoch per 31.05.2023 beglichen hat. Im Urteilszeitpunkt hatte er damit keine offenen Betreibungen. D._____ wirtschaftliche Integration muss als durchzogen und dürftig erachtet werden. Hierbei ist aber auch sein offenbar immer wiederkehrender psychischer Gesundheitszustand zu berücksichtigen (vgl. hiernach). Es ist nicht auszuschliessen, dass die wiederkehrenden Episoden von Arbeitslosigkeit damit im Zusammenhang stehen könnten. Immerhin ist positiv festzustellen, dass er sich seit seiner Selbständigkeit die letzten Jahre wirtschaftlich zu stabilisieren scheint und sich von der Sozialhilfe ablösen konnte. Ihm ist damit eine gewisse, wenn auch nicht überdurchschnittliche, wirtschaftliche Integration zuzugestehen.

Familienverhältnisse und soziale Integration: D._____ ist seit dem 28.09.2012 mit der türkischen Staatsangehörigen AX._____ verheiratet. Aus dieser Ehe sind ihre beiden Kinder, AY._____, geb. ._____2014 und AZ._____, geb. ._____2017, hervorgegangen. Die beiden im Urteilszeitpunkt 9- respektive 6-jährigen Kinder gehen zur Schule. Die Familie wohnt gemeinsam in einer Mietwohnung in AQ._____ (Ort) Als Freizeitbeschäftigung gab D._____ Familie und Freunde an (pag. 718). Er gab an, in der Schweiz Freunde und Kollegen, sowie auch Familienangehörige wie namentlich einen Onkel in M._____(Ort) und Cousins zu haben (pag. 771). Abgesehen von seiner Kernfamilie wohnt seine gesamte Familie, seine Eltern und Geschwister, in der Türkei (pag. 772). Er spricht gemäss eigenen Angaben Kurdisch und Türkisch. Über allfällige Sprachkenntnisse einer der Schweizer Landessprachen ist nichts weiter bekannt, doch benötigte er an der Hauptverhandlung eine Übersetzung und schien nicht sonderlich gut Deutsch zu verstehen. Er befindet sich damit in stabilen Familienverhältnissen und scheint auch über die Familie hinaus freundschaftliche Kontakte zu pflegen. D._____ ist zudem nicht vorbestraft. Sein strafrechtlicher Leumund ist positiv zu werten, hat er doch die Schweizer Rechtsordnung mit Ausnahme des vorliegend

zu beurteilenden Vorfalles stets beachtet. Es kann weiter positiv vermerkt werden, dass er sich seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft am 15.07.2019 ebenfalls nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen. Als Inhaber seiner Reinigungsfirma ist davon auszugehen, dass er auch Angestellte hat und dadurch Arbeitsstellen schafft. Trotz seiner eher spärlichen sprachlichen Integration kann ihm gesamthaft eine positive soziale Integration attestiert werden.

Gesundheitszustand: D._____ ist 34 Jahre alt. Er litt offenbar an Panikattacken, war in psychiatrischer Behandlung und nahm Antidepressiva ein (pag. 718, 730). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er sodann an, dass es ihm gesundheitlich gut gehe (pag. 2370). Sein Gesundheitszustand im Urteilszeitpunkt stellt demnach kein Hindernis für eine allfällige Landesverweisung dar.

Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat: D._____ hat seine Kindheit und prägenden Jugendjahre in seiner Heimat verbracht und spricht sowohl Türkisch als auch Kurdisch. Zwar verfügt er über keine Berufsausbildung, hat aber 8 Jahre lang die Schule in der Türkei besucht. In der Schweiz ist er seit einigen Jahren selbständig erwerbstätig als Inhaber einer Reinigungsfirma. Weiter leben alle seine Familienangehörigen, abgesehen von seiner Kernfamilie, in der Türkei. Grundsätzlich dürfte es ihm damit ohne weiteres möglich sein, sich in seinem Heimatstaat wieder einzugliedern. Auch wenn es ihm als Kurde etwas schwieriger fallen könnte, als einem Nicht-Kurden, sich unter dem türkischen Regime selbständig zu machen, kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass dies nicht möglich sein sollte. An dieser Stelle sei jedoch auf die Ausführungen bezüglich A._____ hiervor verwiesen: Bei D._____ handelt es sich nämlich um den Cousin von A._____ (und R._____), welche glaubhaft geltend gemacht haben, dass sie politisch verfolgt werden und ihnen bei einer Einreise in die Türkei Folter oder gar der Tod drohe. Zwar wollte D._____ den Grund für seine Einreise in die Schweiz nicht nennen, doch ist immerhin bekannt, dass er drei Mal ein Asylgesuch gestellt hat. Auch wenn diese abgewiesen wurden, ist aufgrund seiner familiären Zugehörigkeit zu R._____ und A._____, welche er aufgrund seines gleichlautenden Nachnamens auch nicht zu verbergen vermag, faktisch unmöglich, sich in der Türkei gesellschaftlich wieder einzugliedern (vgl. ausführlicher hiernach). Damit müssen seine Möglichkeiten der Wiedereingliederungen im Heimatstaat als nichtig bezeichnet werden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Kriterien ist hinsichtlich D._____ ein **persönlicher Härtefall** zu **bejahen**.

Interessenabwägung:

Hinsichtlich der Schwere des Delikts (Freiheitsberaubung) ist selbstredend nicht von einer Bagatelle auszugehen – was bereits mit dessen Qualifikation als Katalogtat für die obligatorische Landesverweisung einhergeht. Hingegen wiegt das Verschulden von D._____ – gerade auch mit Blick auf jenes der übrigen Mittäter – vergleichsweise gering. D._____ war weder bei der Planung der Tat, noch bei der Ausführung von körperlicher Gewalt gegen das Opfer aktiv beteiligt. Sogar der Privatkläger selber beschrieb mehrmals sein Gefühl, wonach D._____ eher unfreiwillig vor Ort gewesen sei und auch nicht im gleichen Ausmass wie die anderen an der Aktion partizipiert habe. D._____ wurde sodann zu einer im Vergleich zum breiten Strafrahmen von bis zu 5 Jahren eher geringeren, bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung der Mindestprobezeit von 2 Jahren infolge guter Legalprognose, verurteilt. D._____ ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet und hat sich auch nach dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Es handelt sich demnach um eine einmalige Verfehlung, wonach insbesondere die besonderen Umstände im Zusammenhang mit politischen und familiären Hintergründen zu berücksichtigen sind. Von D._____ geht keine besondere kriminelle Energie aus und beim Opfer der Freiheitsbe-

raubung handelte es sich auch nicht um ein Zufallsopfer. Dass sich die genau gleiche Situation erneut ergeben und der Beschuldigte abermals zur Tat schreiten würde, erscheint als höchst unwahrscheinlich. D._____ hält sich sodann seit 14 Jahren und damit seit einer relativ langen Zeit in der Schweiz auf. Seine berufliche Bindung zur Schweiz hat er innerhalb der letzten Jahre insofern festigen können, als dass er sich mit seiner eigenen Reinigungsfirma selbständig gemacht hat und sich und seine Familie endgültig von der wirtschaftlichen Sozialhilfe ablösen konnte. Er hat weiter auch keine offenen Betreibungen mehr und gegen ihn wurden keine Verlustscheine ausgestellt. D._____ befindet sich in geordneten Verhältnissen und konnte auch seine finanzielle Situation stabilisieren. Von D._____ geht somit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz keine Gefahr aus.

D._____ ist seit 11 Jahren mit seiner Ehefrau verheiratet und hat mit ihr gemeinsam zwei Kinder im Alter von 9 resp. 6 Jahren, die in der Schweiz zur Schule gehen. Die Familie wohnt gemeinsam in AQ._____ (Ort). Die Kernfamilie von D._____, zu welcher er eine enge, tatsächliche und gelebte Beziehung pflegt, lebt somit in der Schweiz. Er selber bezeichnet seine Familie zudem als Freizeitbeschäftigung, womit davon auszugehen ist, dass er die meiste Zeit nebst der Arbeit seiner Kernfamilie widmet. Die Mehrheit seiner übrigen Familienmitglieder, wie namentlich seine Eltern und Geschwister, wohnen hingegen in der Türkei. In der Schweiz verfügt er sodann über einen Onkel und Cousins (namentlich A._____, R._____ und deren Vater). Wie bereits bei der Interessenabwägung betreffend A._____ ausgeführt, hat die Verhaftung von R._____ (Cousin von D._____) mit demselben Nachnamen in der Türkei im Jahre 2019 wegen Verdachts auf Sympathien oder gar Mitgliedschaft zur PKK dazu geführt, dass die Familie AA._____ weiter ins Visier der türkischen Behörden (und Presse) geraten ist. D._____ sagte denn auch anlässlich der Schlusseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft aus, im Falle einer Landesverweisung in die Türkei hätte er Angst, weil er dort festgenommen werden würde. Ob ein Strafverfahren gegen ihn in der Türkei laufe, wisse er nicht, aber er traue «denen» einfach nicht (pag. 772 f.). In Anbetracht der Gesamtumstände ist analog der Situation von A._____ davon auszugehen, dass auch D._____ bei einer Einreise in die Türkei unmenschliche Haftbedingungen und Folter – eventuell sogar der Tod – drohen würden. Für die eingehendere Prüfung von Vollzugshindernissen wird auf die nachstehenden Ausführungen zum unechten Härtefall verwiesen.

Im Sinne der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips beim Härtefall stehen den gewichtigen persönlichen Interessen von D._____ zwar durchaus hochwertige Rechtsgüter und damit gewichtige öffentliche Interessen gegenüber. Die Tatschwere der Freiheitsberaubung kann aber im Rahmen der möglichen Handlungen sowie unter dem Umstand, dass auch keine qualifizierte Freiheitsberaubung vorliegt, als noch leicht angesehen und das Rückfallrisiko gerade aufgrund der besonderen Umstände und der Vorstrafenlosigkeit als äusserst gering erachtet werden. Damit **überwiegen die privaten Interessen** von D._____ an einem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Sicherheitsinteressen an der Anordnung einer Landesverweisung bei Weitem.

Unechter Härtefall

Zunächst ist festzuhalten, dass D._____ als türkischer Staatsangehöriger und somit als Drittstaatangehöriger nicht unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der europäischen Gemeinschaft (FZA) oder das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) fällt. Er kann sich folglich nicht auf ein völkerrechtliches Einreise- und Aufenthaltsrecht berufen. Weiter kann vorweggenommen werden, dass auch kein unechter Härtefall gestützt auf Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II vorliegt, dies wegen fortbestehenden Bindungen von

D._____ zu seinem Herkunftsstaat sowie der Beherrschung der türkischen Sprache, seiner Muttersprache.

Weiter sind allfällige **Vollzugshindernisse** zu prüfen, die einer Landesverweisung entgegenstehen und bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Landesverweisung durch das Gericht bestehen. Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB kann die zuständige kantonale Behörde den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung aufschieben, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre, oder wenn gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Non-Refoulement-Gebot zu beachten, welches die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land verbietet, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht (vgl. Art. 3 EMRK, Art. 3 Flüchtlingskonvention, Art. 3 Anti-Folterkonvention, Art. 7 UNO-Pakt II sowie Art. 25 Abs. 2 BV). Es kann auf die theoretischen Ausführungen hierzu bei der Prüfung des unechten Härtefalls von A._____ hiervor verwiesen werden.

Bei D._____ handelt es sich infolge abgewiesener Asylgesuche nicht um einen von der Schweiz anerkannten Flüchtling, weshalb Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB ausser Betracht fällt. Aus welchen Gründen seine Asylgesuche abgewiesen wurden, ist jedoch nicht bekannt. Selbst wenn sich D._____ mangels Flüchtlingseigenschaft nicht auf das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Gebot und damit auf Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Satz StGB berufen kann, so kann er sich auf das menschenrechtliche Non-Refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB («andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts») berufen, so namentlich auf das Folterverbot gemäss Art. 3 EMRK. Auch gemäss Art. 3 Ziff. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105), darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Auch in Bezug auf D._____, welcher der Cousin von R._____ und A._____ ist und denselben Familiennamen trägt, ist aufgrund der Aussagen von R._____ an der Hauptverhandlung, aufgrund der in den Akten vorliegenden Unterlagen der türkischen Behörden über die Aktivitäten von R._____ in der Schweiz und der Aussagen von A._____ erstellt, dass eine Rückkehr von D._____ in sein Heimatland Türkei mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Verhaftung zu menschenverachtender Behandlung oder gar Folter oder Tod führen würde. D._____ erklärte anlässlich der Hauptverhandlung abschliessend Folgendes: «Keiner der Beschuldigten die hier anwesend ist konnte seit 2019 zurück in die Türkei, weil für sie Lebensgefahr besteht. Alles was hier geschieht bekommt der türkische Staat noch fast vor den Betroffenen selber mit. Wie vorher erwähnt, haben wir keine Sicherheit mehr dort und sind in Gefahr mit den vorher von R._____ erwähnten 18'001 Todesfällen habe ich auch das Gefühl, dass dies der Fall sein wird» (pag. 2373 f.).

D._____ ist im vorliegenden Verfahren seiner Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Begründung seiner persönlichen Gefährdung in seinem Heimatland genügend nachgekommen und konnte diese mit überzeugenden Argumenten und unter Vorlage der in Bezug auf A._____ vorhandenen Beweismittel konkret und ernsthaft glaubhaft machen. Es gilt festzustellen, dass die Freiheit und das Leben von D._____ im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Minderheit, seiner politischen Anschauungen sowie allein schon wegen seines Familiennamens ge-

fährdet wären, da er aufgrund dessen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen bei einer Landesverweisung in seinem Heimatstaat zu befürchten hätte, so wie sie sein Cousin erleben musste.

Es liegt damit auch ein **unechter Härtefall** im Sinne eines **definitiven Vollzugshindernisses** vor, indem einer Landesverweisung von D._____ das (menschenrechtliche) **Non-refoulement-Gebot** entgegensteht.

D._____ kann sich sodann auch auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss **Art. 8 EMRK** berufen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob durch die Landesverweisung die nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt würde, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich beziehungsweise zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen kann auf die entsprechenden Erwägungen bezüglich C._____ hiervor verwiesen werden.

Für die Natur und Schwere der begangenen Straftat (Natur der Straftat an sich eher schwer, aber vergleichsweise leichtes Verschulden), die Strafhöhe (14 Monate Freiheitsstrafe bedingt, Probezeit 2 Jahre), die dem Beschuldigten zugrundeliegende kriminelle Energie (gering, keine Vorstrafen), dessen Nachtatverhalten (keine weiteren Delikte seit der Haftentlassung am 15.07.2019), dessen Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (14 Jahre), dessen persönliche und familiäre Situation, Alter der Kinder und Staatsangehörigkeiten der Direktbetroffenen (verheiratet seit 2012 mit einer türkischen Staatsangehörigen, mit der er zwei Kinder im Alter von 9 bzw. 6 Jahren hat) und Zukunftsperspektiven im Zielstaat (aufgrund der Beherrschung der türkischen Sprache und der Verbringung von Kindheit und Jugend in der Türkei auf den ersten Blick gegeben, konkret jedoch völlig verunmöglicht durch die tatsächlichen drohenden Konsequenzen wie Folter oder gar Tod), kann auf die Ausführungen zur Interessenabwägung hiervor verwiesen werden. Durch die gemeinsame Herkunft mit seiner Ehefrau und unter der Annahme, dass die Ehegatten zuhause mit ihren Kindern Türkisch sprechen, wäre es der Kernfamilie grundsätzlich auch zumutbar, dem Beschuldigten in den gemeinsamen Herkunftsstaat zu folgen, um das Familienleben in der Türkei aufrecht zu erhalten. Doch auch unter diesem Gesichtspunkt ist die konkrete, ernste und mit einiger Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr der Inhaftierung und Folter (bis gar zum Tod) von Familienvater D._____ zu berücksichtigen: Dem Beschuldigten ist es daher weder zumutbar, alleine in die Türkei zurückzukehren und sich dieser Gefahr zu stellen, sowie noch weniger, gemeinsam mit seiner Frau und den beiden minderjährigen Kindern, die ebenfalls seinen Familiennamen tragen, in die Türkei zurückzukehren. Damit würde eine Landesverweisung von D._____ die nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zu seinen Kindern (und zu seiner Ehefrau) dermassen einschränken, dass der Kontakt infolge Inhaftierung (oder gar Tod) gänzlich abgebrochen würde und ihnen aufgrund der konkreten Umständen erst recht nicht zugemutet werden könnte, ihrem Vater bzw. Ehemann in dieses Land zu folgen.

Damit steht auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von D._____ gemäss **Art. 8 EMRK einer allfälligen Landesverweisung entgegen**, womit auch diesbezüglich das Vorliegen eines **unechten Härtefalles zu bejahen** ist.

Fazit

Es liegt sowohl ein echter persönlicher Härtefall, als auch ein unechter Härtefall vor, womit von der **obligatorischen Landesverweisung von D._____ abzusehen** ist.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an. Auch beim Beschuldigten 4 steht die Frage, ob das Recht auf Achtung des Privat- und Familien-

lebens des Beschuldigten 3 gemäss Art. 8 EMRK einer allfälligen Landesverweisung entgegensteht und ob dadurch ein unechter Härtefall zu bejahen ist, im Vordergrund.

Der Beschuldigte 4 machte oberinstanzlich geltend, dass er gut integriert sei. Ausserdem sei er verheiratet und habe zwei Kinder.

Die Generalstaatsanwaltschaft machte geltend, dass vorliegend die Voraussetzungen nach Art. 8 EMRK nicht gegeben seien, da sich die Kinder in anpassungsfähigem Alter befinden würden. Seine Frau sei ebenfalls türkische Staatsangehörige. Die öffentlichen Interessen würden überwiegen und es gebe vorliegend keine Vollzugshindernisse.

Der Beschuldigte 4 lebt mit seiner Frau und seinen beiden Kindern gemeinsam in AQ._____ (Ort) Mit seiner Frau ist der Beschuldigte 4 seit 12 Jahren verheiratet. Seine 11- resp. 9-jährigen Kinder gehen in der Schweiz zur Schule.

Zu seiner Kernfamilie hat der Beschuldigte 4 eine enge, tatsächliche und gelebte Beziehung. Seine Kinder sind hier geboren und aufgewachsen. Die Vorinstanz hat demnach – entgegen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft – zu Recht festgestellt, dass es der Familie des Beschuldigten 4 nicht zugemutet werden kann, ihm in die Türkei zu folgen. Insbesondere, da beide schulpflichtigen Kinder bereits in der Schweiz verwurzelt sind und sich demnach nicht mehr in anpassungsfähigem Alter befinden. Ebenso kann ihnen nicht zugemutet werden, mit ihrem Vater nur noch durch elektronische Mittel in Verbindung zu treten. An diesen Ausführungen hat sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nichts geändert, ausser dass sich die Verwurzelung der beiden Kinder in dieser Zeit noch intensiviert hat. Dadurch hat der Beschuldigte 4 ein gewichtiges und schützenswertes Interesse am Verbleib in der Schweiz.

Ausserdem muss festgehalten werden, dass der Beschuldigte 4 – entgegen den Ausführungen des Staatssekretariats für Migration SEM vom 18. Februar 2025 (pag. 2913 f.) – über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügt (pag. 3018 Z. 42 ff.).

Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach vom Beschuldigte 4 keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Schweiz ausgehe und er sich seit Entlassung aus der Untersuchungshaft wohlverhalten habe, ist zu folgen. Zudem muss in Bezug auf den Beschuldigten 4 festgehalten werden, dass er nicht vorbestraft ist und, dass sein Tatbeitrag untergeordnet war. Somit kommt die Kammer zum Schluss, dass das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschuldigten 3 gemäss Art. 8 EMRK einer Landesverweisung entgegen steht und das Vorliegen eines unechten Härtefalls zu bejahen ist. Es ist demnach von einer solchen abzusehen.

VI. Zivilpunkt

25. Zivilklage

Vor erster Instanz hatte der Straf- und Zivilkläger von den vier Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit Schadenersatz in der Höhe von CHF 1’132.95 zzgl. 5% Zins seit dem 11. Juni 2019 sowie eine Genugtuung von CHF 7’000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 7. Mai 2019 gefordert. Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderung infolge unzureichender Begründung auf den Zivilweg verwiesen, zumal nicht klar war, ob die geltend gemachte Schadensposition (Spitalrechnung) nicht (teilweise) durch eine Versicherung (Kranken- oder Unfallversicherung) abgedeckt ist. Die Genugtuungsforderung verwies sie ebenfalls auf den Zivilweg, da eine allfällige Opfermitverantwortung nicht geklärt werden könne, solange das beim Bundesstrafgericht hängige, bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens sistierte Verfahren gegen den Straf- und Zivilkläger (dort als Beschuldigter) nicht abgeschlossen sei (S. 154 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2675).

Der Zivilpunkt wurde seitens der Beschuldigten 2 und 3 und des Straf- und Zivilklägers nicht angefochten; Letzterer beantragte vor Obergericht, die erstinstanzliche Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg sei zu bestätigen. Die Beschuldigten 1 und 4 beantragten vor oberer Instanz je die Abweisung der Zivilklage. Der Verteidiger des Beschuldigten 4 brachte hierzu hauptsächlich vor, die Forderungen seien nicht genügend substantiiert und der Kausalzusammenhang sei nicht nachgewiesen.

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen.

26. Kosten im Zivilpunkt

Erst- und oberinstanzlich rechtfertigt sich für den Zivilpunkt keine Kostenausscheidung.

VII. Kosten und Entschädigungen

27. Verfahrenskosten

27.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. In den übrigen Fällen (Einstellung und Freispruch) trägt der Kanton die Verfahrenskosten (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, werden die Kosten anteilsmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

27.2 Erstinstanzliches Verfahren

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten (exkl. Kosten für die amtlichen Verteidigungen und unentgeltliche Verbeiständung) betragen, soweit sie alle vier Beschuldigten betreffen, insgesamt CHF 50'671.40 (Gebühren des Gerichts CHF 21'500.00; Gebühr der Staatsanwaltschaft CHF 2'500.00; Gebühren der Voruntersuchung

CHF 24'692.60; Kosten der ZMG-Entscheide nach Anklageerhebung CHF 1'600.00; Auslagen für die Voruntersuchung CHF 378.80). Beim Beschuldigten 2 kommen zusätzlich persönliche, nur von ihm zu tragende Auslagen von insgesamt CHF 735.50 hinzu. Auf die Beschuldigten 1, 3 und 4 entfallen somit je Verfahrenskosten von CHF 12'667.85, auf den Beschuldigten 2 solche in der Höhe von CHF 13'403.35.

Betreffend den Beschuldigten 1 bleibt es bei denselben Schuld- und Freisprüchen wie vor der ersten Instanz. Entsprechend bleibt bei ihm bezüglich der erstinstanzlichen Kostenverlegung alles beim Alten: 10% der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'266.75, sind vom Kanton Bern zu tragen; die restlichen 90%, ausmachend CHF 11'401.10, sind dem Beschuldigten 1 aufzuerlegen.

Der Beschuldigte 2 hat im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil einen zusätzlichen Schuldspruch (wegen einfacher Körperverletzung) zu gewärtigen. Somit gilt er nur noch zu 10% als obsiegend (Freispruch von der Anschuldigung der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand). Die auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind somit zu 10%, ausmachend CHF 1'340.35, vom Kanton Bern zu tragen und zu 90%, ausmachend CHF 12'063.00, dem Beschuldigten 2 aufzuerlegen.

Bei den Beschuldigten 3 und 4 gilt betreffend Kostenverlegung dasselbe wie beim Beschuldigten 2 (neu nur noch ein statt zwei Freisprüche, d.h. Kostentragung zwischen dem Kanton Bern und den Beschuldigten jeweils im Verhältnis 10% zu 90%), betreffend Kostenhöhe jeweils dasselbe wie beim Beschuldigten 1.

27.3 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens (exkl. Kosten für die amtlichen Verteidigungen und unentgeltliche Verbeiständung) werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf insgesamt CHF 11'500.00 festgesetzt, wobei je CHF 3'000.00 auf die Beschuldigten 1, 3 und 4 entfallen und CHF 2'500.00 auf den Beschuldigten 2, da bei ihm keine Landesverweisung zu prüfen war.

Der Beschuldigte 1 obsiegt zu 2/5 (Qualifikation der Freiheitsberaubung; Landesverweisung) und unterliegt zu 3/5 (beantragte Freisprüche von den Vorwürfen der Freiheitsberaubung, der versuchten Nötigung und der einfachen Körperverletzung; Strafmass). Somit sind CHF 1'200.00 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen und CHF 1'800.00 dem Beschuldigten 1 aufzuerlegen.

Der Beschuldigte 2 gilt in Bezug auf den Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand sowie die Qualifikation der Freiheitsberaubung als obsiegend, betreffend den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung sowie das Strafmass hingegen als unterliegend. Dies rechtfertigt eine je hälftige Kostenverteilung zu Lasten des Kantons Bern bzw. zu Lasten des Beschuldigten 2, je ausmachend CHF 1'250.00.

Der Beschuldigte 3 wiederum obsiegt zu 2/3 (Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand; Qualifikation der Freiheitsberaubung; Landesverweisung) und unterliegt zu 1/3 (Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung; Strafmass). Dementsprechend sind CHF 2'000.00 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen und CHF 1'000.00 dem Beschuldigten 3 aufzuerlegen.

Der Beschuldigte 4 obsiegt zu 2/5 (Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand; Qualifikation der Freiheitsberaubung; Landesverweisung) und unterliegt zu 3/5 (beantragte Freisprüche von den Vorwürfen der Freiheitsberaubung, der versuchten Nötigung und der einfachen Körperverletzung; Strafmass; Landesverweisung), weshalb CHF 1'200.00 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen und CHF 1'800.00 dem Beschuldigten 4 aufzuerlegen sind.

28. Entschädigungen

28.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO (welcher kraft Art. 138 Abs. 1 StPO sinngemäss auch für die Entschädigung des Rechtsbeistands der Privatklägerschaft gilt) wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Nach Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20. Januar 2025, Ziff. 1.1). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Der Parteikostenersatz besteht aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen (Art. 2 der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]).

In Strafrechtssachen erstreckt sich der Honorarrahmen bei Urteilen eines erstinstanzlichen Kollegialgerichts von CHF 2'000.00 bis maximal CHF 50'000.00. In entsprechenden Rechtsmittelverfahren wird das Honorar mit 10 bis 50% des Aufwandes vor der ersten Instanz bemessen (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. c PKV).

Gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO (bis am 31. Dezember 2023 geltende Fassung) war die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet, (lit. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (lit. b) der Ver-

teidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Dies galt (und gilt) gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO sinngemäss auch in Bezug auf die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft, wobei die beschuldigte Person diese Kosten nur trägt, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Nach der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung von Art. 135 Abs. 4 StPO besteht diesfalls nur noch eine Rückzahlungspflicht an den Kanton, nicht jedoch eine Nachzahlungspflicht betreffend Differenz zum vollen Honorar an die amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtsvertretung.

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).

Bei privater Verteidigung der beschuldigten Person hat Letztere, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, namentlich Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

28.2 Erstinstanzliches Verfahren

28.2.1 Vorbemerkung

Die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Entschädigungen und, bei den amtlichen Verteidigungen bzw. der unentgeltlichen Rechtsvertretung, der vollen Honorare, wurde nicht angefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Zu befinden ist jedoch über die diesbezüglichen Rück- und Nachzahlungspflichten, welche analog der erstinstanzlichen Kostenverlegung festgesetzt werden. Wie oben hierzu ausgeführt, werden in Bezug auf das erstinstanzliche Verfahren beim vorliegenden Verfahrensausgang alle vier Beschuldigten jeweils zu 90% kostenpflichtig, d.h. in diesem Umfang betreffend die Honorare der amtlichen Verteidiger rück- und nachzahlungspflichtig. Betreffend den Straf- und Zivilkläger teilt die Kammer die Auffassung der Vorinstanz, wonach dieser als obsiegend zu betrachten ist und die Beschuldigten damit auch insofern kostenpflichtig sind (vgl. S. 157 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 2678 f.). Die vorinstanzlich diesbezüglich festgesetzte solidarische Haftbarkeit der vier Beschuldigten wurde nicht beanstandet und ist zu bestätigen.

28.2.2 Fürsprecher P._____ und Rechtsanwältin E._____ (Beschuldigter 1)

Der Beschuldigte 1 wurde vom 28. Mai 2019 bis 19. Mai 2021 amtlich durch Fürsprecher P._____ verteidigt; zudem besteht seit dem 5. Juni 2019 eine private Verteidigung durch Rechtsanwältin E._____ (vgl. pag. 1466 ff.).

Nach dem soeben Ausgeführten hat er dem Kanton Bern 90% der seinem ehemaligen amtlichen Verteidiger, Fürsprecher P._____, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 3'236.05, ausmachend CHF 2'912.45, zurückzuzahlen und Fürsprecher P._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 776.55, ausmachend CHF 698.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhält-

nisse erlauben. Im Umfang des Obsiegens (10%) ist ihm vom Kanton Bern für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3'704.40 auszurichten.

28.2.3 Fürsprecher F._____ (Beschuldigter 2)

Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern 90% der seinem amtlichen Verteidiger, Fürsprecher F._____, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 23'929.65, ausmachend CHF 21'536.70, zurückzuzahlen und Fürsprecher F._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 5'304.20, ausmachend CHF 4’773.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.2.4 Rechtsanwalt O._____ (Beschuldigter 3)

Der Beschuldigte 3 hat dem Kanton Bern 90% der seinem damaligen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt O._____, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 27’707.75, ausmachend CHF 24'937.00, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt O._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 5'625.70, ausmachend CHF 5'063.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.2.5 Fürsprecher H._____ (Beschuldigter 4)

Der Beschuldigte 4 hat dem Kanton Bern 90% der seinem amtlichen Verteidiger, Fürsprecher H._____, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 23'996.40, ausmachend CHF 21'596.75, zurückzuzahlen und Fürsprecher H._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 10'877.70, ausmachend CHF 9'789.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.2.6 Rechtsanwalt J._____ (Straf- und Zivilkläger)

Der Straf- und Zivilkläger wurde vom 5. April 2019 bis 23. August 2022 durch Rechtsanwalt Q._____ und wird seit dem 12. September 2022 durch Rechtsanwalt J._____ vertreten (jeweils unentgeltliche Rechtsvertretung; vgl. pag. 1419 f. und pag. 2286 ff.).

Die Beschuldigten haben dem Kanton Bern unter solidarischer Haftbarkeit die Rechtsanwalt Q._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'922.50 zu erstatten, wenn sie bzw. jemand von ihnen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen bzw. gelangt. Weiter haben sie dem Kanton Bern unter solidarischer Haftbarkeit die Rechtsanwalt J._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'102.80 sowie Rechtsanwalt J._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'375.85, zu erstatten, wenn sie bzw. jemand von ihnen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen bzw. gelangt.

28.3 Oberinstanzliches Verfahren

28.3.1 Rechtsanwältin E._____ (Beschuldigter 1)

Rechtsanwältin E._____ macht mit Kostennote vom 8. April 2025 für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 29.67 Stunden à CHF 320.00 geltend, was inkl. Auslagen, MWST und Reisezuschläge eine Aufwandsentschädigung von insgesamt CHF 10'679.10 ergibt (pag. 3053 ff.). Dies erscheint der Kammer etwas überhöht. Die Bedeutung der Streitsache ist zwar hoch, der Aktenumfang jedoch durchschnittlich, ebenso die Schwierigkeit des Prozesses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Unter der Berücksichtigung des entsprechen gebotenen Zeitaufwands erscheint vorliegend eine Ausschöpfung des Tarifrahmens im Umfang von rund 33% (= CHF 8'200.00) angemessen. Zuzüglich Auslagen (Spesenpauschale von 3%), Reisezuschlägen von CHF 100.00 und Mehrwertsteuer resultiert eine Entschädigung von CHF 9'238.25. Oberinstanzlich obsiegt der Beschuldigte 1 zu 2/5; dementsprechend beträgt die oberinstanzlich zu sprechende Entschädigung CHF 3'695.30.

28.3.2 Fürsprecher F._____ (Beschuldigter 2)

Fürsprecher F._____ macht mit Kostennote vom 14. April 2025 einen Aufwand von 24.5 Stunden à CHF 250.00 nebst Auslagen, Reisezuschlägen und MWST geltend, was ein Honorar von CHF 6'834.90 ergibt (pag. 3066 f. und pag. 3073 ff.). Der geltend gemachte Aufwand im Jahr 2023 (0.5 Stunden für Korrespondenzen mit dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und Rechtsanwalt J._____) ist noch von der Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren abgedeckt und daher zu streichen. Betreffend die Aufwände ab dem Jahr 2024 erscheint eine Kürzung von insgesamt 2 Stunden für geltend gemachte Kleinstwerte, welche unter Kanzleiarbeit fallen, geboten. Zudem erscheint betreffend den veranschlagten Aufwand von insgesamt 2.5 Stunden ab Urteilseröffnung eine Kürzung um 1 Stunde angemessen. Es resultiert somit ein zu entschädigender Aufwand von 21 Stunden, wobei mit einem Stundenansatz von CHF 200.00 statt CHF 250.00 zu rechnen ist. Die geltend gemachten Auslagen und die MWST geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Insgesamt ist die Entschädigung von Fürsprecher F._____ somit auf CHF 4'767.95 festzusetzen, wobei seitens des Beschuldigten 2 entsprechend seines Unterliegens im Umfang von 50%, ausmachend CHF 2'384.00, eine Rückzahlungspflicht an den Kanton Bern besteht, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.3.3 Rechtsanwalt O._____ und Rechtsanwalt G._____ (Beschuldigter 3)

Der Beschuldigte 3 wurde bis Ende Juli 2024 amtlich von Rechtsanwalt O._____ vertreten; ab dem 8. August 2024 übernahm sein Bürokollege, Rechtsanwalt G._____, das Mandat (pag. 2860 ff.).

Die von Rechtsanwalt O._____ mit Kostennote vom 14. August 2024 für seine bis dahin aufgelaufene Aufwände beantragte Entschädigung von insgesamt CHF 1'558.75 ist leicht überhöht (pag. 2878.4). Die Aufwände für die Zustellung von Klientendoppel (Positionen vom 26. September 2023, 27. September 2023, 2. Oktober 2023, 21. März 2024 und 9. April 2024) sind nicht zu entschädigen. Auch der geltend gemachte Aufwand von 0.83 h für das Studium des schriftlichen Dispo-

sitivs ist nicht zu entschädigen, zumal das Urteil mündlich eröffnet und begründet wurde. Somit verbleiben 5.17 zu entschädigende Stunden nebst Auslagen von CHF 22.00 und MWST, was ein amtliches Honorar von CHF 1'141.55. Hiervon hat der Beschuldigte 3 dem Kanton Bern im Umfang seines Unterliegens von 1/3, ausmachend CHF 380.50, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Rechtsanwalt G._____ macht mit Kostennote vom 8. April 2025 einen Aufwand von 25 Stunden nebst Auslagen, Reisepausschale und MWST geltend, was einer Entschädigung von insgesamt CHF 5'536.90 entspricht (pag. 3057 f.). Dies ist nicht zu beanstanden und entsprechend festzusetzen. Der Beschuldigte 3 ist auch hier zu 1/3, ausmachend CHF 1'845.65, rückzahlungspflichtig, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.3.4 Fürsprecher H._____ (Beschuldigter 4)

Fürsprecher H._____ macht mit Kostennote vom 10. April 2025 einen Aufwand von insgesamt 25.5 Stunden à CHF 300.00 nebst Auslagen und MWST geltend (pag. 3061 ff.). Die Positionen im Jahr 2023 betreffen Klientendoppel und Kanzleiarbeit und sind nicht zu entschädigen. Für die Teilnahme an der Urteilseröffnung inkl. Nachbetreuung Klient sind 1.5 Stunden statt 3 Stunden zu entschädigen. Weiter ist mit einem Stundenansatz von CHF 200.00 zu rechnen. Ansonsten gibt diese Kostennote zu keinen Bemerkungen Anlass. Die amtliche Entschädigung von Fürsprecher H._____ im oberinstanzlichen Verfahren ist somit auf insgesamt CHF 5'078.55 zu bestimmen, wobei der Beschuldigte 4 im Umfang seines Unterliegens von 3/5, ausmachend CHF 3'047.15, rückzahlungspflichtig gegenüber dem Kanton Bern ist, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.3.5 Rechtsanwalt J._____ (Straf- und Zivilkläger)

Rechtsanwalt J._____ macht für das oberinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 7. April 2025 einen Aufwand von 22.67 Stunden nebst Auslagen (pauschal 3%) und MWST geltend (pag. 3059 f.). Angesichts dessen, dass er für seinen Klienten die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt hat, erscheint eine Kürzung des geltend gemachten Verhandlungsvorbereitungsaufwands (inkl. Akten- und Rechtsstudium, ohne Besprechungen mit Mandant) von 7.83 Stunden um 2 Stunden angebracht. Weiter ist die jeweils veranschlagte Dauer der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung auf die effektive Dauer (je 1 Stunde weniger) zu kürzen. Somit sind 18.67 Stunden nebst 3% Auslagenpauschale und MWST zu entschädigen, was einen Betrag von CHF 4'157.55 ergibt. Die vier Beschuldigten sind zu gleichen Teilen, d.h. je 1/4, ausmachend je CHF 1'039.40, rückzahlungspflichtig gegenüber dem Kanton Bern, wenn sie jeweils in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen (vgl. BGE 145 IV 268).

VIII. Verfügungen

29. Für die Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv verwiesen.

IX. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A. A._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A._____ der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führenlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeuges, begangen am 26. Februar 2021 in M._____(Ort) und anderswo schuldig erklärt wurde;

2. A._____ in Anwendung der Artikel 47 und 106 StGB, 29 und 93 Abs. 2 lit. b SVG sowie 219 Abs. 1 lit. a VTS zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 2 Tage) verurteilt wurde;

3. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren durch Fürsprecher P._____ (28. Mai 2019 bis 19. Mai 2021) mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. Mai 2021 (pag. 1479 f.) wie folgt bestimmt worden sind:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.42	200.00	CHF	2’884.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	120.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3’004.70	CHF	231.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**3’236.05**
volles Honorar		14.42		CHF	3’605.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	120.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3’725.70	CHF	286.90
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	4’012.60
nachforderbarer Betrag				**CHF**	**776.55**

wobei der Kanton Bern Fürsprecher P._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ insgesamt mit CHF 3'236.05 entschädigt hat.

II.

A._____ wird **freigesprochen:**

vom Vorwurf der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.3. AKS);

unter Ausrichtung einer anteilmässigen (10%) **Entschädigung** an **A._____** von **CHF 3'704.40** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer anteilmässigen (2/5) **Entschädigung** an **Rechtsanwältin E._____** von **CHF 3'695.30** für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte von A._____ im **oberinstanzlichen Verfahren**;

unter Auferlegung von 10% der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'266.75**, und 2/5 der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'200.00**, an den **Kanton Bern**.

III.

A._____ wird **schuldig erklärt:**

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.1. AKS);

2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.2. AKS);

3. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit B._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.A.4. AKS)

und in Anwendung der Artikel
40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**.

   Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 20 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

   Die Untersuchungshaft von 49 Tagen wird im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (90%) **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 11'401.10**.

3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (3/5) **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'800.00**.

IV.

Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet**.

V.

1. A._____ hat dem Kanton Bern 90% der seinem ehemaligen amtlichen Verteidiger, Fürsprecher P._____, für das **erstinstanzliche Verfahren** ausgerichteten Entschädigung von CHF 3'236.05, ausmachend CHF 2'912.45, zurückzuzahlen und Fürsprecher P._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 776.55, ausmachend CHF 698.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die von A._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. b DNA-Profil-Gesetz).

B. B._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. B._____ der versuchten Nötigung, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.2. AKS) schuldig erklärt wurde;

2. Das Widerrufsverfahren gegen B._____ betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. August 2018 (BM ._____) ohne Kostenausscheidung eingestellt wurde;

3. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von B._____ durch Fürsprecher F._____ im erstinstanzlichen Verfahren insgesamt wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		98.50	200.00	CHF	19’700.00
Reisezuschlag				CHF	875.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1’643.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	22’218.80	CHF	1’710.85
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**23’929.65**
volles Honorar		98.5		CHF	24’625.00
Reisezuschlag				CHF	875.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1’643.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	27’143.80	CHF	2’090.05
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	29’233.85
nachforderbarer Betrag				**CHF**	**5’304.20**

wobei der Kanton Bern Fürsprecher F._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ mit CHF 23'929.65 – bzw. unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Honorarvorschusses vom 14. Februar 2023 (für seine Aufwendungen vom 24. Mai 2019 bis 6. Februar 2023) in der Höhe von CHF 14'296.00 inkl. Auslagen und MwSt. noch mit insgesamt CHF 9'633.65 – entschädigt hat.

II.

B._____ wird **freigesprochen**

Vom Vorwurf der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.3. AKS);

unter Auferlegung von 10% der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'340.35**, und 50% der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'250.00**, an den **Kanton Bern**.

III.

B._____ wird **schuldig erklärt:**

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.1. AKS);

2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, C._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.B.4. AKS)

und gestützt darauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. B.I.1 oben sowie in Anwendung der Artikel
40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **27 Monaten**.

   Davon sind 8 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 19 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

   Die Untersuchungshaft von 49 Tagen wird im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (90%) **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 12'063.00**.

3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (50%) **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'250.00**.

IV.

1. B._____ hat dem Kanton Bern 90% der seinem amtlichen Verteidiger, Fürsprecher F._____, für das **erstinstanzliche Verfahren** ausgerichteten Entschädigung von CHF 23'929.65, ausmachend CHF 21'536.70, zurückzuzahlen und Fürsprecher F._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 5'304.20, ausmachend CHF 4’773.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B._____, Fürsprecher F._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.00	200.00	CHF	4’200.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	110.70
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4’410.70	CHF	357.25
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**4’767.95**

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher F._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'767.95.

B._____ hat dem Kanton Bern 50% der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 4'767.95, ausmachend CHF 2'384.00, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die von B._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. b DNA-Profil-Gesetz).

C. C._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen C._____ wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer durch Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 1. Mai 2016 bis 18. September 2016 in M._____(Ort), N._____(Adresse) und anderswo in der Schweiz (Ziff. I.C.5. AKS) infolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;

2. C._____ der versuchten Nötigung, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.2. AKS), schuldig erklärt wurde;

3. C._____ der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer durch Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, mehrfach begangen in der Zeit vom 19. September 2016 bis am 13. Juli 2017 in M._____(Ort) (Ziff. I.C.5. AKS), schuldig erklärt wurde;

4. C._____ in Anwendung der Artikel 34, 47, 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB und 117 Abs. 1 AuG zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 8’000.00, teilweise als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 23. November 2016 und der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 18. Januar 2019 verurteilt wurde;

5. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt O._____ im erstinstanzlichen Verfahren insgesamt wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		104.47	200.00	CHF	20’894.00
Reisezuschlag				CHF	3’150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1’682.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	25’726.80	CHF	1’980.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**27’707.75**
volles Honorar		104.47		CHF	26’117.50
Reisezuschlag				CHF	3’150.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1’682.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	30’950.30	CHF	2’383.15
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	33’333.45
nachforderbarer Betrag				**CHF**	**5’625.70**

wobei der Kanton Bern Rechtsanwalt O._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ mit CHF 27’707.75 – bzw. unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Honorarvorschusses in der Höhe von CHF 12’924.00 inkl. Auslagen und MwSt. noch mit insgesamt CHF 14’783.75 – entschädigt hat.

II.

C._____ wird **freigesprochen**

vom Vorwurf der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.3. AKS);

unter Auferlegung von 10% der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'266.75**, und 2/3 der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 2'000.00**, an den **Kanton Bern**.

III.

C._____ wird **schuldig erklärt:**

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.1. AKS);

2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, D._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.C.4. AKS)

und gestützt darauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. C.I.2 oben sowie in Anwendung der Artikel
40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**.

   Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 20 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

   Die Untersuchungshaft von 49 Tagen wird im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (90%) **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 11'401.10**.

3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (1/3) **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'000.00**.

IV.

Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet**.

V.

1. C._____ hat dem Kanton Bern 90% der seinem ehemaligen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt O._____, für das **erstinstanzliche Verfahren** ausgerichteten Entschädigung von CHF 27’707.75, ausmachend CHF 24'937.00, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt O._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 5'625.70, ausmachend CHF 5'063.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt O._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** (bis 14. August 2024) wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.17	200.00	CHF	1'034.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	22.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	1'056.00	CHF	85.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**1'141.55**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt O._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren für die Aufwände bis 14. August 2024 mit CHF 1'141.55.

C._____ hat dem Kanton Bern 1/3 der für diesen Zeitraum ausgerichteten Entschädigung von CHF 1'141.55, ausmachend CHF 380.50, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des aktuellen amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt G._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** (ab 8. August 2024) wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		25.00	200.00	CHF	5'000.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	22.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	5'122.00	CHF	414.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**5'536.90**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt G._____ für die amtliche Verteidigung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren für die Aufwände ab 8. August 2024 mit CHF 5'536.90.

C._____ hat dem Kanton Bern 1/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 5'536.90, ausmachend CHF 1'845.65, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die von C._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____ und PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. b DNA-Profil-Gesetz).

D. D._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von D._____ durch Fürsprecher H._____ im erstinstanzlichen Verfahren insgesamt wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		96.25	200.00	CHF	19’250.00
Entschädigung Mlaw		9.50	100.00	CHF	950.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1’855.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	22’280.80	CHF	1’715.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**23’996.40**
volles Honorar		96.25		CHF	28’875.00
Entschädigung MLaw		9.50		CHF	1’425.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1’855.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	32’380.80	CHF	2’493.30
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	34’874.10
nachforderbarer Betrag				**CHF**	**10’877.70**

wobei der Kanton Bern Fürsprecher H._____ mit insgesamt CHF 23'996.40 entschädigt hat.

II.

D._____ wird **freigesprochen**

vom Vorwurf der **einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand**, angeblich begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.3. AKS);

unter Auferlegung von 10% der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'266.75**, und 2/5 der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'200.00**, an den **Kanton Bern**.

III.

D._____ wird **schuldig erklärt:**

1. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.1. AKS);

2. der **versuchten Nötigung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.2. AKS);

3. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 7. Mai 2019 in M._____(Ort), gemeinsam mit A._____, B._____, C._____, K._____ und einer unbekannten Person namens «L._____» z.N. von I._____ (Ziff. I.D.4. AKS)

und in Anwendung der Artikel
40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 181 i.V.m. 22 Abs. 1, 183 Ziff. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **21 Monaten**.

   Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

   Die Untersuchungshaft von 49 Tagen wird im Umfang von 49 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (90%) **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 11'401.10**.

3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden, anteilmässigen (3/5) **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), ausmachend **CHF 1'800.00**.

IV.

Auf die Anordnung einer **Landesverweisung wird verzichtet**.

V.

1. D._____ hat dem Kanton Bern 90% der seinem amtlichen Verteidiger, Fürsprecher H._____, für das **erstinstanzliche Verfahren** ausgerichteten Entschädigung von CHF 23'996.40, ausmachend CHF 21'596.75, zurückzuzahlen und Fürsprecher H._____ 90% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar CHF 10'877.70, ausmachend CHF 9'789.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D._____, Fürsprecher H._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.33	200.00	CHF	4’666.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	32.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4’698.00	CHF	380.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**5’078.55**

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher H._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'078.55.

D._____ hat dem Kanton Bern 3/5 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 5'078.55, ausmachend CHF 3'047.15 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die von D._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz).

E.

Im **Zivilpunkt** wird erkannt:

1. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers I._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.

2. Für den Zivilpunkt werden erst- wie oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

F.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ durch Rechtsanwalt Q._____ im erstinstanzlichen Verfahren (5. April 2019 bis 23. August 2022) wie folgt bestimmt wurde:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		56.75	200.00	CHF	11’350.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1’577.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12’927.10	CHF	995.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**13’922.50**

   wobei der Kanton Bern hat Rechtsanwalt Q._____ für die amtliche Verteidigung von I._____ mit CHF 13'922.50 entschädigt hat;

2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ durch Rechtsanwalt J._____ im erstinstanzlichen Verfahren (ab 12. September 2022) wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		74.00	200.00	CHF	14’800.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	736.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	15’761.20	CHF	1’213.60
Auslagen ohne MWST				CHF	128.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**17’102.80**
volles Honorar		74.00		CHF	20’720.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	736.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	21’681.20	CHF	1’669.45
Auslagen ohne MWSt				CHF	128.00
Total				CHF	23’478.65
nachforderbarer Betrag				**CHF**	**6’375.85**

wobei der Kanton Bern Rechtsanwalt J._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ mit CHF 17'102.80 entschädigt hat.

G.

1. A._____, B._____, C._____ und D._____ haben dem Kanton Bern unter solidarischer Haftbarkeit die Rechtsanwalt Q._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'922.50 zu erstatten, wenn sie bzw. jemand von ihnen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen bzw. gelangt (Art. 428 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. A._____, B._____, C._____ und D._____ haben dem Kanton Bern unter solidarischer Haftbarkeit die Rechtsanwalt J._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'102.80 sowie Rechtsanwalt J._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'375.85, zu erstatten, wenn sie bzw. jemand von ihnen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen bzw. gelangt (Art. 428 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 aStPO).

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters von I._____, Rechtsanwalt J._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.67	200.00	CHF	3’734.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	112.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3’846.00	CHF	311.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**4’157.55**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt J._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'157.55.

A._____, B._____, C._____ und D._____ haben dem Kanton Bern je 1/4 der Rechtsanwalt J._____ für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'157.55, ausmachend je CHF 1'039.40, zu erstatten, wenn sie jeweils in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangen (Art. 428 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

H.

1. Mündlich eröffnet und begründet:
   - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwältin E._____
   - dem Beschuldigten 2, a.v.d. Fürsprecher F._____
   - dem Beschuldigten 3, a.v.d. Rechtsanwalt G._____
   - dem Beschuldigten 4, a.v.d. Fürsprecher H._____
   - Rechtsanwalt J._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft

2. Schriftlich zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwältin E._____
   - dem Beschuldigten 2, a.v.d. Fürsprecher F._____
   - dem Beschuldigten 3, a.v.d. Rechtsanwalt G._____
   - dem Beschuldigten 4, a.v.d. Fürsprecher H._____
   - dem Straf- und Zivilkläger, a.v.d. Rechtsanwalt J._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft

3. Mitzuteilen:
   - der Vorinstanz
   - der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (betreffend A._____ und C._____; Dispositiv vorab zur Information; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern (betreffend D._____; Dispositiv vorab zur Information; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Amt für Wirtschaft (Dispositiv auszugsweise; Ziff. C.I.1., C.I.3. und C.I.4.)
   - dem Staatssekretariat für Migration (SEM; Dispositiv auszugsweise; Ziff. C.I.1., C.I.3. und C.I.4.)
   - dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (Dispositiv auszugsweise; Ziff. A.I.1. und A.I.2.)
   - Fürsprecher P._____ (Dispositiv auszugsweise; Bst. A.)
   - Rechtsanwalt O._____ (Dispositiv auszugsweise; Bst. C.)

Bern, 6. Mai 2025

(Ausfertigung: 17. Oktober 2025)

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Zybach

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.